Dem Reichsfrei Hochwohlgebohrnen Herrn
Herrn Wilhelm von Weÿso, Hochfürstl.
Hessen Casselischen Regierungs-Assessor,
Unserm insonders hochgeehrten Herrn Vetter,
Brun und Schwager.

Mansbach.

Nro IV.

9

Gründliche Abfertigung

der grundlosen

Belehrung

des ohnbefangenen Publici

von dem

Verhältniß des ReichsRitterOrts

Rhön und Werra

gegen das

Buchische Quartier

und

der neuerlich aufgestellten seltsamen Meinung,

ob seye

letzteres dem erstern

subordiniret.

Meiningen,

gedruckt bey Friedemann Christoph Hartmann, Herzogl. S. Hofbuchdr. 1779.

Von Wahrheiten, deren Erkenntniß der Ungerechtigkeit steuret, muß man diejenigen zu überzeugen suchen, welche die Gerechtigkeit handhaben, denen ein unzeitiges Stillschweigen öfters die beste Sache verdächtig machet, und die vielfältig anstehen, Streitschriften genau zu prüfen, wenn man ihnen nicht solche Arbeit erleichtert.

Strube in der Vorrede zu dem ersten Theil seiner Nebenstunden.

Inhalt.

Vorbericht.

§. 1. Das Impressum unter dem Titel Belehrung rc. womit die seltsame und daher auch verdächtige Meinung behauptet werden will, ob seye das Buchische Quartier dem Canton subordiniret, hat die Absicht, die disseitige Verwandniß zu widerlegen.

§. 2. Nöthige Vorerinnerung, daß der Gegentheil nicht der Canton, sondern der OrtsVorstand seye, welcher den ganzen Streit durch eine übereilte ConsulentenWahl veranlasset,

§. 3. und in weitere schädliche Irrungen verbreitet hat,

§. 4. denen das Buchische Quartier, nicht aber dessen Vorstand für sich, entgegen zu treten, und allerhöchsten Orts klagbar zu werden genöthiget worden,

§. 5. als schon gegenseits ein Mandat dieserhalb bey höchstpreißlich Kaiserl. CammerGericht der voreiligen Wahl halber erschlichen war,

§. 6. welches noch durch ein anderweites Mandat de continuando litem ubi coepta unterstützt,

§. 7. und das Buchische Quartier durch Erwürkung der fernern Auflage zu leistung der schuldigen Beiträge vollends in die Enge getrieben werden sollte.

§. 8. Die gegenseits beym ReichsHofrath angebrachte verfängliche Säze

§. 9. werden disseits entkräftet, und die weiter erfolgte Kränk- und Bedruckungen angezeigt,

§. 10. worauf eine Kaiserliche HofCommißion zur Güte erkannt,

§. 11. auch ein Congreß zu denen VergleichsHandlungen zu Stand gebracht, und dabey ein besonderer disseits entworfener Plan zum Grund geleget wird.

§. 12. Die Tractaten werden aber durch Schmidtische Eingelenke abgebrochen, und die Beschwerden vermehret,

§. 13. die hauptsächlich aus dem ex adverso angenommenen SubordinationsSystem gerechtfertiget werden wollten, und daher die disseitige Druckschrift veranlasset hatten,

§. 14. deren Eingangs erwehnte Wiederlegung, wiewol nur zum Theil, ohnlängst zum Vorschein gekommen; und

§. 15. deren befremdliche Einrichtung das Publicum, besonders aber das Buchische Quartier aufmerksam machen müssen;

§. 16. welches daher diese GegenBelehrung und gründliche Abfertigung einstweilen nur im allgemeinen für ohnumgänglich erachtet hat.

Erster

Erster Abschnitt.

Allgemeine Abfertigung.

A) Erforderliche ächte Begriffe und allgemeine Grundsätze.

§. 17. Status controversiae, der disseitige Begriff von der Subordination ist denen ritterschaftlichen Principiis überhaupt angemessener, als

§. 18. der gegenseitige, welcher eine Botmäßigkeit voraussetzt,

§. 19. deren Beweisthümer nicht von dem erforderlichen Belange seyn können:

§. 20. Denn es haben es zwey Ritterschaftliche Corpora mit einander zu thun, deren Glieder gleiche Rechte haben, und gesellschaftlich mit einander verbunden sind;

§. 21. Jngleichen zwey Directoria, deren keines sich einer Superiorität anmasen darf,

§. 22. die durch die Vereinigung ihrer Corporum, in so ferne jedes besonders betrachtet wird, nichts an ihren Rechten verlohren haben. Auch macht der Ritter-Hauptmann beym Orts-Vorstand kein Uebergewicht.

§. 23. Diese Verfassung, vermöge deren ein Corpus in gewisser Beziehung zwey ausmachen, ist nicht ungewöhnlich.

§. 24. Keines kan dem andern unterwürfig werden, als durch einen feierlichen von Kaiserlicher Majestät bestätigten Vertrag; dergleichen aber nicht existiret.

B) Erforderliche Auslegungs-Regeln.

1) Bey zweifelhaften Verträgen und Recessen.

§. 25. Urkunden, die die Stelle eines Vertrags vertreten sollen, erfordern eine regel- und gesetzmäßige Auslegung, wobey zu sehen ist: 1) Auf die Bedeutung der gebrauchten Worte;

§. 26. 2) Auf die Personen, als Stifter der Verträge;

§. 27. 3) Auf den Gegenstand und die Absicht;

§. 28. 4) Auf die vorherige Bewandniß;

§. 29. 5) Auf die Art und Beschaffenheit der Verabredung an sich und

§. 30. 6) auf die nachherige facta in Beziehung auf die Verbindlichkeit,

§. 31. die zugleich auch eine Gewohnheit und Herkommen samt dem jüngsten Besitz begründen.

2) Bey zweifelhaften Vorschriften und höheren Verordnungen.

§. 32. Die Auslegung höherer Verordnungen bedienet sich der nemlichen Regeln.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Prüfung des gegenseitigen Beweises überhaupt.

§. 33. Der erste Beweisgrund aus Confeßionen ist unstichhaltig,

1) Weilen sich kein Vortheil, und also auch kein Ernst gedenken läßt, den die Confitenten gehabt;

2) Weilen unbestimmt und ungewiß ist, was eingestanden worden;

3) Weilen nichts gerichtlich declarirt ist;

4) Weilen es vom Gegentheil nicht gefordert und nicht acceptirt ist;

5) Weilen es nicht von der HauptParthie geschehen.

§. 34. Der 2te Beweisgrund aus der uralten Verfassung relevirt nichts, weilen die Directoria überhaupt keine Subordination zulassen,

und die Ritterschaftliche besonders anders geartet waren, als sie der Gegentheil dermalen haben will.

Das Buchische war ihnen gleichförmig, und ist durch neuere Recesse nicht abgeändert.

Sect. I. II. III. et IV. der Belehrung enthält keine Gründe für die Subordination.

Die Buchische Ritterschaft war vor dem LandsaßiatsProceß ein völlig separates Corpus,

und die Eintheilung des Cantons in 4 Quartiere kam erst 1633 zu Stand,

nachdeme der Buchische Ausschuß schon lange vorher existiret hatte;

Welche alte Verfassung durch neuere Verträge keine Abänderung erlitten.

§. 35. Der 3te Beweis, die Ausschreibung der Buchischen RitterConvente von der OrtsHauptmannschaft ist ebenfalls unzureichend.

Es ist dadurch nur eine DirectorialObliegenheit beobachtet worden, und zwar nach der

Sectio V. nur zur Zeit, wo Buchische Mitglieder die Hauptmannschaftliche Würde bekleidet,

und wo sub nomine collectiv. Hauptmann, Räthe und Ausschuß, das Buchische Directorium verstanden wurde.

Die gegenseitige Urkunden beweisen die besondere Buchische Verfassung.

§. 36. Dem 4ten Beweis aus den vorhandenen Hauptmannschaftlichen SteuerAusschreiben stehet entgegen,

daß dem Corpori Buchonico durch Recesse, gegenseitige Confeßiones und höchste Verordnungen das jus collectandi cum annexis zustehe;

Sect. VI. die Ausschreiben sind Namens des Quartiers geschehen, auf dessen Einwilligung es allemal angekommen.

§. 37. Der 5te Beweis aus denen zuweilen von der OrtsHauptmannschaft unternommenen SteuerExecutionen

ist gegen die disseitige Gründe unzureichend.

Das jus exequendi ist ein annexum juris collectandi. Die

Sect. VII. vorgelegte RestantenListe enthält pur Buchische Rückstände.

Die OrtsHauptmannschaftliche Executiones sind auf Buchisches Ersuchen geschehen,

wozu das Buchische Quartier erhebliche Ursachen gehabt.

Ein disseitiges Eingeständniß wird durch ein gegenseitiges aufgehoben.

§. 38. Der 6te Grund aus OrtsHauptmannschaftlicher Entscheidung entstandener Steuer- und MatrikularIrrungen

ist unstichhaltig, und daß die Buchische Matrikel unter OrtsHauptmannschaftlicher Autorität gefertigt seyn solle, ist unerfindlich; denn es gehen

Sect. VIII. die erforderliche gerichtliche Erkenntnisse ab, statt deren nur ad- und dehortatoria vorgelegt worden;

und sowol die Orts- als Buchische Recesse und andere Urkunden beweisen das Gegentheil.

§. 39. Der 7te Grund aus der RitterOrdnung sowol,

als aus der RitterPflicht gehet nur auf einzelne Mitglieder, und

die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Buchische Directorium kan nicht erwiesen werden.

Sect. IX. Die RitterOrdnung läßt in StreitSachen die Wahl zwischen höchsten ReichsGerichten und der OrtsInstanz,

und der Extract aus der RitterPflicht ist verdächtig, wenigstens unverbindlich;

Die Rubriken von JudicialFällen bey der OrtsInstanz beweisen nichts.

§. 40. Dem 8ten Beweisgrund, daß das Buchische Quartier kein Corpus separatum seye,

ist in der **Verwandniß** bereits weitläuftig begegnet;

und daß es dem RhönWerraischen associiret seye, solches ist auch von andern lange behauptet.

Sect. X. hat keine passende Gründe dagegen, sondern Verdrehungen und falsche Vorbildungen.

§. 41. Die Warnung für TrennungsAbsichten ist überflüßig.

Eine Trennung vom ganzen RitterCorpore ist zwar gefährlich,

aber nicht die Theilung eines in verschiedene Corpora, wenn ein Theil von dem andern angegriffen, verfolgt und gedruckt wird,

an statt ihm societätsmäßig beyzustehen, und dessen Wohlfart zu befördern.

§. 42. Es sind in dem Bedenken nur wenige Säze angegriffen; deren Beweisgründe aber stillschweigend eingeräumt.

§. 43. Besonders stehet der Beweis für den Buchischen Vorstand als ein wahres Directorium fest.

§. 44. Wiederholung der disseitigen Gründe gegen die Subordination.

Vorbe-

Vorbericht.

Eine allzusonderbare Meinung ist schon darum verdächtig, weil sie sonderbar ist. Das Gewöhnliche wird immer eher vermuthet und leichter geglaubet, als das Seltsame: Denn alles, was von der Regel abweichet, hat einen besondern Grund, auf welchen die Vernunft mit aller Aufrichtigkeit geleitet seyn will, wenn sie zum Beyfall bewogen werden, oder das Gemeinte für wahr und richtig annehmen soll.

Hieher gehöret die Meinung: **Es seye der Buchische Reichs-Adel dem RhönWerraischen unterworfen.** Und, welches in der Folge einerley: Der Vorstand des erstern stehe unter dem Vorstand des letztern. Jener sey diesem dergestalt subordiniret, daß er von ihm Vorschriften und Befehle annehmen müsse und ohne ihn in Publicis Buchonicis nichts gültig und statthaft unternehmen könne.

So selten diese Meinung ist, maßen noch niemanden in den Sinn gekommen seyn wird, daß ein Theil der ReichsRitterschaft dem andern unterwürfig, oder ein unmittelbarer StaatsKörper des deutschen Reichs von dem andern abhängig seye; So selten ist der Eifer, womit solche der Herr Geheimde Rath Schmidt, als RhönWerraischer Consulent, so gar öffentlich vertheidigt.

Es geschiehet dieses in einer dermalen ans Licht tretenden Druckschrift, welche den Titel führet:

„**Gründliche mit ArchivalUrkunden unterstützte Belehrung „des ohnbefangenen Publici von dem wahren Verhältniß „des ReichsRitterOrts Rhön und Werra, gegen das dem„selben subordinirte Buchische Quartier,** et v. v. worinnen die

Das Impressum unter dem Titel: Belehrung rc. womit die seltsame u. daher auch verdächtige Meinung behauptet

werden will, ob seye das Buchische Quartier dem Canton subordiniret, hat die Absicht, die disseitige Verwandniß zu widerlegen.

„die uralte Verfassung ersagten löbl. RitterOrts, dessen „Eintheilung in vier Quartiere und der Ursprung des Bu„chischen löbl. Ausschusses, oder sogenannten Quartiers„Vorstandes, nebst dessen ohnleugbarer Subordination un„ter dem OrtsVorständischen Collegio, aus den in eigenen „Buchischen QuartiersRecessen enthaltenen ohnumwunde„nen Confeßionen und andern Urkunden vor jedermanns Au„gen geleget wird.

Das Publicum wird sich über diese SubordinationsBelehrung gedoppelt verwundern, wenn man ihm sagt, daß dadurch die im Monat August 1777 Buchischer Seits zum Druck beförderte

„Receß- und Observanzmäßige Verwandniß der Buchischen „ReichsRitterschaft mit der RhönWerraischen in Franken„

hauptsächlich widerlegt werden solle, und gleichwol siehet, daß dieser in der Aufschrift gar nicht gedacht worden.

Es muß also die in Vertheidigung genommene Meinung desto verdächtiger werden, weilen sie nur gebraucht wird, Wahrheiten zu verdecken, denen man sich nicht getrauet, geradezu entgegen zu treten: Und die Art der Widerlegung wird verdächtig, weilen sie ebenfalls sonderbar und seltsam ist.

Wer aus Liebe zur Wahrheit widerlegt, keine unreine Absichten heget, mit Redlichkeit und Rechtschaffenheit zu Werk gehet, und den Vorschriften der Vernunftlehre folgt, der vermeidet alle Umwege. Er führet die Sätze seines Gegners, die er für Irrthümer hält, aufrichtig an, folget seinem Beweis Fuß für Fuß, und zeigt bey jedem Schritt, wo derselbe gefehlet habe.

Alles dieses aber wird auser Augen gesetzt, blos um den Leser theils zu überraschen, theils irre zu machen, und ihn nirgends auf denjenigen Grund sehen zu lassen, welcher in der Verwandniß bevestiget lieget.

Es wird zwar in diesem ersten Theil der Belehrung, so weit solcher mitgetheilet worden, hier und da der Verwandniß gedacht, und mit deren besondern Widerlegung im zweyten Theil gedrohet, dem der dritte mit einer Refutation der Anzeige derer zwischen der RhönWerraischen OrtsHauptmannschaft und der Buchischen Ritterschaft entstandenen Dißidien folgen soll: Allein wovor wird dieser erste Theil dem Buchischen Bedenken in der HypothekenSache gewidmet, die ihre Entscheidung schon erhalten, mit dem SubordinationsGedicht aber gar keinen Zusammenhang hat, dessen Hauptsätze auch mit in die Verwandniß gebracht sind, wenn keine HintergehungsAbsicht darunter verborgen wäre.

§. 2.

Nöthige Vorerinnerung, daß der Gegentheil nicht der Canton, sondern der OrtsVorstand seye, welcher den ganzen

Diese Anmerkung ist nöthig, um das Publicum, welches durch ein bloses Blendwerk mit ArchivalUrkunden, von einer abentheuerlichen Verhältniß zweyer ReichsRitterschaftlichen Corporum belehret werden soll, aufmerksam zu machen. Es ist aber auch nöthig, demselben einigen Begriff von dem Ursprung, Umfang und von der wahren Bewandniß derer zwischen beyden ReichsRitterschaften entstandenen Mißhelligkeiten beyzubringen, weilen alsdenn alles gründlicher eingesehen und besser beurtheilet werden kan.

Man

Man merke jedoch vorläufig, daß gegenseits nicht der Canton oder die drey RhönWerraische Quartiere in Corpore der eine streitende Theil seye, sondern blos die RhönWerraische Herren Mitglieder des OrtsVorständischen Collegii. a)

Streit durch eine übereilte Consulenten-Wahl veranlasset.

Der Vorstand handelt alsdenn Namens des Corporis, wenn er entweder ausdrücklichen Auftrag per majora der sämtlichen OrtsMitglieder hat, oder nach Statuten und Verträgen handelt, oder von dem Beifall der mehresten Mitglieder überzeugt seyn kan. Man frage aber die RhönWerraische Herren Mitglieder, ob sie Antheil an denjenigen Handlungen des Vorstandes genommen, welche die Processe und daraus weiters erwachsene Mißhelligkeiten erreget haben? Ob sie gewußt, geschweige dann gewollt, daß der gewesene Fürstl. LöwensteinWerthheimische Herr Geheimde Rath Schmidt die OrtsConsulentenStelle erhalten solle? Und man frage die Vernunft, ob man von der Miteinstimmung der mehresten Herren Mitglieder in eine Wahl überzeugt seyn könne, die nicht nur von Observanz und Recessen abweichet, sondern auch dem ganzen Canton Verwirrung und Unglück drohet. Es war auch gar die Meinung nicht, daß die Herren Mitglieder zur gehörigen Zeit zu einiger Wissenschaft gelangen sollten: Sondern so, wie der Grund zu diesen leidigen Mißhelligkeiten in aller Stille geleget worden, ward auch jede Fortsetzung und jeder neue Auftritt so geheim incaminiret, daß nicht einmal die CanzleyOfficianten etwas davon erfahren dürfen. Ob dieses Anzeigen einer guten Sache seyen, muß man dahin gestellt seyn lassen.

a) Confer. hierbey die Anmerkung unten ad §. 4.

§. 3.

Es war Zeit genug, vom 20sten Jan. bis zum 20sten September 1772, nemlich vom Tod des jüngern OrtsConsulenten, Herrn Hofrath von Meiern, bis zum WahlConvent, denen sämtlichen Herren Mitgliedern die Absicht derer für den Herrn Geheimden Rath Schmidt Wohlgesinnten bekannt zu machen und die Stimmen einzusammlen, wenn ja, an statt den majoribus den Ausschlag lediglich zu überlassen, ein Mann in Vorschlag gebracht werden wollte, von dem man so vorzügliche Eigenschaften, als zu Erwerbung eines gegründeten Zutrauens erforderlich sind, kannte; Allein es ward nicht einmal vor rathsam erachtet, in das InvitationsSchreiben zum engern OrtsConvent dieser Wahl zu gedenken. Blos die Membra des OrtsHauptmannschaftlichen Collegii, welches jedoch ebenfalls wegen der noch erledigt gewesenen Hennebergischen AusschußStelle nicht ganz besetzt war, traten, so gar mit Ausschliesung des der RechnungsAbhör halber mit erschienenen Herrn Truhenmeisters von Boineburg und des Herrn Assessors von Geyso, auch ohne Zuziehung eines OrtsConsulenten, zusammen, überraschten einander, wähleten, vocirten und verpflichteten den Herrn Geheimden Rath Schmidt, verwilligten ihm eine ungewöhnliche Bestallung und grose AufzugsKosten, und nachdeme sie ihn auch schon in Geschäfte gesetzt, notificirten sie erst, und hofften per Circulare vom 21sten Septembr. es werde diese collegialische Vorsorge von sämtlichen Herren OrtsMitgliedern zuverläßig genehmiget werden. a) Daß aber von keinem die Genehmigung erfolget seye, solches läßt sich aus

und in weitere schädliche Irrungen verbreitet hat,

dem gegen Ende des Monats Februarii darauf anderweit ausgegangenen Schreiben, worinnen der sämtlichen Herren OrtsMitglieder Erklärung, in Ansehung dieses Punkts, mit abgefordert wird, ganz sicher abnehmen.

Es waren daher die Buchischen nicht die ersten, welche diesem verkehrten und Ordnungswidrigen Fürtritten schriftlich widersprachen und zugleich an den Eigenschaften des erwehlten Subjects gegründete Ausstellungen machten, sondern es waren bereits viele RhönWerraische vorangegangen. Es würde es auch vielleicht das Buchische Quartier bey dem blosen Widerspruch haben bewenden lassen, wann nicht der Herr Geheimde Rath Schmidt sein erstes Probestück damit zu machen gesucht, daß er in einer so rubricirten **Beleuchtung der Buchischen** Species facti, **die KriegsKosten Berechnung und deren Ausgleichung betreffend**, mit einer vergällten, unbescheidenen und äuserst beleidigenden Schreibart, die besondere Buchische Verfassung angegriffen, denen neuern Recessen ihre Gültigkeit bezweifelt, die ältern verdrehet, die beträchtliche Buchische KriegsForderung, in so ferne sie schon lange für liquid angenommen war, für unrichtig und unbefugt erkläret, die besondere Matrikel angetastet, und durchaus solche Grundsätze geäusert hätte, welche denen Banden der Societät die völlige Zerreissung droheten.

a) Es hätte dem Herrn Geheimden Rath Schmidt selbsten beyfallen sollen, daß er in seiner allerunterthänigsten **Vorstellung** der höchstverfänglichen Sub- et Obreptionen ꝛc. die Altmühlischen Dißidien betreffend, die Stelle eines OrtsConsulenten für wichtiger behauptet, als daß sie blos von dem OrtsVorständischen Collegio abhange. Es werden auch wenige RitterCantons nahmhaft gemacht werden können, bey welchen dergleichen Wahl nicht durch die Majora der Mitglieder geschiehet.

§. 4.

denen das Buchische Quartier, nicht aber dessen Vorstand für sich, entgegen zu treten und allerhöchsten Orts klagbar zu werden gemüßiget worden:

Der Buchische Vorstand ward also um so mehr angetrieben, das anfängliche Ansinnen verschiedener einzelner Mitglieder, **sich von Quartiers wegen mit allen Kräften entgegen zu setzen, und das ihren Befugnissen so nachtheilige, dem ganzen löbl. Canton so verkleinerliche, und für die Folge so gefährliche Unternehmen einer löbl. OrtsHauptmannschaft zu zernichten zu suchen**, zu einer Buchischen PlenarDeliberation zu bringen, auch nach gefaßtem gemeinen Schluß und fruchtlos beschehener Vorstell- und Verwahrung bey löblicher OrtsHauptmannschaft a) allerhöchsten Orts selbsten beschwerende Anzeige zu thun, und von dar sich des allergerechtesten Beistandes zu versichern b).

Kaiserliche Majestät fanden das allerunterthänigste Gesuch so gegründet, daß, ohnerachtet löbl. OrtsHauptmannschaft unterm 25sten Febr. 1773 beym höchstpreißlichen ReichsHofrath eine Anzeige praeventi fori judicii Cameralis Imperii cum petito pro clem. Implorantes ab hinc ad forum praeventum Camerale remittendo übergeben hatte, dennoch das bereits bekannt gemachte Conclusum erfolgte, vermöge dessen von Allerhöchst Denenselben, was den modum der vorgenommenen ConsulentenWahl betrift, Bericht und Verantwortung gefordert, im übrigen aber mit gerechtestem Mißfallen empfunden worden, daß die OrtsHauptmannschaft mit Auserachtlassung so vielfältiger gegen den vocirten Schmidt vorhin ergangener Kaiserlicher Verordnungen, auf dessen Person verfallen

mögen,

mögen, daher ihr dieses Unternehmen nicht nur ernstlich verwiesen, sondern auch die dem ersagten Schmidt anmaßlich ertheilte Vocation ex officio nach der Reichskundigkeit der Ihro Kaiserlichen Majestät dazu bewegenden Ursachen caßiret seyn solle c).

a) Es verdienet angemerkt zu werden, daß, nachdeme in diesem Buchischen ContradictionsSchreiben vom 23sten December 1772 die Unzufriedenheit der Buchischen Mitglieder über die Wahl zu erkennen gegeben worden, den 4ten Febr. darauf von löblicher OrtsHauptmannschaft die Antwort erfolgt: **Es seye die Sache so beschaffen, daß man vorerst eine collegialische Berathung vor nöthig befände;** zugleich aber auch und den nemlichen Tag, wo diese Antwort präsentiret worden, die Klage bey höchstpreißlichem Kaiserlichen CammerGericht exhibiret und alles in Bewegung gesetzt worden seye, daß schon des folgenden Tages, nemlich den 5ten Febr. dasjenige Mandat erkannt worden, worauf die nachherige Exceptio fori praeventi gebauet ist. Schwerlich heißt dieses aufrichtig und einem so illustren Collegio anständige Art zu Werk gegangen, und schwerlich würde es geschehen seyn, wenn man sich einer gerechten Sache bewußt gewesen wäre.

b) Es ward also Kaiserlicher Majestät Namens sämtlicher Buchischer Herren Mitglieder, von dieser aus gedoppelten Grund verwerflichen Wahl, nemlich wegen der dabey begangenen Illegalität, und sodann wegen der sich veroffenbarten Illegibilität allerunterthänigste Anzeige gethan, und um deren Cassation gebeten, ohne jedoch noch zur Zeit von einiger weitern Beschwerde etwas zu gedenken.

c) Es ist dieses ReichsHofrathsConclusum der **Verwandniß** sub Lit. K. angedruckt.

§. 5.

Es sollte die vorgeschützte Praeventio fori darinnen bestehen, daß löbliche OrtsHauptmannschaft bey höchstpreißl. Kaiserl. ReichsCammerGericht ein Mandat gegen das Buchische Quartier a) und die mit ihr nicht einverstandene Mitglieder erschlichen, und unterm 27sten Febr. 1773 dem Buchischen Vorstand mittelst eines an sämtliche Herren OrtsMitgliedere gerichteten CircularSchreibens voller Unrichtigkeiten und Erdichtungen b) communiciret habe.

Als schon gegenseits ein Mandat dieserhalb bey höchstpreißlichem Kaiserl. CammerGericht der voreiligen Wahl halber erschlichen war,

Die grundlose Klage, wodurch diese Erschleichung geschehen, beschuldiget das Buchische Quartier eines gegen die getroffene OrtsConsulentenWahl nichtigen, und gegen die Observanz anstoßenden Widerspruchs, unerlaubter Zusammenkünfte, Eingriffe in die durch Ordnungen und Recesse vestgesetzte RitterHauptmannschaftliche und OrtsVorständische Vorrechte, respectswidriger Verachtungen der Hauptmannschaftlichen Verfügungen, instructionswidriger Anmasungen in Erwehlung der OrtsBedienten, strafbarer Zerrüttungen rc. und sie will, daß sich der Buchische Vorstand, auser denjenigen Sachen, welche das Buchische CasseWesen betreffen, ohne Zuziehung und Direction eines zeitigen RitterHauptmanns, als Chef des ganzen Cantons, aller Convente enthalte, dem gesamten OrtsVorstand gebührenden Gehorsam und Ehrerbietung leiste und sich von selbigem Gesetze vorschreiben lasse.

a) Die Klage führte die Rubrik: „Unterthänigste Supplicatio pro gratiosme „decernendo Mandato cassatorio et inhibitorio S. C. poenali annexa „Citat. solita, nec non Citatione ad videndum se condemnari in poenam ordinationi equestri et confirmationi Caesareae insertam ut et „in damna et expensas, in Sachen Herren Hauptmann, Räthen und Ausschuß der ohnmittelbaren ReichsRitterschaft Landes zu Franken, Orts Rhön-

„Werra, wider das demselben einverleibte **Buchische Quartier** und „die mit demselben einverstandene Mitglieder, auch wer sich in Zukunft „noch verleiten lassen möchte; die OrtsConsulentenWahl betreffend.„

Hieraus bestätigt sich das oben §. 2. gesagte, daß gegenseits nicht der Canton, sondern der OrtsVorstand RhönWerraischen Theils der eine streitende Theil sey, so wie disseits hingegen nicht der Buchische Vorstand, sondern das Quartier in Corpore der andere. Das erfolgte Decret war:

„Ist das gebetene Mandatum, so viel die Bestellung des Consulenten „Schmidts betrifft, sine, das übrige Begehren aber cum clausula, wie „auch citatio ad videndum se condemnari in poenam ordinationi „equestri et confirmationi Caesareae insertam et in damna et expen-„sas erkannt: In Consilio 5ten Febr. 1773.

b) Dieses Circulare wiederholt die in der Klage enthaltene vermeintliche Haupt-Gründe, und begehrt am Ende eine „ohnverfängliche mithin auf allen Sei-„ten ohnpräjudicirliche Erklärung: *a)* **Wer von den Herren Mitglie-„dern die Wahl des OrtsConsulenten Schmidts nach der geschehe-„nen Explication annoch anzufechten gedenke**, damit man sich wegen „Fortsetzung der erhobenen Klage darnach richten könne, nicht minder *b)* ei-„nen gleichfalls ohnpräjudicirlichen Vorschlag, wie es pro futuro mit den „Consulenten- und SyndicatsWahlen gehalten werden solle:„ Und diese Erklärung wird sich a dato binnen 3 Wochen erbeten, oder es solle das allenfalls erfolgte Stillschweigen dafür angenommen werden, daß man sich bey der OrtsHauptmannschaftlichen Explication beruhiget habe.

Hierunter lag die für das freye StimmRecht sämtlicher Mitglieder gefährliche Annehmung der Grundsätze verborgen, 1) dem OrtsVorstand seyen alle publique Geschäfte simpliciter übertragen, 2) er seye befugt, Consulenten ohne Zuthun der Herren Mitglieder zu wählen, 3) die Herren Ausschüsse repräsentirten sämtliche Mitglieder und 4) die PlenarConvente seyen per Recessum 1695 gänzlich abgeschafft.

Wie unrichtig diese Sätze seyen, solches ist in den Exceptionibus zu dieser MandatsSache und in der **Verfassung** §. 59. §. 61. §. 64. a. und §. 65. gezeigt: Und was sonsten dieses Circulare für wahrheitswidrige und äuserst verdächtige Passus enthalte, solches besagt der Nachtrag zu jenen Exceptionalien. Addatur §. 81. c. et d. der **Verfassung**.

Indessen sollte doch hiermit der Versuch gemacht werden, die Mitglieder zu überschnellen, in die Enge zu treiben, und wenigstens eine stillschweigende Genehmigung in die Wahl zu erzwingen, so wie nach der Hand in der Stille durch allerley geheime Insinuationes ein Buchisches Mitglied nach dem andern auf die Seite zu bringen, wiewohl vergebens, getrachtet worden.

§. 6.

welches noch durch ein anderweites Mandat de continuando litem ubi coepta unterstützt,

Nachdeme aber Buchischer Seits unterm 10ten März jenes höchstverehrliche Conclusum (§. 4.) ebenfalls bekannt gemacht, und zugleich der Ungrund des gegenseitigen Circularis aufgedeckt worden, so ward bey höchstpreißlichem Kaiserl. ReichsCammerGericht mit bodenlosen Anzeigen neuer Beschwerden fortgefahren und den 5ten May daselbst ein Gesuch pro Mandato de continuando litem ubi coepta S. C. cum citatione ad videndum se incidisse in poenam L. fin. C. de in jus vocando übergeben, worinnen der Punctus illegibilitatis, welcher dorthin gar nicht gehörete, mit Haaren herbey gezogen, und im übrigen eine offenbar actenwidrige Beschuldigung eines gegen alle Möglichkeit von Seiten des Buchischen Quartiers veranlasset seyn sollenden Conflictus jurisdictionis angebracht worden. a) Die Gerechtigkeit der Buchischen Sache war aber

so zuverläßig, daß dieser Seite nicht das mindeste zu Schulden gelegt werden konnte. Man sahe also aus gleich gegründetem besten Zutrauen zu beyden höchsten ReichsDicasteriis die ex adverso hierüber gemachte Bewegungen ganz gelassen an, zumalen da dem höchstverehrlichen Mandat, was die vermeintliche Legalität der in Frage gekommenen OrtsConsulentenWahl an sich, und die angegriffene Befugnisse, Buchische Quartiers-Convente ohne Hauptmannschaftliche Direction und Erlaubniß zu halten, betrifft, schon im voraus dadurch ein volles Genüge geschehen war, daß man sich mittelst der producirten Exceptionum sub- et obreptionis gegen die HauptKlage bey diesem höchsten ReichsGericht aus tiefschuldigsten Respect würklich eingelassen und in tantum die Prävention anerkennet hatte. Man zeigte aber auch zugleich, daß eben diejenige Beschuldigung, die dem Buchischen Quartier gemacht worden, löbl. OrtsHauptmannschaft selbsten träfe, als welcher keineswegs gleichgültig zu seyn schiene, ob sie in Wien oder Wetzlar gerichtet würde.

a) Es wurde auch das gebetene Mandat, „so viel die Bestellung des Consulen-„ten Schmidts betrifft, sine quoad reliquum vero C. C. erkannt.„

§. 7.

Die OrtsHauptmannschaft fand demnächst auch bey ihrer so verdächtigen Sache für rathsam, das Buchische Quartier noch auf einer andern Seite anzugreifen: Denn sie erwürkte nicht lange hernach, und noch unterm 12ten des nemlichen Monats, ein ReichsCammergerichtliches Mandat zu Leistung rückständiger und künftig schuldiger Beiträge rc. jedoch nur cum clausula. und das Buchische Quartier durch Erwürkung der fernern Auflage zu Leistung der schuldigen Beyträge vollends in die Enge getrieben werden sollte.

Die deßfalsige Imploration a) hatte das oben (§. 3.) angeführte anstößige Scriptum unter dem Titel einer **Beleuchtung** der Buchischen Species facti in der KriegsKostenVergleichungssache zur HauptBeilage und sie gründete sich ganz darauf.

Das Buchische Directorium mußte hier die Aufbürdung lesen: Es habe eigenthätig gehandelt, indem es seithero wegen seiner KriegsKosten-Forderung die Beyträge zur OrtsCasse zurück behalten: Es habe sich einer Art von Repressalien bedienet, welches *inter pares*, die unter einem gemeinschaftlichen Richter stehen, b) nicht erhöret seye: Es habe den OrtsConsulent Schmidt wegen einer verfaßten Refutation angefeindet und die wegen seiner Wahl in hac Augustissima Camera rechtshängige Irrung erregt:

Des Buchischen Quartiers Forderung seye illiquid und deren Ungrund in der so rubricirten **Beleuchtung** dargethan, somit die Buchische Species facti satsam widerlegt, und was dergleichen Luftstreiche mehr sind, wobey man sich nach der gegenwärtigen Absicht nicht aufzuhalten hat.

a) Sie führet die Rubrique: „Unterthänigste Imploration pro clem. decer-„nendo Mandato S. C. poenali de praestandis oneribus publicis re-„stantibus et futuris ut et in eundo compromisso oblato, annexa ci-„tatione solita, in Sachen Herren Hauptmann, Räthen und Ausschuß „der ohnmittelbaren freyen ReichsRitterschaft in Franken, Orts Rhön und „Werra, wider das löbl. ersagtem Canton einverleibte Buchische Quar-„tier.„

b) Der hieher gehörige merkwürdige Passus ist folgender: „Hierbey - - (womit auf verschiedene verwilligte abschlägliche Zahlungen gezielet wird) wollte

„sich das löbl. Buchische Quartier nicht beruhigen und trieb die Sache so „weit, daß es auf eine eigenthätige Art den receßirten Beytrag zu denen „erogantionibus publicis, tam ordinariis quam extraordinariis ver„weigerte, welche Art von Repressalien *inter pares* die unter einem ge„meinschaftlichen Richterstehen, so leicht nicht werden erhöret worden seyn.

Lit. A. Da dieses ein ohnumwunden offenherzig gerichtliches Geständniß ist, so „wird eine beglaubte Abschrift davon sub Lit. A. beygelegt, um das Publicum schon hierdurch im voraus zu belehren, wie grund und bodenlos das mitlerweil ersonnene SubordinationsSystem seye.

§. 8.

Die gegenseits beym Reichshofrath angebrachte verfängliche Sätze

Die Befolgung aller dieser ReichsCammergerichtlichen Befehle ward auf das heftigste und mit unerhörtem Eifer betrieben, auch ein Proclama nach dem andern und eine Paritoria nach der andern erwürkt. So bald aber die Buchische Exceptionales zum Vorschein kamen, blieb alles auf einmal stille, und es ist noch bis daher gegenseits kein Buchstabe zu deren Widerlegung bekannt geworden.

Auch ruhete beym höchstpreißl. Kaiserl. ReichsHofrath die MandatsSache in Betreff der OrtsConsulentenWahl, auser daß Buchischer Seits einige ImparitionsAnzeigen mit angefügten weiteren Beschwerden über Schmidtische Praevaricationes und offenbare Partheilichkeiten, und über ungebührliche JurisdictionsErstreckungen der OrtsHauptmannschaft, übergeben worden, bis diese endlich exceptionum loco unterm 27sten Julii 1773 eine wiederholte allerunterthänigste Anzeige fori praeventi et litis pendentis in Camera Imperiali aulica exhibirte, ein pur Schmidtisches von Erfindungen, Verdrehungen, Vorspiegelungen und falschen Sätzen unstichhaltiges Gewebe, dem eine Apologie beygeleget ist, welche die ganze Schmidtische Natur umschaffen und die Reichskundige Inelegibilität auf einmal elegible, und die Inhabilität habil machen sollen. Ihro Kaiserliche Majestät geruheten hierauf unterm 24sten März 1774 allergnädigst zu resolviren: „Daß impetrantisch Ritterschaftlich Buchisches Quartier, „so viel den modum electionis betrifft, an das Kaiserliche CammerGe„richt, als das forum in possessorio praeventum, verwiesen seye, was „hingegen den punctum habilitatis anlange, mit Verwerfung der excep„tionis fori praeventi, sich auf das impetrantische Exhibitum replicando „vernehmen lassen solle.

Es liegt dieses Conclusum der gedruckten Verwandniß sub Lit. L. bey.

§. 9.

werden disseits entkräftet, und die weiters erfolgte Kränk- und Bedrückungen angezeigt.

Die unterm 22sten Novembr. des nemlichen Jahres erfolgte Replicae machten die gerühmte Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und öconomische Klugheit des Herrn Geheimden Raths Schmidts sehr verdächtig und entkräfteten die von löbl. OrtsHauptmannschaft durch ihn so mühsam geführte Vertheidigung seiner selbst gänzlich. Eine Apologie, die nur Eigenlob, Prahlerey, ComplimentenBriefe, angeführte Verdienste, wovon das Gegentheil notorisch ist, und theils erschlichene, theils abgenöthigte Zeugnisse zu Gründen und Beweisthümern hat, war leicht zu widerlegen. Aber die beste Widerlegung ist die nachherige eigene Erfahrung des löbl. Cantons; nur Schade, daß sie ihn so theuer zu stehen kommt.

Denen

Denen Replicis folgte den 23sten Febr. 1773 eine abgemüßigte allerunterthänigste Anzeige von neuen Angriffen der Buchischen Verfassung und Beeinträchtigung der jurium Corporis.

Die Anmasungen nahmen vollends überhand, als der älteste Orts-Consulent, Herr ReichsVogt von Meiern, mit Tod abgegangen, und der Herr Geheime Rath Schmidt zur schnödesten Verachtung der allerhöchst Kaiserl. Verordnung vom 23sten Febr. 1773 (§. 3.) das Directorium der OrtsCanzley erhielte.

Er zog aus denen vorkommenden Geschäften diejenige besonders an sich, und zwar mit gänzlicher Ausschliesung des zweyten OrtsConsulenten, die seiner Absicht das Buchische Quartier, samt denen widriggesinnten Mitgliedern zu drangsalen, und seine Rache empfinden zu lassen, gemäs waren.

Verschiedene hiervon sind in denen Anmerkungen zu dem §. 68. und §. 72. der **Verwandniß** bekannt gemacht, worunter ihm die Gelegenheit, sich des Buchenauischen Archivs ermächtigen zu können, die angenehmste seyn mußte. Er ward endlich so kühn, löbl. OrtsHauptmannschaft dahin zu verleiten, daß sie die im Hauptmannschaftlichen Collegio sitzende Buchische Herren MitVorstände, so oft er es nach seiner Absicht vor gut fand, von aller Communication auszuschliesen, und sich selbst zu LocalCommissionen im Buchischen Quartier aufzudringen, theils um dessen Widersetzungen Hohn zu sprechen, und theils geheime Anwerbungen bey denen Herren Mitgliedern unternehmen zu können.

§. 10.

Eine Menge mancherley dem Buchischen Quartier zur Kränkung geschehener Fürtritte, deren aber noch mehrere Kaiserlicher Majestät allerunterthänigst angezeigt worden, lieset man hier und da in der mehr angezogenen **Verwandniß** a). *worauf eine Kaiserl. Hof-Commißion zur Güte erkannt.*

Endlich ward unterm 7ten Jan. 1777 von Kaiserlicher Majestät eine HofCommißion zur Güte erkannt und zugleich dem ganzen Canton allergnädigst rescribiret: „Daß AllerhöchstDenenselben das bisherige Benehmen des einen Theils gegen den andern, und die daraus entstandene allerseitige Erbitterungen nicht anders als zu allergerechtestem Mißfallen gereichen könnten. Es sollte also von nun an das **Receß- und Ordnungswidrige Verfahren**, gleich auf der andern Seite die unanständige Schreibart hiermit auf das schärfste untersagt, hingegen jeder Theil „Reichsväterlich, aber auch höchsternstlich ermahnet und angewiesen seyn, „alsobald mit Beyseitsetzung aller persönlichen Leidenschaft auch allenfalsiger **Entfernung aller dem Vertrag hinderlich werdenden Rathgeber** nach dem guten Exempel ihrer Vorfahrer, verträglich zusammen „zu gehen, und **die Streitigkeiten nach denen vorhandenen Recessen und der Billigkeit dergestalt**, daß bey Eröffnung der Kaiserl. „Commißion, alles zum gemeinen Besten vorbereitet, und zur Kaiserl. „allerhöchsten Genehmhaltung qualificiret seye, **zu vergleichen**, mithin genugsam Bevollmächtigte und instruirte Deputirte zur HofCommißion zu „seiner Zeit anhero abzuordnen. Ihro Kaiserliche Majestät wollten sich „zwar noch zur Zeit zu dem einen wie zu dem andern Theil, **daß keiner „dem andern in dem ersten rühmlichen Schritt zu einem gemein-**

 nützigen

„nützigen Vertrag ihm werde zuvor kommen lassen, sich in Gnade „versehen: Jedoch aber auch zur Warnung nicht unangefüget lassen, daß „gegen den oder diejenige, welche dem heilsamen Werk der herzustellenden „Ruhe und Eintracht directe oder indirecte entgegen gearbeitet zu haben „befunden werden würden, mit der verdienten schärfsten Ahndung unnach„sichtlich verfahren werden solle.„

a) Man sehe dieserhalb die Anmerkungen ad §. 44. 58. 62. 67. 68. 70. und 71. nach.

Viele Schmidtische Ränke und unredliche Handlungen, welche auserdem bemerket worden, hat man aus gewisser Rücksicht nicht vor höchstrichterliche Augen bringen mögen.

§. 11.

Auch ein Congreß zu denen Vergleichs-Handlungen zu Stand gebracht und dabey ein besonderer disseits entworfener Plan zum Grund geleget wird,

Buchischer Seits wurde dem Gegentheil würklich zuvorgekommen, und zur Beförderung des heilsamen Werks in gütlicher Niederlegung aller bisherigen Mißhelligkeiten schon unterm 24sten Jan. 1777 willige Hände geboten, und dem Herrn RitterHauptmann, Freiherrn von Thüngen, der Antrag gethan, daß fördersamst ein engerer vertraulicher Zusammentritt veranstaltet, und die Art und Weise der allergnädigst aufgegebenen Vorbereitung, oder auch ein vorläufiger ohnverfänglicher Plan verabredet werde, ehe und bevor man zu weitläuftigen und kostbaren Conventen schritte. Nach ein und anderm Briefwechsel zwischen beiderseitigen Herren Deputatis kam der Congreß zu Neustadt zu Stand. Die Buchische legten einen Plan a) vor, bey dessen Verabfassung nicht nur darauf gesehen werden müssen, daß denen würlich zum Vorschein gekommenen Beschwerden und gefährlichen Grundsätzen abgeholfen, sondern auch deren weitern Verbreitung gewisse Grenzen gesetzt, und allen Irrungen und Mißverständnissen für die Zukunft möglichst vorgebogen, alles aber auf Observanz, Receß und Billigkeit gegründet werde. Weilen der Herr Geheimde Rath Schmidt von dem Congreß entfernet war, so schöpfte man aus denen ziemlich nachgiebigen Aeuserungen der RhönWerraischen Herren Bevollmächtigten die beste Hofnung: Nur hielten sie für bedenklich, für sich und ohne fördersamste Communication einen nähern Schritt zu thun, doch sollte derselbe längstens binnen 14 Tagen nachfolgen. Allein dieser sich selbst gesetzte Termin verstrich fünfmal und es erfolgte erst nach geschehener Erinnerung den 26sten Jun. eine so rubricirte **Beleuchtung** der Buchischen Erläuterungen. b)

a) Man hat ihn einen **ReunionsPlan** genennet und gegenseits diese Benennung getadelt, weil sie eine Trennung voraussetze, wovon man doch nichts wisse. Allein sobald Consocirte in partes gehen und in einen Streit gerathen, so entstehet eine wesentliche Trennung: Es entstehen zwo Partheyen, die vorher vereiniget waren. Treten sie wieder zusammen und der Zwist wird aufgehoben, so entstehet eine Reunion.

Es ist also gar nichts ungereimtes, wenn der Plan, wornach die Wiedervereinigung gestiftet werden soll, mit der Benennung eines Reunions-Plans beleget wird. Indessen kommt es nicht auf die Benennung an, sondern auf die Sache: Man nenne ihn, wie man wolle, wenn er nur das ist, was er seyn soll, und was beyde Theile darunter verstehen. Sein ganzer Inhalt lieget in den sechs letzten Abschnitten der **Verwandniß**: Und er ist nach der allerhöchst Kaiserl. Vorschrift, denen vorhandenen Recessen und der Billigkeit durchaus gemás eingerichtet.

b) Auf

b) Auf die Buchische Vorlegung des Plans erfolgten bey dem Congreß unverfängliche Erklärungen RhönWerraischer Seits, nebst einer Vergleichs-Punktation von wenig Punkten, und hierauf Erläuterungen des Buchischen ReunionsPlans und unverfängliche Antworten auf die darauf geschehene RhönWerraische Erklärung mit angefügten Erläuterungen des VergleichsPlans. Nach diesen ward die bemerkte Beleuchtung eingeschickt, die man Buchischer Seits nur mit kurzen Anmerkungen allerhöchsten Orts widerlegt hat.

§. 12.

Hier war es dem löblich Buchischen Vorstand etwas ganz unerwartetes, als er wahrnahme, daß diese Beleuchtung nicht nur überhaupt in einem unfreundlichen und unfriedfertigen Ton geschrieben seye, sondern auch unter mancherley Erfind- und Verdrehungen solche Sätze enthielte, die ihme bisher theils ganz fremd gewesen, theils wenigstens nicht als im Ernst gemeinet, vorgekommen waren. Subordination war das HauptPostulatum, das man auf allen Seiten lase. Das Buchische Quartier in Corpore stehe samt seinem Vorstand unter OrtsHauptmannschaftlichem GerichtsZwang, und dieser erstrecke sich auch auf Steuer- und MatrikularSachen. Das Buchische Quartier seye nicht befugt, SteuerExecutiones zu verhängen: Sein Vorstand seye kein Directorium, und überhaupt nur ein TemporalWerk. Hierzu kam noch, daß gegen den Buchischen Bevollmächtigten in der Schenkischen DebitSache mit Verweisen und Ahndungen, und die in der Verwandniß ad §. 65. p. 68 schon gerügte ohnerhörte Partheilichkeit begangen ward, einem fremden Anwald mit Urkunden aus dem OrtsArchiv an Handen zu gehen, womit der, der Schmidischen Erfindung zu verdankende Satz, daß das Buchische Directorium dem RhönWerraischen unterwürfig seye, erwiesen und vertheidigt werden sollen.

Die Tractaten werden aber durch das Schmidtische Betragen abgebrochen und die Beschwerden vermehrt,

Um auch diesen Satz in Ausübung zu bringen, ward bald darauf damit ein Versuch gemacht, daß, nachdeme das Buchische Quartier sich wegen eines gethanen Vorschusses an der AusschußBesoldung bezahlt machte, anmasliche Inhibitoriales an selbiges erlassen wurden, und zwar aus dem alleinigen EntscheidungsGrund, weil das Buchische Directorium keine Jurisdiction habe, folglich demselben auch kein jus exequendi zustehe, eben als ob eine Retention und Compensation, wo die Forderung gar nicht widersprochen wird, allemal einen Richter und Execution erfordere.

Der Herr Verfasser dieses anmaslichen Rescripts hatte vermuthlich vergessen, oder wenigstens nicht daran denken wollen, daß er in seiner gedruckten Vorstellung in der Altmühlischen DißidienSache pag. 12 selbsten behauptet: „Einem jeden, der Besoldung giebt, stehet auch „das jus retentiones ex justis causis zu, weilen die retentio kein Actus „judicialis ist, sondern einem jeden Privato zu statten kommt: Und pag. „54 die Zurückhaltung der Gage hat keine judiciariam potestatem nöthig, „mithin fliese auch aus dem facto des OrtsVorstandes keine ungebührliche „JurisdictionsAnmasung.„

§. 13.

Ob man nun zwar Buchischer Seits gar wohl befugt gewesen wäre, nach diesem Vortritt, der zumalen mit Fortsetzung des gehäßigsten Benehmens in der JustizPflege begleitet war, die VergleichsTractaten gänzlich

die hauptsächlich aus dem ex adverso angenomme-

> nen Subordinations-System gerechtfertiget werden wollen, und daher die dißseitige Druck-Schrift veranlassen.

lich abzubrechen; So suchte man doch dem Gegentheil zuförderst unterm 31sten Julii 1777 zu Gemüth zu führen, mit was für schwerer Verantwortung ein solches der allerhöchst Kaiserl. Verordnung schnurstracks entgegen laufendes Beginnen, das die ganze heilsame und Reichsväterliche Absicht nothwendig vereiteln müsse, umwunden seye, mit angefügter Bitte, sich milder und billiger zu erklären und zu betragen, wenn man nicht vermüsiget werden sollte, Kaiserlicher Majestät davon die allerunterthänigste Anzeige zu thun.

Erst unterm 17ten September ward hierauf ganz kaltsinnig geantwortet: Es seye die Veranstaltung getroffen worden, um das Buchische Quartier zu überzeugen, daß die in der Beleuchtung angebrachte Sätze ihre vollkommene Richtigkeit hätten, die erforderliche Urkunden zu sammlen und eine umständliche Ausführung zu entwerfen, welche dem Buchischen Quartier zu seiner Zeit communiciret werden solle.

Wie sich dieses mit demjenigen vereinbaren lasse, was gleich Eingangs der Beleuchtung gesagt worden: Man habe bey der Conferenz zu Neustadt „alle und jede *Iudicata* und Recesse, nach welchen die aller„höchst Kaiserl. Intention erzielet werden solle,„ theils vorgelesen, theils bemerkt, und mit dem, was ferner eben daselbst ad §. 1. vorgegeben wird: „Es seye in Ansehung der Competentiæ fori in MatricularSachen noch „eine Antwort schuldig, wozu die *Documenta* bereits gesammlet seyen,„ solches läßt sich schwer begreifen.

Man war also genöthiget, auf eine so kahle Abweisung und so widersprechende Vorspiegelung, woraus man die Abgeneigtheit von friedlichen Benehmungen mit Händen greifen konnte, mit Wissen und Willen der Buchischen Herren Mitgliedere a) das VergleichsGeschäft abzubrechen, und Kaiserlicher Majestät die hierzu bewegende Ursachen allerunterthänigst einzuberichten.

Es geschahe dieses unterm 30sten Januar 1778 und es ward zugleich die mehr angeführte Schrift unter dem Titel: **Receß- und Observanzmäsige Verwandniß der Buchischen ReichsRitterschaft mit der RhönWerraischen,** mit beigelegt, zu deren Bekanntmachung der löbl. Vorstand um so mehr bewogen worden, da man die Beschuldigung öffentlich hören müssen, ob würde von ihm nicht nur wissentlich aus irrigen Voraussetzungen gestritten, sondern man liese auch die Mitglieder in der Unwissenheit.

a) Es wird sich dieserhalb auf das an die Buchische Herren Mitglieder unterm 10ten November 1777 besonders erlassene gedruckte CircularSchreiben und die darauf theils schriftlich, theils stillschweigend zu erkennen gegebene Einwilligung, bezogen.

§. 14.

> Deren Eingangs erwehnte Widerlegung, wiewol nur zum Theil, zum Vorschein kommt; und

Hierauf nun und nachdeme Kaiserliche Majestät nach weiters fortgesetzten Beschwerden unterm 12ten Januarii laufenden Jahres „beiden Thei„len Terminum duorum mensium um coram commissione - - durch „hinlänglich instruirte Bevollmächtigte ihres Mittels zu erscheinen,“ anzusetzen geruhet, kommt Eingangs erwehnte **Belehrung des** *Publici* unter die Presse, und ehe sie noch fertig ist, dessen 1ster Theil zum Vorschein.

Da sie eine ungeheure Menge von Urkunden begleiten soll; so ist dieses vermuthlich diejenige Sammlung, welche nach denen OrtsHauptmannschaftlichen

schaftlichen Schreiben vom 14ten Junii 1777 schon geschehen war, und nach dem vom 15ten September hernach erst geschehen sollte. (§. praec.)

Beinahe sind zwey Jahre verstrichen, und man hat dieses Kleinod, worauf die Entscheidung des ganzen Zwistes beruhen soll, noch immer nicht völlig erhalten können.

Sicher ist es, daß, wenn die in Frage gebrachte Subordination nach dem gegenseitigen Sinn erwiesen wird, alsdenn die Buchischen Beschwerden grösstentheils unerheblich werden. Vergebens hält alsdenn das Buchische Quartier über seine besondere Verfassung, Wahl- und StimmFreiheit, und dessen Vorstand über diejenige Befugnisse, die einem sonstigen ReichsRitterschaftlichen Directorio nicht abgesprochen werden, und ihm selbsten nie disputirlich gemacht worden.

Es war also ein wohlausgedachter Kunstgriff des Herrn Geheimden Raths Schmidts, das Subordinations Principium für allen andern zu bevestigen zu suchen, weilen es sich mit den übrigen alsdenn von selbsten geben müsse. Mühe und Kosten samt sachdienlichen Nebenwegen durften hier nicht gesparet werden, einen Irrwahn zu vertheidigen, aus welchem alle jene ungebührliche Zudringlichkeiten, Anmasungen, und nach einem wesentlichen Despotismus schmeckenden Beginnen, auch nur dem Schein nach, gerechtfertiget werden können.

§. 15.

Zweifelsohne hat dem Herrn Verfasser eine gewöhnliche, ordentliche und gründliche Vertheidigung seines Satzes unüberwindlich schwer gehalten, und deswegen ist er nach langer Ueberlegung auf etwas ungewöhnliches und auserordentliches verfallen, um einen Versuch zu machen, ob nicht dadurch das Publicum getäuschet werden könne. Ein Werk, das seiner Grösse wegen in die Augen fällt, eine rechtliche Ausführung, die mit so vielen sogenannten ArchivalUrkunden prahlet, muß doch wohl nicht leer, nicht umsonst geschrieben seyn.

deren befremdliche Einrichtung das Publicum, besonders aber das Buchische Quartier, aufmerksam machen muß,

Man sieht es dem Titel schon an, wie beträchtlich der Inhalt erscheinen werde. Dieser druckt allein schon das Buchische Quartier samt seinen Vorstand nieder; Was wird nicht geschehen, wann die ganze zugehörige Masse noch dazu kommt?

Sollte nicht das Publicum dadurch bewogen werden, das Buchische Directorium über die Achsel anzusehen, und blos das RhönWerraische in seiner Erhabenheit zu verehren? Gegen ein solches Werk ist die gedruckte Buchische Verwandniß für nichts zu achten, und gar nicht würdig, daß ihrer auf dem TitelBlatt gedacht werde; man muß sie mit Verachtung strafen. Sie wird dadurch am ersten widerlegt, wenn man ein von ihr ganz abweichendes System annimmt, und thut, als ob sie gar nicht existire. Man muß den Leser weder an sie, noch ihre Gründe, erinnern, wenigstens die Gelegenheit benehmen, beiderley Gründe leicht gegeneinander zu halten. Es ist auch gut, wenn er dadurch verleitet werden kan, dasjenige zu übersehen, was nicht zu widerlegen ist. Es ist ferner gut, an statt es mit der HauptParthie zu thun haben zu wollen, den Concipienten anzugreifen, diesem alle Schuld der Dißidien beyzumessen, um desto ungestrafter lästern und schimpfen zu können, oder auch aus der Hauptsache eine Nebensache zu machen, wenigstens jene mit dieser aufzuhalten, und dadurch Richter, Partheien und Sachführer zu ermüden.

Ein unvergleichliches Mittel, Recht zu behalten zu suchen, die Wahrheiten mit Irrthümern, Umgehungen und Grobheiten zu verdecken, Grund und Ungrund untereinander zu mischen, und nach Schmidtischer eigenen Art, wie in übrigen Handlungen, also auch im Widerleg- und Vertheidigungs Geschäfte alles untereinander zu mengen, und durch die arglistigste Touren in Verwirrung zu setzen a). Kommt nun noch hinzu, daß er sich, da er es blos mit Erforschung dessen, was die von allen Enden auf- und zusammengetriebene Urkunden sagen wollen, einer dictatorischen Belehrung statt einer vernünftigen Auslegung bedienet, bald alten bald neuen den Vorzug giebt, und eine oder wenige nach seiner Convenienz zusammen gesuchte Stellen, eine Menge anderer, die jenen widersprechen, überschreien läßt; so hat er alles gethan, was man von einem so verschmitzten als frechen Vertheidiger einer bodenlosen Sache fordern kan.

a) Es trifft den Herrn Geheimden Rath Schmidt vollkommen, was er in seiner Vorstellung pag. 113. von einem andern sagt: „Man erblickt nichts, „als Ausschweifungen, willkührliche Abweichungen von Ordnung und Her„kommen, mit einem Wort: Vestigia despotismi, welche die Freygeborne „und Edle ohnmöglich aequo animo ertragen können.

§. 16.

welches daher diese Gegenbelehrung und gründliche Abfertigung einstweilen nur im allgemeinen für ohnumgänglich erachtet hat.

Es ist zwar schwer, eine Schrift zu widerlegen, von der man wohl den ganzen Titel, aber nur einen Theil von der Ausführung hat: Allein wann der Titel von einem Ding redet, von dessen Unmöglichkeit man jedermann überzeugen kan, so mag die Schrift sagen, was sie will, das Ding wird dadurch nicht würklich; Alsdenn wird der Titel mit allen seinen Ein- und Zugehörungen zugleich widerlegt. Also, wenn man zeiget, daß zu einer Subordinations Maschine weder taugliche Materialien, weder Grund noch Boden, weder Stütze noch Decke möglich; so wird sie bald als eine Chimäre erscheinen, womit sich das Publicum nur eine Zeit lang in Gedanken hat amüsiren sollen. Man wird aber bey dieser Widerlegung einem ganz andern Leitfaden folgen, als sich der Herr Gegner erwehlet hat. Man wird es sich zu einer Pflicht rechnen, der Wahrheit getreu zu bleiben, selbige mit Redlichkeit zu verbinden; alle Sophisterey aber dabey zu verabscheuen.

Nichts ist natürlicher, als daß die streitende Partheien

1) von der Sache, worüber gestritten wird, einerley Begriffe haben und sich einander verstehen. Jeder muß des andern seine Meinung so wissen, wie sie der andere selbst weiß, damit Luftstreiche und blose Wortgezänke vermieden werden: Und da

2) der gegenseitige Beweis in dem vorliegenden Fall blos aus Urkunden geführet wird; So kommt es theils auf deren Sinn, und wenn es Verträge und höhere Verordnungen sind, zugleich auch auf deren Verbindlichkeit an. Zu jenes Erforschung müssen die vernünftige und gesetzliche Regeln der Auslegungskunst beobachtet, und in Beurtheilung dieser, deren Beschaffenheit, Urhebere, Zeit und andere Umstände in Erwegung gezogen, anbey alles nach Recht und Billigkeit bemessen werden.

Unter genauer Beobachtung dieser Regeln, will man zuförderst den gegenseitigen Beweis, so weit man solchen aus dem bekannt gewordenen Inhalt einzusehen vermögend ist, überhaupt prüfen, dessen Hinfälligkeit

und

und Ohnzulänglichkeit auf das gründlichste darthun, und somit eine allgemeine Widerlegung dergestalt aufstellen, daß, wenn dereinsten die ganze Deduction noch an das TagesLicht kommen, und das unterm 15ten September 1777 allschon geschehene Versprechen (§. 13.) in Mittheilung aller BeweisUrkunden endlich einmal erfüllet werden sollte, es bey der erfolgenden **besondern Abfertigung**, worinnen man denen zu erwartenden einzelnen Beweisthümern Schritt für Schritt nachgehen wird, nicht so vieler Wiederholungen bedürfe: Man lebet aber der zuversichtlichen Hofnung, es werde das Publicum schon aus der **allgemeinen Abfertigung** überführet werden, daß die an selbiges gerichtete so wohl gemeinte **Belehrung** nur ein bloses Blendwerk seye, das nur in der gehäßigen und rachgierigen Absicht ausgeheckt worden, das Buchische Quartier und dessen Vorstand wenigstens zu verkleinern und verächtlich zu behandeln, wenn es ja nicht möglich seyn sollte, seiner Freiheit und Ohnabhängigkeit von der OrtsHauptmannschaft einen gefährlichen Stos beizubringen.

Man kan sich von der Geringschätzigkeit, die der Herr Verfasser hierunter dem Buchischen Quartier zugedacht hat, keine lebhaftere Vorstellung machen, als wenn man ihn in der Altmühlischen DißidienSache behaupten siehet, „die Consulenten und übrige Officialen seye dem Rit„terHauptmann nicht simpliciter subordiniret, sondern dem **ganzen Can„ton**, und **dieser** seye in Ansehung ihrer amtlichen Verrichtungen **ihr al„leiniger Richter** a).“ Das Buchische Quartier und sein Directorium kan also einem OrtsConsulenten nicht gleich gestellet werden, es gehöret dasselbe nach dem SubordinationsSystem des Herrn Geheimden Rath Schmidts in eine noch niedere Classe, und wenn derselbe noch eine Zeit lang so fort demonstriret, so wird er das Publicum endlich belehren, daß nicht nur das Buchische Quartier, sondern der ganze Canton ihm allein subordiniret seye.

a) Es ist diese Stelle aus der schon angeführten von ihm gefertigten Deduction pag. 101. genommen.
Es wird diese Schrift noch öfters angeführet werden, um das Publicum zu belehren, daß sich seit achtzehn Jahren die Principia Equestria, und andere Wahrheiten gar ausnehmend verändert haben, wann denen gegenseitigen Assertis zu trauen ist, ob gleich der Herr Belehrer des Publici der RhönWerraisch und Buchischen Ritterschaft nach gewissen von ihm gesetzten Grenzen keine Veränderung zulassen will.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Abfertigung.

A) Erforderliche ächte Begriffe und allgemeine Grundsätze zu Behauptung der gegenseits aufgestellten Subordination.

§. 17.

Status controversiae. Der disseitige Begriff von der Subordination ist denen Ritterschaftlichen Principiis überhaupt angemessener, als

Unterthänigkeit und Gehorsam sind Ausdrücke, wovon wir ganz deutliche Begriffe haben.

Sie sind weniger zweideutig, als das Wort Subordination, und doch ist ihr Gebrauch so verschieden, als verschieden das Verhältniß der Personen ist, die dergleichen einander zusichern, und im politischen Verstand, als verschieden die Regierungs-Formen eines Staats sind, worinnen dergleichen von den Obern gefordert wird; nicht zu gedenken, wie unendlich oft sie gebraucht werden, ohne den wahren Begriff damit zu verbinden: Dieses ist eine allzubekannte Wahrheit, die keines Beweises bedarf. Das Wort Subordination ist aber würklich zweideutig, und der Begrif, den man nach seiner Zusammensetzung davon hat, ist weit und schwankend.

Man

Man sagt, der Diener ist seinem Herrn subordiniret, der ihm würklich zu befehlen hat, und ein Mitglied eines Collegii ist dem Praesidi subordiniret, der ihm nichts zu befehlen hat.

Nach dieser letzten Auslegung heißt blos dasjenige subordiniret, was in der Ordnung nachfolgt. So kan man sagen: Ein RitterRath ist dem RitterHauptmann, ein OrtsVorstand dem CraisDirectorio, und dieses dem GeneralDirectorio subordiniret: Und so läßt man es auch gelten, daß das Buchische Quartier dem Canton, und dessen Directorium dem Directorio des ganzen Cantons subordiniret seye: Jedoch wird hierbey die Verschiedenheit beider Vorstände, oder Absonderung des einen von dem andern vorausgesetzt. Denn es ist natürlich, daß, wenn ein Vorstand dem andern subordiniret seyn solle, von zweien verschiedenen, und von einander abgesonderten die Rede seyn müsse a): Auserdem und wenn die Glieder des Buchischen Vorstandes als Glieder des OrtsVorstandes betrachtet werden, so läßt sich der Buchische Vorstand nicht besonders gedenken, folglich auch keine Subordination. Sie ist alsdenn eben so ein Unding, wie der ganze OrtsVorstand mit Ausschliesung der Buchischen dazu gehörigen Mitglieder b).

Man hat auch Buchischer Seits dagegen nichts, wann unter dem RhönWerraischen Subordinato dasjenige verstanden wird, was vom ganzen Canton dependiret. Eine Einrichtung, welche durch die Majora des Cantons beschlossen wird, mag ein Subordinatum des Cantons heisen. So nimmt es der gegenseitige Herr Schriftsteller selbsten, wenn er in der Altmühlischen Dißidien Sache sagt: „Durch die RitterOrdnung ist ein gewisses *Regimen subordinatum* von denen Adelichen Herren Mitgliedern aus „ihrem Mittel erkieset worden c):" In dieser Beziehung ist aber auch alsdenn die OrtsHauptmannschaft ein Subordinatum des Cantons, und der Buchische Vorstand ein Subordinatum des Quartiers.

a) Die **Verwandniß** giebt hiervon im dritten Abschnitt umständliche Erläuterung, womit man deren §. 42. und 43. verbinden kan.

b) Hieher gehöret der §. 42. der **Verwandniß**.

c) In oben angeführter gedruckten **Vorstellung** pag. 105.

§. 18.

Wenn demnach in Urkunden ein solcher Ausdruck vorkommt, der auf das Verhältniß zwischen dem Buchischen Quartier und dem Canton eine Beziehung hat, so ist jenem nichts daran gelegen, wann ihm die Deutung gegeben wird, jenes gehe diesem nach, und der OrtsVorstand habe den Rang vor dem Buchischen: Oder auch, das Regimen, in so ferne es vom Corpore dependiret, seye ein Subordinatum Corporis.

der Gegenseitige, welche eine Oberherrschaft voraussetzt,

Wenn aber behauptet werden will, es gebühre diesem Ausdruck eine wesentliche SubjectionsEigenschaft, er seye die Quelle, woraus man für die OrtsHauptmannschaft, wo nicht den völligen Despotismum, doch eine ihm ähnliche Superiorität, eine Oberherrschaft und magistratische Gewalt schöpfen könne, von deren Wink es dependire, die Buchische Verfassung umzukehren, das Buchische Quartier unterzujochen, dessen Vor-

stand

stand alle Direction abzusprechen, seine und der Mitglieder Freiheit in Sclaverey zu verwandeln, deren StimmRecht zu beschränken, die Convente te aufzuheben, die Buchische Matrikul an sich zu ziehen, die Casse umzustürzen, ihre Forderungen zu Wasser zu machen, den Gerichtszwang über alles auszubreiten, was Buchisch ist und heiset: Alsdenn fraget man billig, ob eine solche Bedeutung einem gesunden MenschenVerstand ohne alle principia equestria zu mißkennen begreiflich, und ob eine so geartete Subordination möglich seye?

Alle die angeführte Säze, welche aus dieser reichshaltigen Quelle fliesen, und noch mehrere, hat man in der Verwandniß bemerkt und zugleich angezeigt, wo sich deren bedient worden. Man sehe die Anmerkungen ad §. 42, b. §. 43, d. §. 44, b. §. 45. b. §. 47. §. 49. §. 50, b. §. 51, d. §. 53, a. §. 54, b. §. 56, b. §. 57, a. §. 58, a. §. 61, a. §. 62, b. §. 63. §. 67, a. §. 68, c. d. e et f. §. 69, a. §. 71, a et b. §. 72, e. §. 76. §. 78. §. 81, c. und §. 85.

§. 19.

deren Beweisthümer nicht von dem erforderlichen Belange seyn können.

Der Beweis, den man gegenseits zu führen unternommen, gründet sich auf keinen Vertrag, wodurch sich das Buchische Quartier in Corpore, oder dessen Vorstand der OrtsHauptmannschaft ausdrücklich unterwürfig gemacht hätte: Davon weiß die Belehrung des Publici, so viel sich aus dem ersten Theil schliesen läßt, ganz und gar nichts. Er wird nur geführt

1) aus den in eigenen Buchischen QuartiersRecessen enthaltenen ohnumwundenen Confeßionen a):

2) Aus der uralten Verfassung des Cantons und dem Verhältniß der vier Quartiere unter sich mit Beihülfe des Satzes, daß solche durch die mit dem Buchischen Quartier errichtete Recesse keinesweges abgeändert worden seye b):

3) Aus Urkunden, welche die geschehene Ausschreibung der AusschußTäge von einem zeitlichen RitterHauptmann bezeugen c):

4) Aus SteuerAusschreiben von Hauptmann, Räthen und Ausschuß im Buchischen Quartier d):

5) Aus der von OrtsVorstands wegen vor und nach der Buchischen Matrikul, auch vor und nach der Aufstellung des Buchischen Ausschusses unternommenen SteuerExecutionen e):

6) Aus OrtsVorständischen Decisionen derer wegen der Steuern im Buchischen entstandenen Irrungen: Und daß die OrtsHauptmannschaft die Buchische Matrikul selbst errichten lassen f):

7) Aus der RitterOrdnung, MitgliederPflicht und dem Begriff der ersten Instanz sowol, als deren bisherigen Ausübung g): Und endlich

8) daraus, daß das Buchische Quartier kein Corpus separatum, am allerwenigsten dem Canton RhönWerra blos associiret seye h).

a) Die-

a) Diesen Beweisgrund meldet das Titelblatt der Belehrung: Und scheinet daher, ob sollten sich die Confeßionen über alle übrige Beweisgründe mit erstrecken.

b) Des Inhalts Sect. IV.

c) Sect. V.

d) Sect. VI.

e) Sect. VII.

f) Sect. VIII.

g) Sect. IX.

h) Sect. X.

§. 20.

Zu Prüfung dieser Beweisführung wird nöthig seyn, fördersamst einige Begriffe und Wahrheiten vest zu setzen.

Denn es haben es zwey Ritterschaftliche Corpora mit einander zu thun, deren Glieder gleiche Rechte haben und gesellschaftlich mit einander verbunden sind;

Es haben es zwey ReichsRitterschaftliche Corpora mit einander zu thun, deren eines dem andern unterwürfig seyn soll. Diesem scheint zwar der ächte Beweisgrund zu widersprechen, wenn behauptet werden will, es seye das Buchische Quartier kein Corpus separatum: Allein selbst das Thema probandum würde ein Widerspruch seyn, wenn nicht dasjenige, das dem andern subordiniret seyn soll, ein besonderes Corpus wäre. Ein Ding kan sich nicht selbst subordinirt seyn. Es wird also die besondere Existenz des Buchischen Corporis schon durch den Beweissatz vorausgesetzt und eingeräumt. In dem dritten Abschnitt der Verwandniß ist sie aber umständlich vor Augen gelegt, und sogar erwiesen, daß beide Corpora einander gleich sind a).

Da beide Corpora ReichsRitterschaftliche Corpora sind, so bestehet ihre Beschaffenheit darinnen, daß es Gesellschaften sind, deren Glieder gleiche Rechte haben, und allesamt Kaiserlicher Majestät und dem Reich ohne Mittel unterworfen sind. Ihre ganze Zusammensetz- und Verfassung ist societätsmäsig. Selbst der Herr Verfasser der Belehrung sagt: „Die „ohnmittelbare Glieder der ReichsRitterschaft sind einander gleich: Sie „formiren einen Statum Societatis, welcher durch die inter aequales ein„gegangene willkührliche Convention introduciret worden."

Diesen und die darinnen übliche Rechte und Verbindlichkeiten zu beurtheilen „ist blos allein die Rücksicht auf die normam et forman con„ventionis und die regulas societatis zu nehmen, wie solches bey allen er„laubten Societäten auser allem Streit Rechtens ist b)."

Es werden dahero auch öfters bey vorkommenden Beschwerden die Mitglieder von Kaiserlicher Majestät zu einem societätsmäsigen Betragen ermahnet, oder in Rittersocietätsmäsige Schranken verwiesen c): Und zwischen dem RhönWerraisch- und Buchischen Corpore ist keine andere Sprache von jeher geführet worden, als von societätsmäsigen Communicationen, societätsmäsigem Beirath, Beistand, societätsmäsiger Unterstützung, Gefälligkeit, Vertretung und dergleichen d).

a) Der Beweis dieser Wahrheit ist mit solchen Gründen §. 53. und 65. der Verwandniß geführet, die ohnmöglich von dem Gegentheil entkräftet werden können: Und man hat dabey auser den Gründen der Vernunft und Billigkeit auch eine Menge ArchivalUrkunden angeführet. Es könnten auch deren noch viel mehr angeführet werden, wenn es erforderlich wäre.

b) Beide Stellen lieset man in mehr angezogener allerunterthänigsten **Vorstellung**, in der Altmühlischen Dißidien-Sache pag. 105. und es kommen die nemlichen Sätze darinnen mehrmalen vor.

c) In dem vierten Band der Maderischen Sammlungen pag. 507 findet man beide Ausdrücke in einem Kaiserl. Warnungs-Rescript an den Obristlieutenant von A. zu W. vom 1sten März 1773.

d) Die Anmerkungen zu dem §pho 55. der **Verwandniß** haben das Publicum schon von dieser Wahrheit belehret, und zwar ebenfalls aus Urkunden.

§. 21.

Ingleichen zwey Directoria, deren keines sich einer Superiorität anmasen darf,

Es haben es ferner zwey Directoria mit einander zu thun, nemlich beide vorständische Collegia dieser ritterlichen Corporum und Gesellschaften.

Worinnen ihr Ansehen, Macht und Gewalt, Obliegenheit und Pflicht überhaupt sowol, als des Rhön-Werraischen und Buchischen besonders bestehe, das ist in der **Verwandniß** a) umständlich gezeiget, auch erwiesen, daß sie im Wesentlichen einander gleich seyn b). Das Buchische hat in des Buchischen Quartiers absonderlichen Staats-Angelegenheiten, oder wo es als ein besonderes Corpus zu betrachten, die nemliche Macht und Gewalt, die das Rhön-Werraische Directorium über den Canton und resp. über die Rhön-Werraische Quartiere hat c). Beiderseitige Recesse und Bündnisse, worinnen hierzu der Grund geleget worden, kommen in denen desfalsigen Ausdrücken miteinander überein. Es ist auch die Gleichheit erst vor wenig Jahren noch von dem Gegentheil anerkannt, und zwar gerichtlich: (§. 7.) Dergleichen Art von ohnumwundenen Confeßionen derselbe schwerlich unter seinen Urkunden gegen die Buchische Intention wird aufweisen können.

Daß neuerer Zeiten den mehresten Directoriis einige Gerichtsbarkeit mit aufgetragen worden, solches schadet der Gleichheit so wenig, als wenn ein Ritterschaftliches Mitglied von andern zu ihren Erkohrnen erwählet und bestellt ist. Es dürfen einem Erkohrnen eben keine Superioritäts-Gedanken blos darum in den Sinn steigen, weilen ihm seine Mitbrüder aus freiem Willen ein Richter-Amt aufgebeten haben. Die Directoria verwalten die Gerichtsbarkeit nicht als Directoria, und noch weniger im eigenen, sondern in der Cantons Namen, und Auftragsweise.

Allein scheinet man nicht dem Buchischen Vorstand, der angeführten Beweisthümer ohngeachtet, die Qualität eines Directorii bezweifeln zu wollen? Man nennet ihn nur den **Ausschuß** und **sogenannten Vorstand**, eben als ob verschiedene Benennungen, die doch im Grund einerley Bedeutung haben, auch die Sache verschieden machten.

Hingegen heißt es in der gegenseitigen eigenen Beilage sub No. 11. a. umgewendt: Es hätten sich die Buchische von langen Zeiten her **eines gemeinen Vorstandes unter sogenannten** Ausschuß bedienet.

Hiesen doch in den vorigen Zeiten auch die Directoria der Rheinischen Reichs-Ritterschaft **Ausschüsse**: Waren sie deswegen schlechter, als andere?

Indessen ist dem Buchischen Ausschuß von Kaiserlicher Majestät sowol, als von löblicher Orts-Hauptmannschaft selbsten, schon lange die Benennung eines Directorii beigeleget worden, ohne daß es das Buchische

sche Quartier jemals gesucht oder begehrt hätte: Und was könnte sämtliche VI Orte, selbiges so zu characterisiren, bewogen haben, wann ihnen die dazu erforderliche Eigenschaften nicht als existirend bekannt gewesen wären d).

a) Die Urkunden, welche dieserhalb in der **Verwandniß** allegirt befindlich, sind: Die Buchische Capitulation von 1610. ein umständliches Fundamental-Gesetz, pag. 14, §. 17. der Buchische Receß vom 14ten Septembr. 1674. vid. §. 36, b. desgleichen vom 20sten November 1679. ferner vom 8ten März 1681. ad §. 64, p. 67. vom 11ten Januar 1682. ad §. 36, c. vom 17ten Octobr. 1690. ad §. 64, a. p. 67. vom 6ten März 1696. ibid.

b) Es folgt dieses schon daraus, daß die Gesellschaften, die sie dirigiren, einander gleich sind, §. praec. vid. **Verwandniß** §. 64. et 65.

c) Vid. **Verwandniß** §. 64.

d) Man kan denen ad §. 50. der **Verwandniß** dieserhalb angeführten Kaiserl. Rescripten und RhönWerraischen Urkunden annoch dasjenige Conclusum hinzufügen, welches in des Herrn EtatsRaths **von Moser** neuesten Geschichte der ReichsRitterschaft P. II. pag. 286. befindlich ist, worinnen membro 3. dem **Buchischen** *Directorio* befohlen wird, zu Aufrechthaltung **des ihm anbefohlenen Ritter** *Corporis*, die Schlitzische Steuern einzutreiben. Auch wird in einem Kaiserl. Rescript vom 19ten August 1745 einem Buchischen Mitglied auferlegt, dem BuchischRitterschaftlichen *Directorio* die **gebührende Achtung** und **Ehrerbietung** zu erweisen. Noch mehrere dergleichen Stellen enthält die gedruckte Sammlung verschiedener Conclusorum, Urtheln und Verordnungen, welche in der Schlitzischen CollectationsSache ergangen, pag. 11, 14, 16, 17, 24, ꝛc. Und zum Beweis, daß auch von dem Fränkischen Directorio, oder allen VI Cantons, der Buchische Ausschuß für ein Directorium gerichtlich erkannt und so genannt worden, will man den Extract aus ihrer InterventionsSchrift in ihrer nemlichen Sache sub Lit. C. um deswillen für andern beilegen, weil er überhaupt seines Inhalts halber wichtig ist, und sich in der Folge mehrmalen darauf bezogen wird. Lit. C.
Unten §. 34. hiervon noch ein mehreres.

§. 22.

Die durch die Vereinigung ihrer Corporum, in so ferne jedes besonders betrachtet wird, nichts an ihren Rechten verlohren haben. Auch macht der RitterHauptmann beym OrtsVorstand kein Uebergewicht.

Der Buchische ReichsAdel bestunde in ältern Zeiten als ein besonderes Corpus für sich.

Der in der **Verwandniß** geführte Beweis dieser Wahrheit wird so lange aufrecht bleiben, so lange nicht die dazu gebrauchte viele Urkunden, und besonders die grose eidliche Verbindungen von 1510 und 1610 von dem Gegentheil aus der Welt hinausdisputiret worden a). Seine Beilagen werden nicht im Stande seyn, sie zu verdrängen.

Erst 1666 liese sich jener zu einer würklichen Consociation mit dem RhönWerraischen durch einen Vertrag bewegen, der 1671 und 1686 bestätigt ward.

Da aber nach dem klaren Buchstaben dieser Verträge und denen vorhergegangenen Handlungen die alleinige gemeinsame Absicht war, die Kräfte zur Selbsterhaltung zu verstärken, und die RhönWerraische besondere sich durch zu erhaltende Beiträge ihre Last zu erleichtern, die Buchische besondere aber, gegen auswärtige Bedrückungen durch Unterstützung und Beistand ihren VertheidigungsStand zu verbessern; So wurden beide

Gesellschaften nur in dieser Beziehung ein Corpus, im übrigen aber bliebe einer jeden besondere Verfassung nach wie vor, und folglich auch in dieser andern Beziehung jede der uniirten Gesellschaften ein besonderes Corpus b).

In der ersten Beziehung ist eine Subordination ein wesentlicher Widerspruch, weilen alsdenn nur von einem Corpore die Rede ist: In der andern aber auch, weilen es alsdenn zwey Corpora mit einander zu thun haben, die, wie ihre Mitglieder, gleiche Rechte geniesen, und unmittelbar unter dem allerhöchsten Deutschen Oberhaupt stehen, deren jedes nur mit einem besondern Directorio versehen ist c).

Schon der Begriff eines Directorii schlieset alle Superioritäts-Eigenschaft, alle Befehlshaberey überhaupt aus. Er weiß weiter keine Kennzeichen, die zum Wesentlichen gehören, als Obsicht, Anleitung, Vorsorge und solche Handlungen, wodurch Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und das gemeine Beste befördert wird. Das Ganze ist eigentlich immer der Gegenstand des dirigirenden Collegii, folglich nicht einmal einzelne Mitglieder, wann nicht deren Verhalten einen Einfluß in das Ganze hat. Ist aber die JustizPflege mit dem Directorio verbunden, so entstehet in Ansehung der einzelnen Mitglieder eine Ausnahme von der Regel. Wie ist es demnach möglich, sich eine Unterwürfigkeit des Buchischen Vorstandes unter der OrtsHauptmannschaft nur zu gedenken, geschweige als würklich zu behaupten.

Wollte man etwa dem RitterHauptmann, als Chef des OrtsVorstandes, den Ausschlag geben, in Meinung, daß durch ihn das OrtsVorständische Collegium ansehnlicher würde, so entstehen nach folgender richtigen Auseinandersetzung unwidersprechlicher Wahrheiten und Begriffe abermals die gröbsten Widersprüche.

So bald sich der Buchische Vorstand dem OrtsVorstand entgegen gesetzt oder auch nur abgesondert vorgestellt wird, so bald fällt der Begriff eines gemeinschaftlichen Chefs weg, es wäre denn, daß er bey entstehenden Differenzien auf einer Seite wie auf der andern durch gütliche Wege Friede zu stiften suchte; Aber in diesem Fall wird auch keine Subordination prätendiret. Stehet er in Buchischen ParticularAngelegenheiten mit vor, so ist er blos Buchischer Chef, und gehöret zu disseitigem Directorio. Die RhönWerraischen werden ihn alsdenn schwerlich vor den ihrigen halten; ihr besonderes Directorium bestehet gleichwol. Sollte es aber wohl sich träumen lassen, daß dem ohnerachtet auch alsdenn das Buchische Directorium samt dem RitterHauptmann ihm unterwürfig seye? Es ist nicht zu vermuthen. Man verläßt sich hierbey mit auf die Grundsätze, die der gegenseitige Herr Schriftsteller selbsten in der Altmühlischen DißidienSache behauptet hat. Er sagt: Die OrtsHauptmannschaftlichen Vorzüge „haben „ihren Grund in dem errichteten Pacto, von welchem kein Theil zurücktre„ten kan, und wo die Interpretatio extensiva zu **Erweiterung der „RitterHauptmannschaftlichen Befugniß**, keinesweges Platz greift, „**weil er es mit *paribus* zu thun hat**, über die er nicht die mindeste Be„fugniß proprio jure, sondern ex mera paciscentium voluntate besitzt d). Ferner: „Ein würklicher Kaiserlicher Rath ist einem andern Kaiserlichen „Rath nicht subordinirt: Sie sind *pares*, und wenn es auf das honori„ficum ankommt, so kan keiner mehr Respect prätendiren, als er gegen „über dem andern zu bezeigen pflegt e)." Ein RitterHauptmann „ist „derjenige nicht, der sich als gebietender Herr aufwerfen und über seines

„gleichen

„gleichen herrschen dürfe, um sich auf denen Ruinen der alt Adeli„lichen Freiheit eine kleine Monarchie zu erbauen f)." Nun füge man noch hinzu, was notorisch ist: Daß nemlich das Buchische Directorium, das wenigstens aus zweien Mitvorstehern des ganzen Cantons, deren einer wie der RitterHauptmann würklicher Kaiserlicher Rath ist, und noch aus zweien andern ReichsAdelichen Mitgliedern bestehet, die als Mitvorstehere blos von der Wahl des Buchischen Quartiers dependiren, und denen folglich die RhönWerraischen um so weniger etwas zu sagen haben, und gleichwol nach den abermaligen Schmidtischen Ausdrücken „Männer „sind von gleicher Geburt, von gleicher angeborner Freiheit ... und de„nen die Aufrechthaltung der richterlichen Verfassung nach ihren schweren „Pflichten eben so wohl am Herzen liegt g)," und frage alsdenn die ganze vernünftige Welt, ob sich hierunter die Möglichkeit derjenigen Subordination gedenken lasse, welche der Herr Geheimde Rath Schmidt gegen seine eigene Grundsätze dermalen aufzustellen bemühet ist.

a) Der Inhalt des Vertrags von 1510 ist §. 4. und der von 1610 §. 17 der **Verwandniß** umständlich ausgezogen. Auserdem gehören noch hieher der Vertrag zwischen dem Grafen von Henneberg und der RhönWerraischen Ritterschaft von 1517 und das Ausschreiben der Kaiserl. Commissarien von 1546 nach dem §. 7; die Kaiserl. Mandate von 1559 und 1575 nach §. 8; der VI. OrtsReceß von 1581 und RhönWerraische OrtsReceß von 1583 nach §. 11; der Buchische Receß von 1593 nach §. 13; die Buchische Vereinigung von 1600 nach §. 14. und von 1603 nach §. 15. und der RhönWerraische Austrag von 1611 nach §. 18. Es wird sich auch in dem RhönWerraischen Archiv eine Capitulation für den RitterHauptmann, Georg von Bibra zu Roßritt vom Monat October 1617 befinden, die von keinem einzigen Buchischen Mitglied unterschrieben ist, so wie der OrtsReceß von dem nemlichen Monat nur dreier Quartiere namentlich gedenket, nach §. 21.

b) Die Richtigkeit des gesagten erhellet aus dem dritten Abschnitt der **Verwandniß**, und besonders aus der in den Anmerkungen zu dem 49sten und 50sten §pho allegirten Menge von Urkunden.

c) In denen ConsociationsVerträgen zwischen beiden ist versehen, **daß die Mitglieder beiderseits einander gleich geachtet werden sollen.** Diese Gleichheit müßte nothwendig gehoben werden, wenn die Buchische einem Directorio untergeben wären, das noch von einem andern Directorio abhienge. Conf. übrigens §. 36. c. der **Verwandniß.**

d) Vid. die Vorstellung in der Altmühlischen DißidienSache pag. 105. Auch sagt der Herr Autor pag. 30: „Die RitterRäthe sind mit und nebst dem „RitterHauptmann eodem modo, eodem tempore, in eodem Diploma„te würkliche Kaiserliche Räthe worden, und Kaiserliche Majestät haben „ihnen auch mit dem Ritterhauptmann einerley Pflicht vorgeschrieben. Sie „sind ihm also ebenmäßig gegen den RitterHauptmann nicht erniedriget wor„den, sondern ihm nach der jedesweiligen Observanz an der Seite sitzen ge„blieben."

Ferner pag. 28: „Der RitterHauptmann stehet in des RitterOrts Dien„sten, wie kann ihm der OrtsVorstand subordiniret seyn?"

Es wird auch in den TruhenRechnungen die Besoldung des RhönWerraischen RitterHauptmanns von jeher unter der DienerBesoldung geführet, und wie leicht kan die Wahl sämtlicher Herren OrtsVorstände von dem Buchischen Quartier abhangen, wenn nur wenige RhönWerraische vota beytreten.

e) ibid. pag. 30.

f) ibid. pag. 32.

g) ibid. pag. 57.

§. 23.

Diese Verfassung, vermöge deren ein Corpus in gewisser Beziehung zwey ausmachen, ist nicht ungewöhnlich.

Die Erfahrung hat gelehret, daß die Consociation dieser zweier StaatsKörper ein ganzes Seculum hindurch nach der disseits beschriebenen Verwandniß so ruhig, als von einer andern Gesellschaft erwartet werden kan, bestanden habe; Wenigstens weiß man von keinem Subordinations-System, das jemals zu einer ernstlichen Sprache gekommen wäre. Umgekehrt wurde einsmals der Buchische Vorstand eines intendirten Prädominats für dem RhönWerraischen bezüchtiget, die Bezüchtigung aber abgeleinet. Sicher ist es vortheilhafter für das ganze Corpus, wenn dergleichen Gedanken entfernet bleiben: Denn nichts hat in denen Republiquen wo die Glieder glauben, es seye eines so gut als das andere, mehr Unheil angerichtet, als die Erhebung des einen über das andere.

Man kan dieser Verfassung auch den Einwurf nicht machen, ob seye sie so gar sonderbar, und deswegen verdächtig. (§. 1.). Anderswo hat man das Publicum schon an die vollkommen ähnliche Verfassung des löblich Schwäbischen Cantons am Neckar, Schwarzwald und Ortenau erinnert b).

Der dortige RitterHauptmann ist dem ganzen Canton vorgesetzt, und also von dem associirten Ortenauischen Bezirk, welches sein besonderes Directorium hat, RitterHauptmann mit. Dieser Bezirk trägt zu den erogandis publicis des ganzen Cantons den dritten Theil, und zu Unterhaltung der OrtsCanzley ein gewisses Quantum bey. Er hält sich als ein besonderes und als ein mit den übrigen Bezirken vereinigtes Corpus, das sich aber schwerlich eine Subordination wird gefallen lassen, ob es gleich das mindermächtige und ein Theil des ganzen Cantons ist. Eine ähnliche Verfassung ist auch beym Schwäbischen Canton Högau, Algau und am Bodensee eingeführt. Der desfalsige EinigungsVertrag von 1700 will, „daß „nit nur allein die Commembra, sondern auch der Bezirk Algau und Bo„densee selbsten honore dignitate et respectu denen Högauischen Com„membris und daselbstigen Bezirk gleich zu achten, auch in publico „et respectu totius ordinis equestris die beede Bezirke mit einander, und „keiner ohne den andern, so lange man in dieser Reunion bleibet, einen „Canton constituiren: In privato aber et secundum se der jedwedere „ein besonderes *Corpus*, wie von Alters her, also noch furohin seyn und „verbleiben, nicht weniger jeder Bezirk seine eigene administrirende Perso„nen, seine Officianten selbst eligiren und halten, auch seines separaten „*Corporis* Oeconomiam ohne des andern Zuthun administriren, und „durch seine Vorgesetzte verwalten solle. = = = Nur allein der Di„rector wird von allen Commembris der beiden Bezirke per majora eligirt c)."

Als sich demnächst in Anno 1651 die UnterElsaßische Ritterschaft zu der übrigen associirte, erklärte sie sich, „sie wolle sich nunmehro um ein„müthiger Zusammensetzung auch Verstärkung des freien RitterCorporis „willen dergestalt conjungiren, daß sie fürohin mit gesamter Ritterschaft „in allen heben und legen, die RitterTäge besuchen, jedoch ein beson„derer Ort bleiben wolle d)." Er bliebe es würklich, und errichtete kurz hiernach erst noch eine besondere RitterOrdnung e). Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der ReichsRitterschaft in Craichgau, nachdeme sie sich dem Schwäbischen RitterCraiß associiret f): Und haben dann nicht alle Conföderationen und Allianceen verschiedener Staaten und Republiquen im

im Grund die nemliche Beziehung? So weit es ihre Verbindung erfordert, stellen sie ein Corpus vor, im übrigen bleiben sie verschieden. Keineswegs wird dadurch sofort eine Subordination gestiftet und etwa der mindere Theil dem stärkern unterwürfig gemacht.

a) Vid. Verwandniß §. 35. a. und die gegenseitige Beilage No. 11. a.

b) Bedenken in der HypothekenSache, §. 9.

c) Des Herrn EtatsRath von Moser neueste Geschichte der ReichsRitterschaft P. I. p. 559.

d) Ebendaselbst p. 114.

e) ibid. p. 122.

f) Dessen vermischte Nachrichten von ReichsRitterschaftlichen Sachen. p. 803.

B) Zu beobachtende Regeln der AuslegungsKunst.

1) Bey zweifelhaften Verträgen.

§. 24.

Keines kan dem andern unterwürfig werden, als durch einen feierlichen von Kaiserlicher Majestät bestätigten Vertrag; dergleichen aber nicht existiret.

Jederman siehet aus diesen wahren und richtigen Grundsätzen, daß durch nichts in der Welt, als allein durch einen zwischen beiden Corporibus der RhönWerraischen und Buchischen ReichsRitterschaft errichteten feierlichen, deutlichen, verbindlichen, und da es ReichsGlieder betrifft, die nach dem Schmidtischen Ausdruck **von der alleinigen Abhängigkeit von dem Kaiserlichen GnadenThron** participiren a), von Kaiserlicher Majestät bestätigten Vertrag eine Unterwürfigkeit von Seiten der Buchischen habe zu Stand gebracht werden können. Da dergleichen aber nicht existiret, sondern dessen Stelle sonstige Urkunden vertreten sollen, so müssen diese, weil alle Vermuthung gegen sie streitet, von einer ganz besondern und ausserordentlichen Beschaffenheit seyn.

Der wahre Sinn und die wohlbedächtig und auf die in Frage gebrachte Subordination gerichtete Meinung muß darinnen frey von allem Zweifel und ohnumwunden vor Augen liegen: Da aber die Augen auch nicht allemal von einerley Beschaffenheit sind, sondern öfters ein Theil anders siehet als der andere, so muß die Zuflucht, um den wahren Verstand zu erforschen, zur Interpretation genommen werden. Diese hat ihre vernünftige und gesetzliche Regeln, wornach sich gerichtet werden muß, wenn der Ausleger nicht sich und andere betrügen will.

Es ist rathsam, diese Regeln beständig vor Augen zu haben, und in dieser Absicht ist es auch rathsam, sie der Prüfung des gegenseitigen Beweises, dessen ganze Stärke in der AuslegungsKunst bestehen muß, in so weit sie nach der Vorlage der Sache zweckmäsig sind, vorhergehen zu lassen.

Um nun zugleich ihre Anwendung zeigen zu können, so mag diejenige HauptUrkunde zum Gegenstande genommen werden, welche zur Erfindung der quästionirten Subordination den ersten Anlaß gegeben, nemlich der

der Buchische QuartiersReceß vom 21sten September 1674, worinnen folgende Passus, womit sich die AuslegungsKunst zu beschäftigen hat, vorkommen.

Es wird darinnen gesagt:

1) Es seye diese **Verfassung receßirtermasen, als ein bloses** *Subordinatum* mehr zu Unterstützung OrtsHauptmannschaftlicher Administration, als zu einigen deren Vor- und Eingriffen geschehen.

2) Weilen auf dieser Buchischen Seite noch ein und andere schwere Intriquen haften, deren man sich RhönWerraischen Theils im geringsten nicht zu impliciren gedächte, so seye man eines **NebenVorstandes** disfalls benöthigt, nachdeme vorher

3) pro ratione dubitandi angeführet worden: Daß man sich mit den übrigen RhönWerraischen Quartieren solide und in universum wieder vereiniget, und daher bey solcher Bewandniß mehr nicht als eines **Hauptes** bedürfe, ein noch anderer **NebenVorstand** ganz überflüßig seyn möchte, da eine löbliche OrtsHauptmannschaft der Buchischen Mitglieder Wohlfahrt sowol, als der übrigen zu beobachten hätte. Wobey noch angemerkt werden muß,

4) daß dieser Receß nur von neun Buchischen Mitgliedern unterschrieben, und der desfalsige Convent in Abwesenheit des RitterHauptmanns gehalten worden seye.

Ob er also gleich nur eine einseitige minder beträchtliche Bered- und Entschliesung ist a); So will man doch um die Anwendung der AuslegungsRegeln desto deutlicher, vollständiger und fruchtbarer machen zu können, voraussetzen und annehmen: Es seye würklich ein von sämtlichen RhönWerraischen Mitgliedern mit denen unterschriebenen Buchischen eingegangener förmlicher Vertrag vorhanden, worinnen die bemerkte Stellen, auf deren Erklärung es ankomme, befindlich.

a) In den Anmerkungen zu dem §pho 35. und 65. der **Verwandniß** ist dieser Receß bereits erläutert. Die strengste Auslegung nach allen möglichen Regeln wird die Erläuterung rechtfertigen, und also im voraus die in der Belehrung Sect. III. §. 3. befindliche mühsame Verdrehungen und Trugschlüsse ins Blose stellen.

§. 25.

Urkunden, die an dessen Stelle treten sollen, erfordern eine regel- und gesetzmäsige Auslegung, wobey zu sehen ist: 1) Auf die Bedeutung der gebrauchten Worte;

Bey Auslegung eines Vertrags siehet man hauptsächlich 1) auf die Bedeutung der gebrauchten Worte; 2) auf die Personen und ihre Umstände, die solchen eingegangen; 3) auf den Gegenstand und die wahre Absicht; 4) auf die vorherige Bewandniß und Veranlassung; 5) auf die Art und Beschaffenheit des Vertrags; und 6) auf die nachher erfolgte facta in Beziehung auf die Verbindlichkeit.

In Ansehung der **Worte**, deren man sich bedienet, ist

a) die Regel bekannt, daß man ohne Noth von ihrer eigentlichen Bedeutung nicht abgehen solle.

Wann nun also gleich das Wort Subordination keine stete Bedeutung hat, sondern mit ihm ein schwankender Begriff verbunden wird; (§. 17.) So kan doch, da es hier als ein Prädicat von der **Buchischen Verfassung** gebraucht und gesagt wird, diese seye ein Subordinatum, ohne der eigentlichen Bedeutung des Subjects die gröste Gewalt gedoppelt anzuthun,

nicht das Buchische Quartier oder dessen Vorstand darunter verstanden, und bloshin willkührlich die OrtsHauptmannschaft, als deren hiebey gar nicht gedacht ist, zum Prädicat gezogen, somit supponiret werden, jenes seye ein Subordinatum von diesem. Unter dem ähnlichen Ausdruck, *regimen subordinatum*, dessen sich der gegenseitige Schriftsteller obangeführtermasen in seinem Impresso bedienet hat, kan natürlicher weise nichts anders verstanden werden, als eine Verwaltung, die von der Einrichtung des Corporis dependiret, und der Autor wird ihm selbst keine andere Bedeutung geben, er müßte dann damit die Ihro Kaiserliche Majestät schuldige Unterwürfigkeit bezeichnen wollen, welches man sich ebenfalls gerne gefallen lässet.

Lasse er also doch dermalen diese Auslegung auch Platz greifen, zumalen da die AuslegungsKunst so gar nach der gesetzlichen Vorschrift

b) nicht erlaubt, die Bedeutung der Wrrte auf Begriffe nnd Meinungen zu erstrecken, woran zur Zeit des Gebrauchs und Verfassung der Urkunden nicht gedacht worden.

Hätte man die Buchische Mitglieder, als sie den Receß errichtet, gefragt: Ob sie sich unter den OrtsHauptmannschaftlichen GerichtsZwang begeben, das Buchische Corpus dem RhönWerraischen unterwürfig und seinen Ausschuß von der OrtsHauptmannschaft abhängig machen wollten? so glaubt der Gegentheil zuverläßig selbst nicht, daß sie diese Frage mit Ja würden beantwortet haben a).

Der ganze Inhalt des Recesses zeiget auch das Gegentheil. Das Subordinatum wird nur einmal gebraucht, und die ganze Proposition, worinnen es das Prädicat ist, bleibt dunkel und unverständlich, wenn man ihr nicht die disseits behauptete natürliche Bedeutung giebt; Wohingegen der Buchische Ausschuß zweimal ganz deutlich ein **NebenVorstand** genennet wird b). Es tritt auch noch die Regel ein,

c) daß ein jeder seiner eignen Worte bester Ausleger sey.

Sind nun gleich die damalige Compaciscenten, wenn man sie nach der beschehenen Voraussetzung also nennen will, nicht mehr vorhanden; So kan doch dem Gegentheil nicht gebühren, ihren Nachfolgern eine Meinung wider Willen aufzudringen, sondern es gebühret vielmehr diesen, an jener Stelle zu treten, und den WortVerstand nach der damaligen Intention zu bestimmen.

a) Locutio generalis non comprehendit ea, quae quis si monitus fuisset, veri similiter in specie non fuisset concessurus. L. 60. §. 4. ff. Mand. L. 6. seq. de pign. et hypoth. Cap. 81. de R. I. in 6to.

b) Ob man gleich bey dieser allgemeinen Abfertigung sich in das Specielle einzulassen nicht gemeinet ist; so kan man doch die abscheuliche Gefährde nicht ohnbemerkt lassen, daß der in diesem Receß gebrauchte Ausdruck: **NebenVorstand**, bey der gegenseitigen Zerglieder- und Mißhandlung ganz mit Stillschweigen übergangen worden, und dessen Abdruck sub No. 19. *a*. die sonderbare Fatalität gehabt, einen **Ober Vorstand** daraus zu machen. Man leget hier sub Lit. D. das Transumpt dieses Passus aus dem wahren Original von zweien Notarien vidimirter bey, um dem Publico desto gegründetere Ursachen zu geben, sich über diese seltsame Metamorphose zu verwundern. Lit. D.

§. 26.

2) Auf die Personen, als Stifter der Verträge,

In Ansehung der zur unmittelbaren Reichsfreien Ritterschaft gehörigen **Personen**, welche den supponirten Vertrag errichtet, ist die Regel anwendbar,

a) daß überhaupt die Vermuthung für die Freiheit streite,

und da wird das hier oder da verlorne *Subordinatum* wohl schwerlich zu Führung des Beweises vom Gegentheil hinreichend seyn, der einer löblichen OrtsHauptmannschaft oblieget.

Man läßt beim Bauernstand gewissermasen die Vermuthung für die Freiheit gelten, weil ihr das Recht der Natur zur Seite tritt, warum sollte sie nicht bey demjenigen Adelstand gelten, dem man die Ohnmittelbarkeit und Freiheit Reichskundig zugestehet. Man kan besonders von Buchischen Adel ohnmöglich vermuthen, daß er fast ein ganzes Jahrhundert hindurch nur um deswillen für seine Freiheit gestritten, um sie anderwärts blos durch einen Federstrich wieder hingeben zu wollen: Oder, er habe sich nur von einem Joch losgemacht, um sich ein anders dagegen aufzuhalsen. Schon in der **Verwandniß** ad §. 65. ist gesagt: Es seye in der vernünftigen Welt von Anbeginn Mode gewesen, daß man die Freiheit mit Muth, Gut und Blut zu erwerben und zu erhalten, nicht aber die erworbene zu verschenken gesucht; Und mit was für Eifer hat nicht der gegenseitige Schriftsteller selbsten für die **angeborne ritterliche Freiheit** gegen anmasliche Subordinationes und einen arrogirten Despotismum gestritten; Und wie flehendlich hat er nicht Kaiserliche Majestät *per omnia sacra* gebeten, die durch Darsetzung Guts und Bluts erworbene Freiheit nicht unterdrücken zu lassen a). Man muß sich denjenigen Pflichten halber mit allem Ernst entgegen setzen, sagt er, und sich dessen zu entledigen suchen, welcher die Freiheit kränket, **damit das** *Publicum equestre* **so gefährlichen Händen entzogen werde** b). Es ist aber billig: „Quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem jure utatur c).“ Es waren ferner die paciscirende Theile von gleichem Stand und sie waren Socii. Sowol in Beziehung auf das ganze Corpus, als auf einzelne Orte und Mitglieder, wird die Ritterschaftliche Verfassung nicht anders als societätsmäsig genannt und erkannt d). In einer Societät aber gilt

b) die Regel, daß die Glieder der Societät gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben.

Nicht nur die Buchische Parthey stunde und stehet noch in einer Gesellschaft unter sich, sondern auch, als ein Corpus betrachtet, mit der RhönWerraischen Parthey: Und es wird nicht geleugnet, daß jetzo noch beide Corpora eine Gesellschaft zusammen ausmachen. Es müssen folglich auch beide Corpora gleiche Rechte haben, und es kan also keines dem andern untergeordnet noch weniger unterworfen seyn. Immer ist die Vermuthung pro societate aequali; niemalen aber pro Leonina.

Ueberhaupt ist auch, wo in einem Vertrag die Gleichheit zweifelhaft wird,

c) die Auslegung gegen denjenigen zu machen, welcher Vortheil sucht, und für denjenigen, der Schaden leidet e).

Ver-

Verschiedene Gesellschaften gegen einander betrachtet, verbindet im Allgemeinen wenigstens das VölkerRecht, welches sich seiner Natur nach darauf gründet, daß die verschiedene Völker in Frieden einander so viel Gutes und im Krieg so wenig Böses, als ohne Nachtheil ihres wahrhaften Nutzens möglich ist, erweisen sollen f).

Da sich nun nicht der mindeste wahre Nutzen auf Seiten der Orts-Hauptmannschaft gedenken läßt, wenn ihr das Buchische Quartier oder dessen Vorstand unterworfen ist, und noch weniger auf Seiten des Cantons; So tritt obige Regel um so mehr auf die Buchische Seite, da für diese der wahre Nachtheil in dem Verlust der Freiheit desto gröser ist. (§. 12.)

a) In der **Vorstellung** ad Augustissimum die Altmühlische Dißidien betreffend, pag. 65. Es wird sich hierbey auf das oben §. 20. gesagte, bezogen.

b) Ebendaselbst pag. 93.

c) ibid. pag. 75.

d) Der Herr EtatsRath von **Moser** von den Deutschen Reichsständen und der ReichsRitterschaft, pag. 1367.

e) „Si rationes fere aequales sunt in utramque partem, in hoc dubio casu contra obligationem, contra eum, qui singularem ex contractu „quaerit utilitatem, quippe qui clarius loqui et legem apertius scribere potuisset et debuisset, interpretatio est facienda."

Claproth *Interprdt. Hermeneut. T. I p. 64. Item: In dubio benigniora praeferenda. L. 56. de R. I.*

f) Montesquieu Esprit de Loix Lib. I. Cap. 3.

§. 27.

Der **Gegenstand**, wie er im Receß lieget, war der denen Buchischen gemachte Vorwurf: Ob mase sich der Ausschuß ein Prädominat für den OrtsVorstand an, und man hatte die **Absicht**, diesen Vorwurf abzuleinen, wobey man zugleich die Frage in Erwegung zog, ob es ohnumgänglich nöthig sey, den Buchischen Vorstand neben dem RhönWerraischen beyzubehalten (§. 25.). Selbst der gemachte Vorwurf beweiset schon, daß die RhönWerraische damals gar nicht daran gedacht haben, für den Buchischen ein Vorrecht in Beziehung auf beide Directoria behaupten zu wollen: Sie beschweren sich nur darüber, daß der Buchische dem RhönWerraischen zu meistern suche, als worzu eine Einquartierung, worinnen die Buchische mit den RhönWerraischen nicht einerley Meinung waren, die Veranlassung gab. 3) Auf den Gegenstand u. die Absicht;

Hätten jene eine Subordination statuiret, so müßte die Beschuldigung ganz anders gelautet haben, und sich darüber beschweret worden seyn, daß die Buchische keine Vorschrift annehmen, nicht pariren wollten. Indem nun die Buchische Gründe anführen, welche die Beschuldigung unerheblich machen, und zugleich Gründe, warum ihr Ausschuß als ein **NebenVorstand** beizubehalten seye, und in diesen Gründen nur mit angeführet wird, es seye diese Verfassung ein Subordinatum; die Einrichtung hange von dem Quartier ab; ihr Ausschuß seye ein eben solch regimen sub-

 ordinatum,

ordinatum, wie die OrtsHauptmannschaft auch, und könne sich also über diese nicht erheben: So kan ohnmöglich gesagt werden, daß die Subordination der Gegenstand und die Absicht der Verabredung gewesen wäre. (§. 25.) Der Ausdruck ist demnach, man mag ihn nehmen, wie man wolle, ganz unverfänglich, und alsdenn desto unnachtheiliger, wenn man die Regel gelten läßt:

a) Man muß bey Auslegung eines Vertrags dahin sehen, daß kein Theil mehr als der andere gebunden werde:

Und wenn man daneben in Erwegung ziehet,

b) daß dasjenige, was in einer Verabredung auser dem HauptGegenstand nur als ein BewegungsGrund angeführet, oder Erläuterungsweise gesagt wird, keine Verbindlichkeit nach sich ziehe, und niemanden zum Nachtheil gereiche.

Die ganz deutlich in dem Receß liegende wahre Absicht Buchischer Seits, die Nothwendigkeit eines Buchischen NebenVorstandes aus der Entlegenheit des OrtsVorstandes, aus dessen Unvermögen in schleunigen Vorfallenheiten beistehen zu können, und aus der mehrmals erfahrnen Abgeneigtheit beistehen zu wollen, begreiflich zu machen, so fort diesen ihren NebenVorstand aufs neue zu bestätigen, und ihre mehrmalige Verbindung, in Vertheidigung ihrer Gerechtsame für einen Mann zu stehen a), ist vollends der erträumten Subordination, der Absicht, sich der alten Freiheit zu begeben und ihren Vorstand der OrtsHauptmannschaft unterwürfig zu machen, schnurstracks entgegen. Wollen nun über dieses die Gesetze,

c) daß eine jede Auslegung nach der wahrscheinlichen Absicht und Meinung der contrahirenden Theile gemacht werden solle:

Und ist in dem vorliegenden Fall die Absicht und Meinung der Verfasser des Recesses nicht blos wahrscheinlich, sondern gewiß: Und wollen die Rechte ferner,

d) daß eine verhaßte und harte Verbindung verwerflich seye b):

Nichts aber verhaßter und härter, als die Beraubung der Freiheit c); So würde das Buchische Quartier sich in allem Betracht für einen solchen Vertrag, wann dergleichen existirte, wenig zu fürchten haben, und um so weniger, da er eine Renunciation enthalten müsse, die

e) an sich schon strictissimae interpretationis wäre, und ultra specificata nicht extendirt werden dörfte:

Anderer hieher gehörigen gesetzlichen Vorschriften nicht zu gedenken.

a) Diese alleinige wahre Absicht ist in der **Verwandniß**, besonders §. 38, so klar und bündig bewiesen, daß der RhönWerraische Herr Deducent es künftig so wenig wagen wird, als bisher, ihr zu widersprechen.

b) Interpretatio dura et nimis severa rejicitur. L. 4 ff de custod reor. „Odiosa sunt, quae partem alteram tantum aut plus altera onerant - - - et quae de prioribus aliquid immutant."

GROT. *I. B. et P. L. II C. 16. §. 10.*

c) Odiosum est, si par in parem Iurisdictionem exercere velit.

HOFMANN. *de foro competente nobilium imperii immediator.* §. 28.

§. 28.

Die vorherige und bisherige Bewandniß, die es mit der Buchischen ReichsRitterschaft, in Beziehung auf das Directorium, gehabt, war der ReichsRitterschaftlichen Verfassung und denen principiis equestribus überhaupt angemessen. Man wußte ins besondere, da man weiter als bis auf die in Ao. 1666 geschehene Vertragsmäsige Verbindung nicht zurück zu gehen hat, nichts von einer der OrtsHauptmannschaft zuständigen Botmäsigkeit über das Buchische Quartier und dessen Ausschuß. Auser dem, was schon bisher dieserhalb angeführet worden, beweisen dieses die Anmerkungen zu dem §. 35, 65, 70. und 71. der **Verwandniß.** 4) Auf die vorherige Bewandniß;

Man will hier nur vorzüglich bemerken, daß vermöge Buchischen Recesses vom 5ten September 1668 noch Iudicialia expediret worden, ohne das ein RhönWerraisches Mitglied dabey gewesen; daß in dem OrtsReceß vom 9ten Junii 1669 denen Buchischen die eigene Einrichtung des MatrikularWesens überlassen geblieben; Daß auf dem im Monat Januar 1670 gehaltenen OrtsConvent von denen Buchischen Mitgliedern separatim consultirt und resolviret, und deswegen ein NebenReceß von ihnen errichtet worden; Daß in dem Buchischen Receß vom 10ten May 1671, welcher in Ansehung der Association der merkwürdigste, auch mit dem OrtsReceß vom 21sten Junii 1671 gleichen Inhalts ist, und wo vorzüglich der Subordination hätte gedacht werden müssen, wenn dergleichen prätendiret worden wäre, blos zu der OrtsHauptmannschaft **das Vertrauen,** sie werde die Buchische sowol als andere ihres Corporis Glieder ihrer **Amtsmäsigen Treue und Vorsorge empfohlen seyn lassen,** geheget, auch zugleich beschlossen wird, in **bedenklichen Sachen** selbige **zum Beistand** zu **ersuchen,** hingegen ihrem eigenen Vorstand über ihre Mitglieder **alle erspriesliche Direction,** und **die Befugniß, mit Macht und Gewalt zu verfahren,** zu überlassen.

Hier war es Zeit, daß sich der Herr RitterHauptmann, welcher diesem Buchischen Convent beiwohnte, die Subordination versprechen liese, an statt sich **die Mitglieder** zur **Amtsmäsigen Treue** empfehlen zu lassen, und hier hätte er widersprechen sollen, als zugleich der besondere Buchische Ausschuß wieder ergänzet, und diesem **die Direction, Macht und Gewalt** über Buchische Angelegenheiten ertheilet ward. Man hatte aber um diese Zeit so wenig SubordinationsGedanken, daß vielmehr der RitterHauptmann, Herr Hans von Bibra, bey Unterschrift des HauptRecesses vom 21sten Junii 1671 einem Buchischen Mitglied den Vorzug gelassen, wie die Beilage sub Lit. E. beweiset. Lit. E.

So war das damalige regimen subordinatum beschaffen; Und da Gegentheil selbsten von keiner Veränderung weiß, welche von dar bis zum vorliegenden Receß 1674 vorgegangen: So werden folgende AuslegungsRegeln ihr Recht behaupten:

a) Es wird keine Abänderung vermuthet, mithin im Zweifel dafür gehalten, es seye eine Sache in demjenigen Zustand verblieben, worinnen sie vorher gewesen.

Eine auf gewisse Rechte und Verbindlichkeiten gegründete Verfassung bestehet demnach so lang, bis deren Abänderung klar erwiesen werden kan a).

b) Die Auslegung ist gegen denjenigen zu machen, welcher deutlicher hätte reden sollen: Und

c) gegen denjenigen, welcher geschwiegen hat, da er hätte widersprechen sollen.

a) Quaelibet res in eo statu et conditione praesumitur, qua antea fuit per L. 22. ff. de prob. et ubi aliquid in suo origine habet certum statum, tunc praesumitur talis status semper adesse.

BESOLD *Consil. 118. n. 12.*

§. 29.

5) Auf die Art und Beschaffenheit der Verabredung an sich, und

Alles dieses ist mit der Voraussetzung gesagt, ob habe man es mit einer Verabredung zu thun, die zwischen beiden Theilen geschehen. Allein, wenn nun auch noch nach der wahren **Beschaffenheit** dieser Urkunde gefragt wird, so fällt jene Voraussetzung weg. Sie enthält nur eine einseitige pur Buchisch- nur von neun Mitgliedern unter sich geschehene Verabredung, mit welcher die RhönWerraischen gar nichts zu thun gehabt. Sie ist also kein Geding, kein Vertrag, kein Consensus plurimum in idem placitum. Es fehlet auf der einen Seite promissio, und auf der andern Seite acceptatio. Es konnte darinnen alles gesagt werden, was löbliche Orts-Hauptmannschaft, oder vielmehr ihr Rathgeber, dermalen wünschet und zu behaupten suchet, ohne daß dem Buchischen Quartier dadurch das allermindeste vergeben worden, oder den RhönWerraischen der geringste Vortheil zugewachsen wäre. Diese konnten in keinem Betracht einiges Recht daraus erlangen. Es sage einer dem andern das allergeringste Geschenk zu; seine Zusage kan ohnerfüllt bleiben, wenn es der andere nicht acceptiret hat. Warum soll dann das Buchische Quartier das grose Kleinod der Freiheit blos darum verlieren, weilen der Concipient das Wort Subordinatum in einem Aufsatz verschleudert hat, ohne daß einmal damit eine Zusage geschehen, und ohne daß die OrtsHauptmannschaft, welcher dieses Kleinod aufgeopfert worden seyn soll, etwas davon gewußt, geschweige dann eine Zusage verlangt und angenommen hätte.

Wollte man demnächst das gegenseitige Principium gelten lassen, daß ohne Beiwohnung eines RitterHauptmanns auf Buchischen Quartiers-Tägen nichts gültiges unternommen werden könne, so wäre ohnehin dieser Receß zum gegenseitigen Behuf schon von darum untauglich, und das darauf gegründete SubordinationsGebäude müßte aus dieser Ursache allein schon über den Haufen fallen: Was brauchte es denn der Mühe noch, Hand anzulegen, um es umzuwerfen? Allein es kommt noch hinzu, daß wenigstens die Majora sämtlicher Buchischer Mitglieder, wo nicht gar unanimia, erforderlich gewesen wären a), wenn etwas gegen die vorige Verfassung hätte beschlossen oder unternommen, oder gar die Freiheit hingegeben und sich unterwürfig gemacht werden sollen. Neune haben aber zuverläßig niemals die Helfte, geschweige den mehrern Theil ausgemacht, und hieran wird es immer fehlen, wenn man auch diejenige noch mitzehlen wollte, auf deren Vollmacht sich bezogen wird. Nun erwege man endlich noch, daß die vorliegende Urkunde ein Referens seye, wovon schon gedachtermasen der Vertrag vom 21sten Junii 1671 das Relatum ist, denn es heißt darinnen ausdrücklich: Es seye die Verfassung receßirtermasen ein Subordinatum.

dinatum. In diesem Relato ist aber weder einer Subordination ausdrücklich gedacht, noch implicite darauf angespielet, vielweniger einige Spur von der Absicht, die RhönWerraische Ritterschaft über die Buchische zu erheben, anzutreffen, sondern, wie so eben aus der Unterschrift angemerkt worden, just das Gegentheil.

Der Gegenstand, wie er ganz klar im Introitu lieget, war blos die gütliche Beilegung der über den zu leistenden Beitrag entstandenen Differenz. Im übrigen war er eine blose wiederholte Bestätigung des Vertrags von 1666, weilen einige Mitglieder selbigen aus verschiedenen Motiven und Gründen denen Buchischen beschwerlich erachtet b).

Haben diese wenige Mitglieder, deren nur zwey genennet sind, blos um des Beitrags willen Bewegung gemacht, was würden sie nicht gethan haben, wenn es vollends um ihre Freiheit hergegangen wäre? Und hat es die OrtsHauptmannschaft nicht gewagt, über diese wenige Meister zu spielen, ohnerachtet sie die Majora für sich hatte, wie hätte sie es wohl wagen mögen, vom ganzen Buchischen Quartier Gehorsam zu fordern.

Es ist nicht zu begreifen, wie man sich einfallen lassen könne, sich dem Publico durch ein so widersinniges SubordinationsSystem so lächerlich zu machen.

a) Nach dem §pho 43. der Verwandniß scheinen unanimia erforderlich zu seyn, und man muß damals die nämliche Meinung gehabt haben, sonst wäre nicht nöthig gewesen, sich an die noch wenig dissentirende Mitglieder zu kehren.

b) Man sehe zu mehrerer Erläuterung den §. 32. 33. und 34. der Verwandniß.

§. 30.

6) auf die nachherige facta in Beziehung auf die Verbindlichkeit.

Nun ist die beste Regel noch diese:

Man muß sich bey einer Auslegung nach denen auf ein Geding' höhere Verordnung, oder andere Urkunde erfolgten factis richten a).

1) Entsprechen die nachherige beiderseitige facta dem Inhalt einer beschehenen Verabredung: so ist beides der Sinn und die Verbindlichkeit anerkannt, und es findet keine Auslegung Platz, weil keine Zweifel vorhanden.

2) Erfolgen bey erster Gelegenheit der Verabredung gerade entgegen gesetzte Handlungen, entweder von beiden Theilen, oder von einem, wozu der andere nicht unwissend still schweiget, oder der Inhalt kommt gar nicht zum Vollzug: so ist die Verabredung entweder vom Anfang nicht Ernst gewesen, oder man hat sich nachher eines andern bedacht und die Verbindlichkeit stillschweigend wieder aufgehoben.

3) Liegt würklich in den gebrauchten Ausdrücken einiger Zweifel, oder sie werden in einer Zwischenzeit von einem Theil zweifelhaft gemacht: so lassen sich keine bessere Auslegungs- und EntscheidungsGründe gedenken, als die in eben dieser Zwischenzeit vorgekommene einstimmige Handlungen.

Auf den ersten Fall wird unsere Regel bey der vorliegenden Verabredung von 1674 nicht anwendbar seyn, weil Zweifel gegen ihren wahren Sinn und Verstand erreget worden.

Auf den andern Fall aber müßte man annehmen, die Worte und und Ausdrücke wären eben in demjenigen Sinn und Verstand gebraucht worden, worinnen sie jetzo löbliche OrtsHauptmannschaft nimmt und mißbraucht: Und so müssen die erfolgte Handlungen bewähren, daß es mit der aufs Bret gekommenen Subordination entweder ein bloses Spielwerk gewesen, oder daß man beiderseits die allenfalsige Verbindlichkeit aufgehoben.

Man bittet nur die in der Verwandniß angeführte Sätze eines Blicks zu würdigen, und zu urtheilen, ob damit eine Buchische Unterwürfigkeit zu vereinbaren stehe, und ob sich aus solcherley Handlungen vermuthen lasse, es hätten die contrahirende Theile SubordinationsGedanken geheget b).

Von Verabredungen, die gar nicht zum Vollzug kommen, oder durch nachgefolgte facta wieder aufgehoben werden, ist die ganze Welt voll, und die viele Ritterschaftliche Recesse werden von dieser Art seyn.

Sagt nicht selbst der gegentheilige Schriftsteller von jener wichtigen Verabredung aller VI Orte in Franken, die den zweiten Theil der Ritter-Ordnung ausmacht, und also von Kaiserlicher Majestät selbst confirmirt ist, „daß selbige niemalen in Ausübung gekommen seye, auch bis diese „Stunde noch nicht observiret werde, sondern daß sie per non usum würk„lich erloschen c)?" Der gröseste Theil solcher Urkunden enthält Berathschlagungen und Schlüsse über Gegenstände, die sich entweder schon verändert haben, ehe sie zur Ausübung gebracht werden können, oder die nur vorläufig gefaßt worden, und weitere Bestätigung erfordern; oder ein Versuch sind, eine gewisse Absicht zu erreichen, die vor der Hand vereitelt wird; oder die nur ihrer Natur nach temporarisch sind; oder ein Gutachten, eine Vorschrift, eine Entscheidung mit sich führen, welche die Receßirende weiter nicht intereßiret; oder die gar nur etwas zur künftigen Nachricht bezeichnen. Alle diese Gattungen von Recessen können zu keiner Verbindlichkeit gereichen, und zu niemandes Nachtheil angeführet werden, wenn sie nicht sonst erforderliche RechtsGründe zur Unterstützung haben.

Auf den dritten Fall passet das Gesagte in so ferne ebenfalls, daß von der Zeit der angeblichen SubordinationsGrundlegung, bis zur Zeit, wo solche bezweifelt worden, in der Verwandniß d) facta genug angeführet sind, welche die bey Errichtung des Recesses gehabte wahre Meinung zu erkennen geben, und allen Zweifel heben können.

a) Mentis declaratio, agnitio et ratificatio illo dicitur fortissima et efficacissima, quae sit facto. L. 5. C. de instit. et substit. L. 20. pr. de acquirenda haered.

b) Man lese nur den §. 55. der Verwandniß mit seiner Anmerkung, nebst denen vorhin schon angeführten §. 35, 65, 70. und 71. und zeige hingegen ex adverso, wann und wo jemals Gehorsam und Subordination gefordert und beobachtet, Befehle gegeben und befolget, oder in andere Weise Buchischer Seits eine Superiorität oder Unterwerfung im Ernst anerkannt worden.

c) In der Vorstellung, die Altmühlische Dißidien betreffend, pag. 102.

d) Hieher gehöret der dritte Punkt der Anmerkung zum §. 35. und §. 66.

§. 31.

§. 31.

Eben diese facta begründen auch eine unwidersprechliche Observanz, ein Herkommen, das ältere Verträge und Gewohnheiten, wann derglei- chen würklich vorhanden wären, wiederum aufheben würde. die zugleich auch eine Gewohnheit und Herkommen samt dem jüngsten Besitz begründen.

Da nun hierzu und zur gegenwärtigen Verbindlichkeit die neueste facta die geschickteste sind, so will man denjenigen, welche in der **Verwandniß** angeführet worden, auser dem obbemerkten aufrichtigen gerichtlichen Geständniß, daß es pares mit einander zu thun hätten, die unter einem gemeinschaftlichen Richter stehen (§. 7.), annoch hinzufügen, daß es der MandatsGesuche bey höchstpreißlich Kaiserlichem ReichsCammerGericht in der strittigen ConsulentenWahl, und um die zur OrtsCasse schuldige Beiträge zu erhalten (§. 5.), nicht bedurft hätte, wann einer löblichen OrtsHauptmannschaft selbsten die Gerichtsbarkeit über das Buchische Quartier in Corpore und dessen Directorium zustünde, wann sie selbsten befehlen und Gehorsam fordern könnte.

Wie schickt es sich demnächst für ein höheres Collegium an ein niederes, ihm untergebenes, zu schreiben? die „ohnzielsetzliche Expedition „an den Canton Ottenwald folget gleichergestalt hierbey, worauf wir uns „beziehen, und nicht weniger unsere insonders Hochgeehrten Herren Vet- „tern, Oheim und Schwägern **anheim geben**, ob Dieselben sich mit un- „sern Vorschlag conformiren, folglich die **Mitausfertigung** und Remit- „tirung des an oft mentionirten Canton erlassenen gemeinschaftlichen Schrei- „bens **gefallen** lassen, oder falls etwa bey ein oder anderm Punkt einiger „Anstand vorwalten sollte, uns solchen ohnschwer eröffnen wollen, um die „**anderweite Einrichtung** der mit dem Canton Ottenwald zu pflegenden „Communication treffen zu können rc." : Und gleichwol ist so von löblicher OrtsHauptmannschaft an das Buchische Directorium unterm 11ten Febr. 1747 geschrieben worden, wie die Beilage sub Lit. F. bewähret. Lit. F.

Wie schickte es sich ferner, den Buchischen Vorstand unterm 17ten April 1760 zu ersuchen, dem Buchischen Consulenten zu erlauben, daß er sich einer Kaiserlichen Commißion, auf ihren, der OrtsHauptmannschaft, bittlichen Antrag mit unterziehen dörfe: Und ferner unterm 4ten Julii 1763 denselben ganz angelegentlichst zu ersuchen, dem Publico die Gefälligkeit zu erweisen, und den Buchischen Consulenten ein gewisses UntersuchungsGeschäft mit übernehmen zu lassen a), und diese ErsuchungsSchreiben sind nicht zu einer Zeit gefertigt, wo die RitterHauptmannschaftliche Würde von einem Buchischen Mitglied begleitet worden, das das OrtsSiegel in seiner Gewalt hatte, wie ohnlängst die kahle Ausflucht gemacht ward b), auch hier und da in der Belehrung auf eine unverschämte Art wiederholt ist c).

Mehrere facta werden in der Folge noch vorkommen, die das Herkommen und zugleich auch den Besitzstand von der Buchischen Ohnabhängigkeit bevestigen, der ohne allen Widerspruch eingeräumet ist und eingeräumet werden muß, folglich auch das Buchische Quartier und dessen Directorium dabey so lange höchstrichterlichen Schutz verspricht, so lange nicht in petitorio die Subordination ausgeführt, das ist, etwas platterdings unmögliches, möglich gemacht worden ist.

a) Anmerkung zum §pho 55. c. der **Verwandniß.**
b) daselbst §. 71.
c) Sect. III. §. 4. fin. pag. 25.

2) Bey zweifelhaften Vorschriften und höhern Verordnungen.

§. 32.

Die Auslegung höherer Verordnungen bedienet sich der nemlichen Regeln.

Alles bisher gesagte läßt sich auch auf die Auslegung höherer Verordnungen anwenden, wann dergleichen vorhanden sind, und deren WillensMeinung zweifelhaft wird. Es lassen sich aber in Beziehung auf unmittelbare ReichsGlieder keine andere gedenken, als Kaiserliche Vorschriften und ReichsGrundGesetze.

Zuverläßig existiren deren keine, welche sagen, das Buchische Quartier ist dem Canton unterworfen.

Der gegenseitige Deducent sagt selbsten: „Nirgends findet sich, daß „einer von den glorwürdigsten Römischen Kaisern dem ReichsAdel angesonnen hätte, ein anderes Regimen zu erkennen, als dem sie sich freiwillig per pactum mit Kaiserlicher allerhöchster Confirmation unterworfen „haben a)." Existirt nun kein Pactum, (§. 24.) so existirt auch kein Kaiserliches Ansinnen zur Unterwerfung.

Man weiß aber, wie gewöhnlich es ihm seye, sich eben so leichtsinnig zu widersprechen, als mit Folgenmachereien zu behelfen, Gedanken und Meinungen ungebührlich auszudehnen, oder gar einem Gesetzgeben aufzubürden, woran dieser selbsten nicht gedacht hat. Der Schluß von einzelnen Mitgliedern auf das ganze Corpus ist ihm schon bey dem abgebrochenen VergleichsTractaten so geläufig geworden, daß er es der dort erhaltenen Abfertigung ohnerachtet Sect. IX. nun sogar öffentlich waget, das Publicum weiß machen zu wollen, daß das, was unter Kaiserlicher Authorität von jenem gesagt würde, auch von diesem gelte.

Richtiger dachte und schriebe er in der Altmühlischen Sache: „Es „ist nicht die Rede vom Corpore, daß dieses dem RitterHauptmann Respect „schuldig wäre, sondern von *Singulis*, aber dennoch nur in billigen Dingen, in so ferne er seine Charge richtig verwaltet, und die Capitulations-Punkte beobachtet b).

Er weiß auch aus der nemlichen Sache, daß Kaiserliche Majestät die Anmasung einer Cognition über den RitterHauptmann als einen offenbaren Eingriff in die Kaiserliche Gerechtsame angesehen c): Und jetzo will er das Publicum belehren, die Hauptmannschaft seye befugt, das ganze Buchische Corpus samt seinen Vorstand in Cognition zu ziehen: Welcher Widerspruch!

Das ganze löbliche RitterCorpus aller drey Craise denkt und urtheilt anders, und hält nicht dafür, daß ihm nur der Vorstand eines einzelnen Cantons subordiniret seye, geschweige dann der ganze Canton selbsten: Denn selbiges würde sonsten Ihro Kaiserliche Majestät nicht gebeten haben, das Oberrheinische Directorium wegen partheiischer JustizPflege und Mißbrauch der Kaiserlichen Privilegien in seine Schranken zu verweisen d): Es hätte ohne Zweifel solches selbsten gethan, zumalen wenn es auf die Subordination so versessen gewesen wäre, wie der gegentheilige Herr Deducent.

Daß nun auch die höchste ReichsGerichte anders denken, und die in der CammerGerichtsOrdnung der Ritterschaft nachgelassenen Austräge nur in Beziehung auf einzelne Mitglieder, nicht aber auf Corpora und Directoria für würksam erkennen, das mag den Herrn Belehrer des Publici der Freiherr von Cramer belehren e): Und da Kaiserliche Majestät dem

Buchi-

Buchischen Ausschuß mit und neben dem OrtsVorstand Kaiserliche Commißionen aufgetragen, und ihn nicht nur die Benennung eines ritterlichen Vorstandes und Directorii, sondern das Ansehen und die Würde, die damit verbunden ist, eingestanden f); So könnte man sich allenfalls noch mit einer Interpretationi authentica vel usuali schützen g), wenn die erregte Zweifel werth wären, damit eine Anwendung zu machen.

a) In der erörterten **Vorstellung** p. 105.

b) ibid. p. 27. §

c) Das sub Lit. C. der **Vorstellung** beigelegte Reichs-HofrathsConclusum vom 22sten November 1759.

d) Herr EtatsRath von **Moser** von den ReichsStänden und der ReichsRitterschaft, p. 1319.

e) Observ. Iur. univers. T. I. observ. 152. p. 413. „*Austregae contra Corpus* equestre *non habent locum*. Equidem rubrum ordinat. Cam. „Part. 2. lit. 5. wie und vor welchen Richtern die Prälaten, Grafen und „Freien, und die von Adel dem Reich ohne Mittel unterworfen, einander „zu Recht fordern sollen, Corpus *equestre* sub se comprehendere videtur, „et quidem vi propriae significationis verborum, adeo ut extensione „opus non sit.

„Quodque uni membro competit, id ex majoritate rationis integro „corpori, non posse non competere apparentiam habet.

„Hisce tamen non obstantibus Senatus plenus in causa der Herren „Grafen von Weilburg gegen Ritter-Hauptmann, Räthe und Ausschuß „der Mittelrheinischen Ritterschaft d. 1. Jul. 1732. censuit *austregas contra Corpus Equestre locum non habere*, quia Textus expresse tantum „in singulari: Adeoque *de privatis* loquitur: Wenn ein Prälat, Graf, „Herr, Edelmann oder Knecht, dem Reich ohne Mittel unterworfen, ge„gen einen Prälaten, Grafen, Herrn, Edelmann oder andern des Adels, „Spruch und Forderung hat: Exemtio austregalis autem a jurisdictione „ordinaria ultra casum expressum non extendenda."

f) Oben §. 21. Man sehe auch die **Verwandniß**, §. 76. not. §. 64, a. et §. 69, a.

g) Cum enim consuetudo tacita summi Imperantis voluntate nitatur, perinde est ac si ab ipsa facta fuisset interpretatio. Sed vero interpretatio ab ipso legislatore facta, authentica vocatur: Ergo interpretatio usualis authenticae species est.

Cramer. *Opp. Supplem CXIII. §. 84.*

Zweiter Abschnitt.

Prüfung des gegenseitigen Beweises überhaupt.

§. 33.

Der erste Beweisgrund aus Confeßionen ist unstichhaltig,

Aus dem bisher An- und Ausgeführten ist schon abzunehmen, was von den gegenseitigen Beweisthümern zu Behauptung der Subordination für die Orts-Hauptmannschaft zu halten seye. Man wird aber bey deren nähern Prüfung noch mehr von ihrem Ungrund überzeugt werden. Der erste soll

aus den in eigenen Buchischen Quartiers-Recessen enthaltenen Confeßionen bestehen (§. 19. i.)

Da vorhin sogar Verträge vorausgesetzt und einstweilen angenommen worden, ob werde darinnen der Orts-Hauptmannschaft eine Superiorität eingeräumet, und dennoch gezeiget worden ist, daß dadurch dem Buchischen Quartier kein Nachtheil zugezogen werde, so wird man sich für denen hier und da vorgefundenen einzelnen Geständnissen wenig zu fürchten haben. Vermuthlich ist das wichtigste hierunter dasjenige, welches ein Buchisches Schreiben an die Orts-Hauptmannschaft vom 12ten Jan. 1686 enthalten soll, und dem man schon in der Verwandniß ad §. 65. die verdiente Abfertigung gegeben hat. Sollten mehrere von dieser Art aufzuweisen seyn, so bittet man, ihnen nur nach denjenigen Eigenschaften auf den Grund zu sehen, welche die Rechte erfordern, wenn sie nachtheilig seyn sollen.

Nach

Nach der ReichsCammerGerichtsPraxis (und diese wird hoffentlich nicht verworfen werden, da gegentheils so gar behauptet werden wollen, es seye der Canton durch den RhönWerraischen Austrag an die Reichs-Cammergerichtliche Grundsätze ausdrücklich angewiesen,) a) bestehen solche darinnen:

1) Daß das Geständniß in der zuverläßig ernsten Meinung geschehen, in einer gewissen vortheilhaften Absicht etwas eingestehen zu wollen:

2) Daß es deutlich und bestimmt seye, und man mit Gewißheit sagen könne, was eingestanden worden:

3) Daß es vor dem ordentlichen Richter,

4) in Gegenwart des Gegentheils, und

5) von der HauptParthie selbsten geschehen seye b).

Nach der 1sten Erforderniß wird wohl eine **vortheilhafte Absicht**, die man bey einer so gearteten Confeßion, bey einem Geständniß, daß einer dem andern, der seines gleichen ist, unterwürfig seye, eben so weit entfernet bleiben, als die ernste zuverläßige Meinung, sich seiner Freiheit so bloshin ohne die mindeste Schadloshaltung begeben zu wollen. 1) weilen sich kein Vortheil, und also auch kein Ernst gedenken läßt, den die Confitenten gehabt.

Man mache die Anwendung auf die Stelle des angeführten Schreibens, die in den Worten bestehen soll: „daß, wie alle Glie-„der löblichen RitterOrts Rhön und Werra mit allen übrigen einen „Vorstand an einer jedesweiligen löblichen Hauptmannschaft haben, „wissen und ehren, es ist ja Gott sey Dank richtig und bekannt. „Indeme aber dahingegen eben so bekannt und kundbar ist, was es auser „der mit dem RhönWerraischen Corpore habenden GeneralVerwandniß „noch vor SpecialBeschaffenheit in ein und andern Stücken mit uns habe, „um derentwillen unsere liebe Voreltern sich eines **subordinirten Parti-„cularVorstandes** benöthiget zu seyn befunden, und solches auch also „von den übrigen RhönWerraischen Haupt und Gliedern nicht nur als „practicable beliebt, sondern auch (wie die VerfassungsWorte etwa lau-„ten) von unumgänglicher Nothdurft zu seyn erkannt, und also durch ihre „eigene Direction de novo redintegriret und authorisiret worden ꝛc. c)

Man sieht ihr schon die Nichtswürdigkeit aus dem Gewebe an. Es giebt aber der Buchische Receß vom 12ten Junii 1686, worinnen dieses Schreiben resolviret worden, noch mehr zu erkennen, daß nichts weniger als die Meinung gewesen seye, der OrtsHauptmannschaft eine Unterwürfigkeit zu declariren. Die Buchischen waren vielmehr empfindlich darüber, daß der RitterHauptmann sich unterfangen hatte, dem Buchischen Truhenmeister eine Reprimante zu geben, weil er von ihm eine Aßignation nicht respectiren wollen, ohne vorher mit dem Buchischen Ausschuß communicirt zu haben. Er antwortete nach der ihm bekannten Verfassung gerade zu mit Recht: **Daß er ohne Vorwissen des Buchischen Ritter-*Corporis*, dessen Rath und Ausschuß nichts vornehmen dörfe.** Es war daher Buchischer Seits die Absicht, bey der OrtsHauptmannschaft das Verhalten des Truhenmeisters durch dieses Schreiben zu rechtfertigen, und zu erkennen zu geben, daß man zwar einen gemeinen Vorstand achte, aber auch um der Buchischen besondern Angelegenheiten willen den Buchischen nicht entbehren könne. Daß aber dieser jenem unterwürfig seyn solle,

 das

das würde der ganzen Absicht des Schreibens widersprechen: Mithin kan der Ausdruck: **suborbinirter Vorstand**, nur nach der disseitigen Meinung und Auslegung genommen worden seyn (§. 17.), und dieses beweiset auch die gegenseitige hieher gehörige Beilage sub No. 11. b., vermöge deren des damaligen Beitrags halber sich mit denen Buchischen **freundvetterlich verglichen** worden, und zwar unter gewisser **Guarantie.**

Es fehlet also nach der

2) Weilen unbestimmt u. ungewiß ist, was eingestanden worden;

2ten Erforderniß die **Deutlichkeit und Bestimmung.** In wie ferne soll der Buchische Vorstand dem RhönWerraischen subordinirt seyn? Soll er von diesem schlechterdings dependiren? soll er vor diesem Recht geben und nehmen, nichts in des Quartiers Angelegenheiten ohne sein Vorwissen thun, sondern blos seinen Befehlen gehorsamen? Alles dieses hätte müssen gesagt werden, wenn die Confeßion der gegenseitigen Intention hätte gemäs seyn sollen, und dennoch war es damit noch nicht genug.

Es wäre auch nach der

3) Weilen es nicht gerichtlich ist;

3ten Erforderniß nöthig gewesen, daß es **gerichtlich** geschehen. Was ausergerichtlich eingestanden wird, ist nicht allemal Ernst: Schmeicheley, Politik und Nebenabsichten sind oft die alleinige Bewegursachen. Hier sollte nur mit Glimpf gesagt werden, daß der Buchische Vorstand dem Truhenmeister vorzüglich Weisungen zu geben habe. Es konnte also dem Rhön-Werraischen das Compliment wohl gemacht werden, daß man ihm die Ehre des Vorzugs gönne: Aber hätte man ihm auch eine Befehlshaberey eingestehen wollen, so hätte der Truhenmeister samt dem Ausschuß ehender still schweigen müssen, als sich gegen die Anmasungen regen dürfen.

Nach der

4) Weilen es vom Gegentheil nicht gefordert und nicht acceptirt ist; und

4ten Erforderniß, war die **Gegenwart der Gegenparthey** nöthig: Man läßt diese auf sich beruhen, da das Geständniß schriftlich an die Genparthey gerichtet worden. Allein darauf mußte es doch nothwendig ankommen, was diese geantwortet, und wie sie dieses Compliment aufgenommen hat.

Es ist schon gesagt, man könne das allergeringste Geschenk vor beschehener Acceptation revociren, weilen es ohne diese die Gesetze für nichtig erklären: Wie sollte dann durch eine blose von dem Einfall des Concipienten herrührige einer Confeßion ähnliche Aeuserung das grose Kleinod der Freiheit ohne Verlangen und ohne Annehmung des Gegentheils verlohren gehen können?

Nach der

5) weilen es nicht von der Hauptparthie geschehen.

5ten Erforderniß, welche die Nothwendigkeit erheischet, daß die **Haupt-Parthie selbsten** das Geständniß ablege, erhält das ganze Confeßions-Werk vollends seine **Zernichtung**, indeme die Buchische HauptParthie keinesweges in denen den Receß unterschriebenen 10 Mitgliedern bestehet, welche das erlassene Schreiben genehmiget haben, sondern wenigstens in denen Majoribus.

Es gilt also hier, was bereits oben (§. 29.) bey Prüfung des Buchischen Recesses von 1674 in Beziehung auf seine Form und Unterschrift gesagt worden. Ein so kleiner Theil einer Gesellschaft kan der ganzen Gesellschaft,

sellschaft, und wenn sie auch in vollem Ernst und mit gutem Vorbedacht handelte, nichts vergeben, geschweige dann durch eine dunkle und zweideutige Confeßion. Nur die Majora machen in rebus Societatis die Verbindlichkeit und sind der Schiedsrichter, das sagt der Herr Antipatronus in der Altmühlischen DißidienSache selbsten d): Und auch diese werden nicht einmal hinreichend seyn, wo es um der Mitglieder besondere Rechte und Freiheiten zu thun ist e).

Nach diesem Probierstein kan man alle mühsam zusammengesuchte Stellen aus den sogenannten ArchivalUrkunden prüfen, und man wird sie alle eben so untauglich finden, als diese. Nimmt man noch hinzu, was berühmte RechtsGelehrte sagen, daß nicht einmal das Geständniß eines Kaisers dem Reich und seinen Nachfolgern schade f), und daß kein gerichtliches Geständniß in bürgerlichen Sachen von Würkung seye, wenn es zum Nachtheil eines dritten angeführet wird g), ja daß eine jede Confessio dubia in favorem confitentis ausgeleget werden müsse, welches warlich nicht geschiehet, wann der Gegentheil aus einer zweifelhaft eingestandenen Subordination eine Sclaverey machen will; So führe man nur die Confeßionen schaarweise auf, das Publicum wird sich durch dergleichen Blendwerk nicht irre machen lassen.

Die sonst bekannte Regel: Quod confessio extrajudicialis geminata idem operetur quod judicialis, welche hier angebracht werden könnte, bleibt ebenfalls ohne Kraft, weilen keiner einzigen einige Gültigkeit beigeleget werden kan. Taugen sie nun einzeln und an sich nichts, so kan auch ihre Wiederholung nichts taugen. Es gehet das Wesentliche einer gültigen Confeßion, nemlich die Anfoder- oder Beschuldigung ab: Denn wo ist jemals von der OrtsHauptmannschaft verlangt worden, daß ihr das Buchische Quartier in Corpore, oder dessen Vorstand unterwürfig seyn solle? Oder wo ist eine Beschuldigung geschehen, daß es keine Subordination anerkenne, worauf eine Confeßion erfolgt wäre?

Hat ein und anderes Mitglied im Bekennen aus Uebereilung oder Mangel hinreichender Einsicht, oder gar gewisser Ursachen halber geirret, so kan dieses dem Corpori so lange nicht präjudicirlich seyn, so lange dieses nicht verbunden ist, eben so zu irren h).

a) Anmerkung ad §. 68. der Verwandniß.

b) Weßlarische Nebenst. P. XIII. pag. 18. wo es heiset: Die Requisita einer JudicialConfeßion bestünden darinnen: „daß sie 1) animo confitendi, „imo lucri faciendi, asseveratione directa geschehen, 2) certa et clara „gewesen, adeo ut apparuerit, quale et quantum confessum - - - 3) „coram Iudice competente - - - 4) praesente adversario, und 5) „von dem Principal selbst vorgegangen.

c) Es ist auch diese Stelle der Sect. IV. p. 24. der Belehrung einverleibt.

d) In der Vorstellung, pag. 9.

e) Quod singulos tangit a singulis approbetur: Verwandniß §. 59. e.

f) *Leyser*, ad ff. Spec. 473. C. 2. ne Confessio Imperatoris quidem Imperio et successoribus nocet.

g) Herr Hofrath Claprottb in der Vorstellung des Processes, p. 91.

h) Confessio erronea generatim non nocet et confiteri non videtur qui errat. L. 2. ff. de Confess. L. 7. C. de juris et facti ignor.

§. 34.

Der zweite Beweisgrund aus der uralten Verfassung relevirt nichts:

Der zweite Beweisgrund wird aus der uralten Verfassung des Cantons und dem Verhältniß der 4 Quartiere unter sich mit Beihülfe des Satzes genommen, daß solche durch die mit dem Buchischen Quartier errichtete Recesse keineswegs abgeändert worden seye.

Buchischer Seits kan man diesen ganzen Grund eingestehen wie er ist, ohne zu besorgen, daß daraus eine nachtheilige Folge entstehen könne, jedoch mit der Modification, die der Antipatronus causae in der Altmühlischen Sache selbsten an Handen giebt, indem er hie und da vorkommen läßt: Es hätte von dem Willkühr der Gesellschaften abgehangen, die alte Observanz aufzuheben, und alte Verfaß- und Einrichtungen abzuändern a). Wäre dieses nicht geschehen, so müßten wir uns noch in denen bekannten alten Gesellschaften des Greifens, des Esels, des Einhorns, des Fisches, des Falkens und dergleichen befinden.

weilen die Directoria überhaupt keine Subordination zulassen,

Auch muß bey Erwägung dieses Beweisgrundes immer Rücksicht auf die Ritterschaftliche Directoria und deren Macht und Gewalt in Beziehung auf andere genommen werden, weilen man es mit einem SubordinationsGebäude, auf dessen Bestand oder Umsturz das ganze vorliegende Werk beruhet, zu thun hat. Daß schon der Begriff eines Directorii überhaupt keine Subordination nach dem gegenseitigen Verstand zulasse, das ist bereits oben (§. 21.) gezeigt: Sie ist sogar dem Deutschen NationalCharacter zuwider. Der freigeborne Deutsche hat von jeher Mitantheil an der Regierung seines StaatsKörpers: Er befolgt die von ihm mit errichtete Gesetze, und erkennet sich in so ferne der Unterwürfigkeit schuldig. Hingegen ist er ein Feind von eigenmächtiger Beherrschung und von einem frey erwählten Obern, der die ihm vorgeschriebene Schranken überschreitet.

So ist es in dem Deutschen StaatsKörper überhaupt, so ist es in dessen besondern Theilen. Ueberall sind die Regenten an Capitulationen oder LandtagsRecesse gebunden, überall mit Reichs- oder Landständen umgeben. Nirgends findet man eine unumschränkte Unterwürfigkeit, sondern blos nach gewissen Vorschriften beschränkte Regierungen und Directoria, deren Macht und Gewalt, zumalen in Gesellschaften gleichen Standes, am mehrsten beschränkt ist b).

ChurMainz ist Director der ganzen ReichsVersammlung und der Churfürsten: Wer wird es wagen zu behaupten, ChurBöhmen, ChurBrandenburg seye jenem subordiniret und unterwürfig?

So ist es bey den Fürstlichen, so bey den Gräflichen, so bey den Reichsstädtischen Directoriis. Ihr Amt bestehet nur darinnen, daß sie die wegen vorfallenden Angelegenheiten anzustellende Berathschlagungen ihrer Mitstände anordnen, einlaufende Sachen annehmen, Zusammenkünfte veranstalten, Communication pflegen, Conclusa abfassen und für deren Vollziehung sorgen c)

Es ist ferner von jeher dem Deutschen NationalCharacter gemäs gewesen, die entstandenen Streitigkeiten von seines gleichen entscheiden zu lassen; daher die SchiedsRichter bey dem hohen und niedern Adel.

Selbst die höchste ReichsGerichte, welche Namens Kaiserlicher Majestät die Gerichtsbarkeit über alle Deutschen Reichsstände ausüben, sind an die von ihnen mit errichtete ReichsGesetze gebunden: Wer wird es wagen, zu sagen: ChurBöhmen oder ChurBrandenburg seye ihnen dieserhalb nach dem gegenseitigen Sinn subordiniret. Beide ChurHäuser können min-

dermächtigere

dermächtigere Fürsten zu Schieds-Richter wählen, wer wird behaupten wollen, daß sie sich ihnen deswegen unterwürfig gemacht.

Wird nun insonderheit von der Verfassung der Reichs-Ritterschaft in Beziehung auf ihre Directoria geredet, so bestunde solche zur Zeit ihres besten Kenners, des gelehrten Kreidemanns d), darinnen: „Daß „dem RitterRath, Directoren, Räthen und Ausschüssen, wegen der Bestel„lung- und Verordnungen keine Superiorität, Jurisdiction, Hoheit „noch Gewalt über die andere freie Adeliche Mitglieder eingeräumet wur„de, par enim in parem et *constitutus in constituentem* non habet impe„rium, non jurisdictionem, aber ihren sanis et salutaribus consiliis, „sententiis aus löblichem Gemüth und zu Beförderung der Ritterschaft „Heil, Wohlfart und Beruhigung solle gefolgt, sie sämtlich geliebet, geeh„ret, respectiret und defendiret werden."

und die Ritterschaft besonders anders geartet waren, als sie der Gegentheil dermalen haben will;

Hat demnach diese Verfassung auch bey dem Canton RhönWerra statt gefunden, (und warum sollte dieser eine Ausnahme von der Regel gewesen seyn?) so kan man gar wohl gelten lassen, daß solche durch die neuere Verbindungen und Verträge mit dem Buchischen Quartier nicht aufgehoben worden: Denn da ist an keine Superiorität und an keinen Gerichts-Zwang zu gedenken. Sollte aber die RhönWerraische Verfassung anders gewesen seyn, so wird ex regula, quod quisque juris in alterum statuerit, is ipse eodem jure utatur, sich der Gegentheil auch gefallen lassen müssen, daß durch neuere Verträge mit Buchen die alte Buchische Verfassung, die in der Capitulation von 1610 beschrieben ist e) und vermöge deren die RhönWerraische OrtsHauptmannschaft dem Buchischen ReichsAdel gar nichts zu sagen hatte, abgeändert worden seyn: Und diese Umwendung muß um so mehr rechtlichen Beifall finden, weilen die Buchische Verfassung der Kreidemannischen Beschreibung vollkommen angemessen, folglich nichts Sonderbares war f). Sollte der gegenseitige Beweisgrund einigen Schein haben, der aus denen Section. I. II. III. et IV. gezogen ist, so hätte müssen erwiesen werden, daß in den ältern Zeiten und von jeher das Buchische Quartier und dessen Vorstand der OrtsHauptmanschaft subordiniret und von selbiger abhängig gewesen: Alsdenn wäre es auf die Frage angekommen, ob neuere Verträge oder Recesse vorhanden, wodurch jene uralte Verfassung, und das Verhältniß der Quartiere gegen einander abgeändert worden?

Das Buchische Quartier war ihnen gleichförmig, und ist durch neuere Recesse nicht abgeändert.

Sect. I. II. III. et IV. der Belehrung enthält keine Gründe für die Subordination.

So enthält aber Sectio I^ma^ nur: Daß von Zeit der Fuldischen über die Buchische Ritterschaft verbreiteten LandesHoheit auf Kaiserliche Verordnungen von 1575 an, der Buchische und RhönWerraische Adel ein Corpus gewesen, obgleich die Rubrik die uralte Verfassung des RitterOrts RhönWerra vor der Zeit der Fürstlich Fuldischen angemaßten Unterjochung des Buchischen Quartiers ankündigt, und obgleich der Buchische Deducent eines grundfalschen Angebens beschuldiget wird, daß er gesagt: Es seye die Ritterschaft in Buchen in den ältesten Zeiten in allem Betracht ein eben so besonderes Corpus in Beziehung auf den Canton RhönWerra und der ReichsRitterschaft in Franken gewesen, als der Canton in Beziehung auf die Fränkischen ConCantons. Keine Urkunde von allen, die hier beigebracht worden, sagt mehr, als in der Verwandniß vom 8ten §pho an eingestanden worden, nemlich ein Zusammentritt und Vereinigung zur gemeinsamen Vertheidigung und Erhaltung ritterlicher Freiheit, nebst der Verbindung zu beiderseitigem Beitrag derer hierzu erforder-

Die Buchische Ritterschaft war vor dem Landsaßiats-Proceß ein völlig separates Corpus,

forderlichen Spesen. Ja es wird in dem ganzen zweiten Abschnitt der Verwandniß noch mehr eingeräumt und nirgends geleugnet, daß in dieser Beziehung von der bemerkten Zeit an beide RitterGesellschaften ein Corpus ausgemacht. Aber daß vorher diese Verbindung nicht gewesen, das räumet hingegen der RhönWerraische Deducent ein, indem er zu dem desfalls von §. 2. bis §. 7. der Verwandniß geführten Beweis ganz still schweigt, und sich nicht einmal getrauet, gegen die Buchische Capitulation, worauf sich im Bedenken §. 7. sowol, als in der Verwandniß §. 17. der besondern Buchischen Verfassung halber hauptsächlich gegründet worden, das allermindeste einzuwenden, geschweige dann gegen die HauptVereinigung von 1510 und übrige §. 3. seq. der Verwandniß angeführte Urkunden, die alle von einer besondern Zusammensetzung mit dem Canton, oder von einiger Superiorität, Gerichtsbarkeit oder anderer magistratischen Gewalt, nicht das geringste wissen. g)

und die Eintheilung des Cantons in 4 Quartiere kam erst 1633 zu Stand, nachdeme der Buchische Ausschuß schon lange vorher existiret hatte.

Sectio II^da^ soll glaubend machen, die Eintheilung in 4 Quartiere wäre von jeher ein bekanntes Ding gewesen, um dadurch ebenfalls die Verbindung beider Ritterschaften ohne Anfang vorzubilden. Die erste BeweisUrkunde soll eine Capitulation für den Herrn RitterHauptmann, Georg von Bibra von 1617 seyn, aber Schade, daß sie weder von dem Buchischen Quartier noch von einem Buchischen Mitglied, das solche unterschrieben hätte, etwas weiß. Der Herr Antipatronus hätte statt deren den damaligen OrtsReceß von dem nemlichen dato beilegen sollen, worinnen namentlich nur dreier Quartiere und dreier RitterRäthe gedacht wird, wenn er das zu belehrende Publicum nicht hätte hintergehen wollen. Er wird diesem indessen die Augen nicht zudrücken, um nicht sehen zu können, was hiervon §. 24. der Verwandniß geschrieben stehet.

Es bleibet also dabey, daß erst 1633 der Grund zur Vereinigung geleget worden, weilen damals „rathsamlich geschlossen worden, daß der „Ort in vier, als Main-, Saal-, Henneberg- und Buchische Quartier „getheilet, und in jedem ein RitterRath verordnet werde," nach der gegenseitigen eigenen Anzeige §. 1. pag. 13. und mithin bleibt es auch dabey, daß vorher keine Association vorgegangen.

Ob übrigens in diesem Receß oder Sanctione pragmatica, wie sie der Herr Verfasser der Belehrung zu betiteln beliebet, eines besondern Corporis Buchonici, oder dessen Vorrechts gedacht worden, das kan man ohnmöglich ehender sagen, bis er ganz vorgelegt wird, als worum man mehrmals angelegentlichst, aber vergebens, gebeten: Und eben so wenig wird man unter denen Quartieren eine gänzliche Gleichheit (nach §. 3.) darinnen finden können, da gegenseits selbsten mehrmalen behauptet werden wollen, das Buchische Quartier mache gegen die übrigen die Helfte aus. (Verwandniß §. 33. a.)

Welche alte Verfassung durch neuere Verträge keine Abänderung erlitten.

Sectio III. setzet §. 2. den Ursprung des Buchischen Ausschusses ad Annum 1671; bezweifelt ihm die Eigenschaften eines Ritterschaftlichen Vorstandes, da er nur aus Deputatis bestünde, §. 2. p. 18; suchet dessen Veranlassung blos in der besondern Matrikul, und achtet ihn §. 4. p. 24. von der OrtsHauptmannschaft dependent, und derselben nach den bekannten Receß de 1674 und den Buchischen Schreiben von 1686 denselben subordiniret. Da der Herr Belehrer aber hierbey die disseitige Gründe mit Stillschweigen übergehet, die gebrauchte Urkunden ohne Widerspruch anerkennt, folglich einräumet, daß der Buchische Adel 1510 zu seinem Vorstand einen

nen Obmann mit vier Räthen gehabt, nach dem §. 4. der **Verwandniß**, und nach der Hand Räthe und Ausschüsse nach dem §. 14., 15. und 17, ingleichen Hauptmann und Ausschuß, nach dem §. 19. einen engern und grösern Ausschuß nach denen sub Lit. G. angeführten Extracten Buchischen Recesses von 1619 und 1620, Directores und Ausschuß nach dem §. 26. der **Verwandniß**, und endlich Rath und Ausschuß, in so ferne der RitterHauptmann darunter nicht mit gemeinet ist; Und da derselbe ferner die in denen zugleich mit angeführten Recessen enthaltene Direction, Macht und Gewalt, die diesem Buchischen Vorstand ertheilet worden, nirgends zu widersprechen vermocht, vielmehr, daß ihm auch auser dem Matrikular-Wesen alle andere Vorsorge, deren ein Ritterschaftliches Directorium fähig ist, zukomme, durch Einräumung des §. 34, §. 36, §. 64, a. und der Anmerkung zu §. 65. stillschweigend nachgegeben, so ist nicht nöthig, hiebey ein einziges Wort weiter zu verlieren, wenn man sich nur noch der beiden SubordinationsBeweisthümer halber auf dasjenige beziehet, was oben §. 25. seq. und §. 33. seq. ausgeführet worden. Lit. G.

Es ist solchemnach, und da die alte **Verfassung** und das anfängliche Verhältniß beider RitterCorporum gegeneinander nichts von Subordination weiß, der in der Ueberschrift zur

Sectio IV. enthaltene HauptSatz: **Es seye selbige durch die zwischen ihnen errichtete Verträge, worunter die von 1666, 1671 und 1686 gemeint sind, nicht abgeändert worden,** nicht gegen, sondern für das Buchische Quartier. Man ist auch disseits damit gern einverstanden, daß diese Verträge nur **den Beitrag zu Unterhaltung des ReichsRitterschaftlichen Standes, Staats und Wesens, und die Ausgleichung der KriegsErlittenheiten unter den 4 Quartieren zum Gegenstand gehabt.** Sie haben also der RitterHauptmannschaft keine besondere Befugnisse und keine weitere Macht und Gewalt verliehen, als ihnen vorher gebühret hat, und dem Buchischen Ausschuß an seinem Recht und Ansehen nichts benommen, das ihm vorher eingestanden gewesen: Und es bleibt mithin richtig, was in der **Verwandniß** §. 37. gesagt, und von dem Herrn Gegner nicht widersprochen ist: Daß nemlich diese Verträge, so vortheilhaft sie auch für die RhönWerraische Seite sind, keinen weitern Einfluß in die Verfassung haben, als daß sich dadurch das Buchische Quartier die RhönWerraische desto verbindlicher gemacht, und die Befugniß, von ihnen allen societätsmäsigen Beistand fordern zu können, destomehr bevestigt h).

a) **Vorstellung** in der Altmühlischen DißidienSache, p. 3 et 14.
b) „Sachen von Wichtigkeit wurden in ältesten Zeiten allemal in der Versammlung des Volks ausgemacht. Die Priester geboten das Stillschweigen: „Der König, Fürst oder sonst ein angesehener Mann machte den Vortrag, „und das Volk entschied. Das Volk gab selbst Befehle und gehorchte selbst. „So gros auch die Veränderungen sind, die die Deutsche Nationen, sowol „in als auser Deutschland, erlitten haben; so ist doch kaum eine einzige, „bey der man nicht Spuren dieses uralt Deutschen Regierungs-Plans antrifft."
Herr Rath Schmidts Geschichte der Deutschen, 1 Theil, 1 B. 3 C. p. 34.
c) **Buder**, im Repertorio Iur. publ. et feud. tit. Directorium.
d) Von des Deutschen Adels Staat, Stand und Würde, quaest. 5. §. 5. in Bürgermeisters Biblioth. equest.
e) **Verwandniß** §. 17.
f) Interpretatio contra eum facienda, qui jus singulare praetendit. CRAMER. *supplem.* §. 96.

g) Es verdient bey dieser Section noch angemerkt zu werden, daß 1) der Herr Autor §. 5. bey vorfallenden Streitigkeiten aus dem Mandat von 1575 ein forum praeventum in Augustissima Camera Imperii in perpetuum zu begründen gedenke, da doch gedachtem Mandat vi §. 1. Paritioir geleistet, auch vom Gegentheil selbsten vi §. 2 sich bey einer andern Gelegenheit Ao. 1609 an den Kaiserlichen Hof gewendet worden: Sodann daß 2) §. 6. aus angeblichen CameralRepertoriis Rubriken von Mandaten angeführet werden, ob seyen sie vom Canton extrahiret, da doch in der Verwandniß ad §. 53. das Gegentheil gezeiget ist: Und daß 3) sich ibid. eines freiwilligen Abtritts verschiedener Gerichte und Ortschaften quoad jus collectandi in compensationem gerühmet wird, die doch V. R. W. abgetreten werden mußten, weilen sie in der Buchischen Matrikul begriffen. Vid. Verwandniß §. 32. §. 33. a. et §. 36.

h) Die natürliche und ungezwungene Erklärung dieser Recesse samt deren Hauptinhalt ist schon in der Verwandniß §. 32. bis 38. so gegeben, daß der Herr Gegner nichts dabey zu erinnern gefunden. Er hätte also seinen weitläuftigen Commentarium darüber um so mehr ersparen können, da er sich in sein SubordinationsSystem ohnehin nicht schickt. Es scheinet auch die Matrikel- und KriegsKostenBeitragsDispüte blos darum mit Haaren herbey gezogen zu seyn, um theils dem Publico eine verkehrte Vorstellung davon beizubringen, und theils dem Buchischen Consulenten gehäßige, verläumderische Auflagen zu machen. Das ohnbefangene Publicum wird ihm aber schwerlich alles zu Gefallen glauben, sondern hierbey um so argwöhnischer werden, wenn es siehet, daß derselbe nicht das Herz gehabt, die ad §. 36. und §. 46. b. der Verwandniß schon mitgetheilte ächte Nachricht und Buchische Gründe anzugreifen, und daß die von ihm dieserhalb bey höchstpreißlichen Kaiserl. ReichsCammerGericht angezeddelte Klage nach denen disseitigen Exceptionalien seit Ao. 1773 nicht prosequiret worden. (§. 7. et 8. supra) Man behält sich vor, bey der besondern Abfertigung näher zu zeigen, mit was für Verdrehungen, Erdichtungen und Sophistereien derselbe umgehe, den Leser irre zu machen, und will nur den §. 5. pag. 33. erwehnten Vorschuß von 40,000, als einer der gröbsten Unwahrheiten, widersprechen, und die Angriffe des Buchischen Consulenten §. 2. p. 28. und §. 5. p. 32. für boshafte Calumnien declariren. Wie kan er beschuldigt werden, die Wahrheit verleugnet zu haben, da die quästionirte Urkunde von 1686 unter den gegenseitigen Beilagen selbsten sub No. 23. sich eine blose Punktation nennet, von deren Ratification, vermöge der Anfuge sub Lit. H. das Buchische Archiv würklich nichts weiß: Und wie kan er eine gefährliche Absicht bey dem dagegen geäuserten Zweifel gehabt haben, da er sie sofort nach der gegenseitigen Versicherung von ihrer Existenz nicht nur gerichtlich, sondern öffentlich anerkannt hat. Lese doch der Herr Gegner zu seiner Beschämung den §. 35. und §. 46. b.

Lit. H.

Wer übrigens der Urheber aller obschwebenden Dißidien seye, das ist oben §. 3. entschieden, und kan also einem andern dieserhalb kein Vorwurf gemacht werden.

§. 35.

Der 3te Beweis, die Ausschreibung der Buchischen RitterConvente von der OrtsHauptmannschaft ist ebenfalls unzureichend.

Der dritte Beweisgrund wird aus Urkunden genommen, welche geschehene Ausschreibungen der Buchischen AusschußTäge von einem zeitigen RitterHauptmann bezeugen (§. 33.)

Man wird nicht Ursache haben, sich hierbey lange aufzuhalten, da Buchischer Seits die geschehene Ausschreibung gar nicht geläugnet wird. Viele Beispiele sind vorhanden, daß ein einziges Mitglied die übrigen zu einer Unterredung in einer das Publicum equestre betreffenden Angelegenheit zusammen gebeten, das weder Hauptmann, noch RitterRath, noch

Ausschuß war: Man hegte aber hierbey weder SubordinationsPrincipia, wie jetzo, noch Vervortheilungs-Absichten, sondern man suchte, wie sich Kreidemann ausdruckt, der Ritterschaft Heil, Wohlfart und Beruhigung.

Des RitterHauptmanns Pflichten erforderten dieses noch weit mehr, wann er gemeinschaftlicher Chef seyn, und für die Buchischen so gut, als für die RhönWerraischen dienen und sorgen wollte. Er war auf einer Seite wie auf der andern Director. Aber eben darum, weil er nur Director war, konnte er keine Superiorität prätendiren: (§. 22 et 34.) Und noch weniger die OrtsHauptmannschaft, als welche gar nichts damit zu thun hatte. Er handelt nur qua Buchischer Director, mit gänzlicher Ausschliesung der RhönWerraischen: Und wann unter seinem Directorio Schlüsse gefaßt wurden, so war er an die Majora sowol des Collegii, als des ganzen Corporis Buchonici gebunden. Es geschahe durch Ausschreibung dergleichen Convente von ihm weiter nichts, als was nachher durch die eingeführte Communicationes deliberandorum geschiehet a). Was kan demnach hieraus für eine Folge für die RhönWerraische Hoheit entstehen, wenn auch würklich bis auf diese Stunde noch jene Gewohnheit beibehalten worden wäre? Dem Ansehen und der Würde des Buchischen Ausschusses ward dadurch nicht das mindeste benommen: Und es dependirte ohne Zweifel vorzüglich von diesem, ob Convente gehalten werden sollten oder nicht, weilen er majora im Buchischen Vorstand ausmachte, ihm auch in dem nemlichen Receß, worinnen der RitterHauptmann verbindlich gemacht worden, den QuartiersTägen zur Direction beizuwohnen, der Particular- oder Buchischen Zusammenkünfte halber sein *jus* in alle **Wege frey geblieben** b).

Es ist dadurch nur eine DirectorialOblie-genheit beobachtet worden, und zwar nach der

Woher konnte dann solchemnach eine Subordination entstehen? und wie lang dauerte dann diese Gewohnheit? Wie oft ward sie nicht damals schon unterbrochen, als sie durch die genauere Verbindung beider Corporum ihre Bestätigung erhalten hatte? Selbst die in Ao. 1674 und 1686 gehaltene beide Convente, von denen die beide HauptUrkunden, worauf die unglückliche Subordination gebauet werden solle, wissen nichts von einem RitterHauptmann. Sagt der Gegentheil, daß sie deswegen illegal gewesen; so macht er auch seine Urkunden, seine SubordinationsStützen verwerflich: Erkennet er sie aber vor gültig, so muß er nicht behaupten wollen, daß die Direction eines RitterHauptmanns bey Buchischen Conventen nothwendig seye, und alsdenn fällt der daher genommene Grund zur Subordination ebenfalls weg.

Wer nun hiermit annoch verbindet, was §. 35. und §. 56. der **Verwandniß** angeführet und durch Urkunden erwiesen worden, der müßte alle Vernunft verläugnen, wenn er glauben wollte, daß die Ausschreibung der QuartiersTäge eine Unterwerfung des Corporis und dessen Vorstands nach sich zöge; Und wenn dargegen deren nachherige Unterlassung und das ganze gegenseitige Verhalten in keine rechtliche Achtung genommen werden sollte, so müßte man alle Lehren von Gewohnheit, Verjährung, Besitz und stillschweigender Begebung seiner Rechte, aus der RechtsGelahrheit ausstreichen und schlechterdings unwürksam halten.

Es weiß auch Sectio V. der **Belehrung**, worinnen dieser Beweisthum enthalten seyn soll, von weiter keinem Ausschreiben, als von 1650 bis 1662, binnen welchem Zeitraum Herr **Volprecht von Schlitz**, genannt **Görz**, ein Buchisches Mitglied, RitterHauptmann gewesen. Nach

Sectio V. nur zur Zeit, wo Buchische Mitglieder die Hauptmann-

schaftliche Würde bekleidet,

ihm bekleidete Herr Otto Hermann von der Tann bis 1671 diese Würde, der sowol ein RhönWerraisch- als Buchisches Mitglied war, und von dem verschiedene Ausschreiben ganz richtig angezeigt sind. Allein von dem folgenden Herrn Hans von Bibra einem pur RhönWerraischen Mitglied hat, §. 7. p. 38. nur ein einziger QuartiersTag, nemlich von 1676 sub No. 45, e. angeführt werden können, dem derselbe beigewohnet hätte c). Im Jahr 1680 kam Herr Otto Hermann von und zu der Tann abermals an diese Stelle, und unter ihm nehmen die gegenseitige Urkunden mit dem Buchischen QuartiersReceß vom 11ten Jan. 1682 No. 45, f. mit dem Wunsch des Rath und Ausschusses, daß der Herr RitterHauptmann bey dem damaligen Convent ebenfalls zugegen seyn möchte, ein Ende d). Nun fragt man billig, warum nur diese so kurze ZeitPeriode allein eines so starken Beweises fähig seyn solle, da doch nach vorherigen Sectionen blos die uralte Verfassung angenommen war? Warum bleibt man nicht bey jenem System, und geht wenigstens noch ein Seculum weiter zurück? Nachherige Abänderungen sollen ja nichts gelten. Nicht wahr, man fürchtet sich für denen entgegen stehenden Wahrheiten, welche die Verwandniß, wie in dem vorhergehenden §pho erst bemerket worden, dem Publico bereits vor Augen geleget hat? Eben diese Stellen machen das Spielwerk des Gegners, das er mit einem erleuchteten Publico in Vermengung der Begriffe von einen ordinairen perpetuirlichen Ausschuß und von Deputirten, oder zu gewissen Geschäften Abgeordneten e), zu treiben sich erdreistet, zu Schanden; Und wenn er würklich erweisen könnte, daß diese Zeit über kein Buchischer Ausschuß vorhanden gewesen: so lasse er sich doch gefallen, daß alsdenn nothwendig löbliche OrtsHauptmannschaft dessen Stelle vertreten und sich in einem Buchischen Ausschuß verwandelt haben müsse, wann anders das Buchische Quartier nicht ganz ohne Vorstand und Direction gewesen seyn solle. Weil es dem Buchischen Quartier nicht im mindesten nachtheilig ist, und zu Entscheidung der StreitFrage gar nichts beiträget: so hat man nie geläugnet, daß zuweilen ein RitterHauptmann die Buchische QuartiersTäge ausgeschrieben und selbige dirigiret habe, und man lässet es auch gelten, daß solches von RitterHauptmann, Räthen und Ausschuß in denen angezeigten Fällen geschehen, denn es waren lauter Buchische Mitglieder, und niemalen ein RhönWerraisches darunter. Der RitterHauptmann war Buchisch bis auf den einzigen Fall von 1682. Der oder die RitterRäthe waren Buchisch: denn man wird keine Unterschrift von einem RhönWerraischen finden; Und der Ausschuß war Buchisch, weilen um selbige Zeit kein RhönWerraischer existirte f), und keiner hatte SubordinationsGedanken. Der RitterHauptmann proponirte und erwartete den Schluß von denen versammleten Mitgliedern: Er erachtete es für seine Pflicht, sie zu verschreiben, und mit ihnen vorher zu deliberiren, wann allgemeine OrtsConvente veranstaltet wurden g), und that Eröffnung von dem, was auf VI Orts- oder RhönWerraischen OrtsTägen vorgekommen, um auch Buchischer Seits seine Maasregeln darnach nehmen zu können h): An Beilegung entstandener Differenzien suchte er zu beiden Seiten zu arbeiten, und veranlaßte in dieser Absicht ebenfalls öftere Zusammenkünfte i): Er sahe alle dergleichen DirectorialBesorgungen als eine Schuldigkeit und nicht als ein Recht an. Der Patriotismus lieget in allen diesen Urkunden vor Augen. Das ihm anvertraute Orts- oder auch DirectorialSiegel brauchte er sowol zum allgemeinen, als zu des

und wo es sub nomine collectivo Hauptmann, Räthe und Ausschuß das Buchische Directorium verstanden wurde.

Buchischen

Buchischen Quartiers besondern Besten, und wo er dieses brauchte, da war das QuartiersSiegel nicht nöthig k).

Keine triftigere Beweisthümer hätte indessen der Herr Gegner dem Publico vorlegen können, als diese, um selbiges von der besondern Verfassung des Buchischen Quartiers zu überzeugen, das gleichwol für den andern nichts besonders haben soll. Wo ist denn jemals dergleichen Ehre einem der RhönWerraischen Quartiere widerfahren? wurde es hier nicht offenbar als ein besonderes Corpus, auch sogar in gemeinen Anliegenheiten behandelt l)? Die gegenseitige Urkunden beweisen die besondere Buchische Verfassung.

a) So proponirt nach dem Buchischen Receß de 13ten Septembr. 1658 nach der gegenseitigen Beilage sub 42, a. Herr RitterHauptmann von Görz, als damaliger Director, und **begehrt der anwesenden Mitglieder Stimm und Meinung**: desgleichen den 18ten März 1660 n. 42. proponiret er unter andern die Beschwerden verschiedener Mitglieder gegen Fuld, und erwartet sämtlicher Erklärung ꝛc.

b) Vid. §. 35. der **Verwandniß**: Es heiset: Der RitterHauptmann **soll** den Buchischen QuartiersTägen in hauptsächlichen Sachen beiwohnen, nicht aber, das Buchische Quartier soll ihn dazu nehmen: Dorthin fällt die Verbindlichkeit, nicht aber hieher.

c) Daß auch der Herr RitterHauptmann, Hans von **Bibra**, den Buchischen Convent auf den 10ten May 1671 ausgeschrieben, und selbigen beigewohnet haben solle, wie Herr Gegner §. 7. pag. 38. sagt, ist falsch: denn seiner ist im Receß No. 10. nicht gedacht, und nicht er, sondern Otto Hermann von und zu der Tann hat ihn unterschrieben. Es ist also auch falsch, was Sect. III. §. 2. pag. 17 angeführet worden.

d) Unter denen unrichtigen Folgen, welche aus diesem unschuldigen Compliment von dem Herrn Gegner gezogen worden, zeichnet sich die besonders aus, „daß „vor der Hand niemalen erlaubt gewesen, sich des gemeinen Siegels der „Buchischen Herren Mitglieder zu bedienen, als dem zeitlichen Herrn Rit„terHauptmann." Man kan sich nicht entbrechen, sie so lange für eine offenkundige Unwahrheit zu declariren, bis Beweis geführet worden. Vorher hatte er den Einfall, es seye in der Mitglieder Händen gewesen: da man ihn aber damit lächerlich gemacht, so dichtet er es in des RitterHauptmanns Hände. Vid. **Verwandniß** §. 50. c.

e) Dieser Unterschied liegt klar in dem Buchischen Receß vom 7ten Junii 1676, wovon der Introitus sub No. 45, e. der **Belehrung** beigeleget ist. Der Herr Belehrter weiß ihn also gar wohl, und wer die Ritterschaftliche Sprache versteht, der weiß auch, daß um selbige Zeit alle Arten von Conventen der RitterDirectoriorum AusschußTäge genannt worden, und daß der Herr EtatsRath von **Moser** selbige in dem StaatsRechtsTheil von Deutschen ReichsStänden und der ReichsRitterschaft I. B. 3. C. §. 82. pag. 1325 richtig beschreibe. wann er sagt: „AusschußTäge seynd, wann nur der Haupt„mann oder Director nebst denen RitterRäthen und Ausschüssen sich versammlen." Conf. §. 21. supra

Es werden auch in der Schwäbischen RitterOrdnung §. 42. die Directoria der Cantons Ausschüsse genennet.

f) Dieses beweiset unter andern die gegenseitige Urkunde sub No. 46, a. wo in der Unterschrift keines Ausschusses gedacht wird: Und der OrtsReceß vom 1sten October 1687 deliberiret erst über dessen Bestellung: Nach dem OrtsReceß vom 17ten November 1694 aber wird damit der Anfang gemacht: vid. **Verwandniß** §. 61, c. Wo demnach vorher des Ausschusses ge-

 dacht

dacht wird, da muß nothwendig der Buchische darunter verstanden werden. Fehlete ja zuweilen der Ausschuß im Buchischen Quartier, so beweisen die gegenseitigen Urkunden, daß mehr als ein Buchischer RitterRath existiret, und der Truhenmeister mit zum Vorstand gehöret habe. Man siehet sub No. 42, a. p. 74 den Ausdruck: **Director, Räth und Mitglieder:** No. 7, a. p. 13 **Räthe und Ausschuß,** Buchischen Quartiers: Und was soll das *etc.* bedeuten, das man unter vielen Ausschreiben, z. B. No. 44, 58, 59, 2c. der Unterschrift: **Hauptmann, Räthe und Ausschuß : : : Orts RhönWerra 2c.** angefüget findet? wenn man nicht den Zusatz: **Buchischen Quartiers,** der vielleicht geflissentlich ausgelassen ist, darunter verstehen darf.

g) Z. B. nach dem Buchischen Receß vom 23sten Julii 1653 sub No. 34, vom 28sten September 1654 sub No. 38, vom 19ten May 1656 sub No. 41 2c. lauter gegentheilige Beilagen.

h) Nach dem Buchischen Receß vom 14ten December 1650 sub No. 32 2c.

i) Nach dem Buchischen Receß vom 5ten März 1652 sub No. 33, vom 26sten August des nemlichen Jahrs sub No. 34, vom 18ten März 1660 2c.

k) Der RitterHauptmann führt das OrtsSiegel: Wann dieser also den Buchischen Conventen zur Direction beiwohnet, da bedient er sich dessen, an statt daß der Buchische RitterRath das Buchische Siegel gebraucht.

l) Hieher gehört der Buchische Receß vom 14ten December 1650 sub No. 32, vom 28sten September 1654 sub No. 38 2c.

§. 36.

Dem 4ten Beweis, aus dem vorhandenen Hauptmannschaftlichen SteuerAusschreiben stehet entgegen,

Der vierte Beweisgrund ist aus vorhandenen SteuerAusschreiben von Hauptmann, Räthen und Ausschuß im Buchischen Quartier entlehnet.

So wenig dergleichen Ausschreiben werden aufgewiesen werden können, die ohnehin vielleicht nur aus besonderer Gelegenheit und Absicht veranlasset worden, so gewiß ist es, daß man dabey an keine Subordination gedacht hat, und alle werden in diejenige Zeiten fallen, wo RhönWerraische societäts-, nicht aber superioritätsmäßige Beihülfe bequem und rathsam war. Wie lächerlich ist es aber nicht, so wenigen alten Vorgängen ein grösseres Gewicht beilegen zu wollen, als vielen hundert neuern, die man in ohnunterbrochener Reihe ein ganzes Seculum hindurch anzuzeigen vermögend ist.

daß dem Corpori Buchonico durch Recesse, gegenseitige Confessiones und höchste Verordnungen das jus collectandi cum annexis zustehe;

Es finden demnach die schon gebrauchte Gründe auch hier ihre Anwendung, und man erwartet mit Geduld, wie die gegenseitige Confeßionen, welche zuverläßig ihre Proben besser halten werden, als die disseitige, werden unsichtbar gemacht werden können. Bis daher ist aus dem OrtsReceß vom 18ten August 1745 das dem **Ritter** *Corpori*, **Buchischen Quartiers,** geschehene ohnumwundene Eingeständniß des juris collectandi cum annexis, noch nicht ausgemerzt a); Und da man zugelassen hat, daß kurz hierauf eine Sammlung höchst Reichsgerichtlicher Erkenntnisse zum Druck gekommen, wodurch, wie es selbst auf dem Titelblatt heiset, **das dem Buchischen Quartier zustehende** *jus collectandi cum annexis* **bewähret wird;** b) Ingleichen daß vermöge des oben sub Lit. A. beigelegten Extracts alle VI Orte in ihrer InterventionsSchrift sagen: „Daß die Steuern nicht die „Herrschaft,

„Herrschaft, sondern das Buchische TruhenAmt auszuschreiben „habe;" Und daß in dem ohne OrtsHauptmannschaftliches Zuthun mit dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görz unterm 16ten September 1747 geschlossenen Vergleich zugesaget wird, „bey denen bisher in pto. col- „lectarum ergangenen Reichsgerichtlichen Iudicatis sich gemäs zu bezeigen, „und die von dem Buchischen RitterQuartier vermöge des dem- „selben zustehenden *juris collectandi* ergehende SteuerAusschreiben, „anzunehmen: Und da endlich selbsten löbliche OrtsHauptmannschaft nach der obigen Anfuge sub Lit. B. in einem conjunctim mit dem Buchischen Directorio unterm 25sten October 1746 an den Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görz, erlassenen Schreiben, des dem Ritter *Corpori* Buchischen Quartiers auf der Stadt und auf dem Gericht Schlitz zustehenden *juris collectandi cum annexis*, und derer auf so viele Reichsgerichtliche Erkenntnisse sich gründenden CollectationsGerechtsame ausdrücklich gedacht, vermöge deren es dem Buchischen QuartiersVorstand nicht zu verdenken gewesen, die currente Ritter- und CharitativsSteuern immediate an die Unterthanen auszuschreiben; So mag immerhin die Ausschreibung in vorigen Zeiten geschehen seyn, durch wen sie wolle, sie ist sicher Namens des Buchischen Quartiers geschehen; Und wäre dieses auch nicht, so ist zwischen dem Recht, Steuern auszuschreiben, das die ReichsRitterschaft so gar vielfältig in Fürstlichen Landen ohne Widerspruch exerciret, und einer Superiorität, Oberbotmäsigkeit oder Gerichtsbarkeit ein groser Unterschied, und man muß denjenigen bitten, der von einem auf das andere schlieset, sich richtige Begriffe von beiderley Gerechtsamen zu machen, und die Vernunftlehre zur Hand zu nehmen.

Sectio VI. Die Ausschreiben sind Namens des Quartiers geschehen, auf dessen Veranlassung es allemal angekommen.

Es würde solchemnach überflüsig seyn, zumalen bey gegenwärtiger allgemeinen Abfertigung, die in der Sect. VI. der Belehrung vorgelegte Beschaffenheit dieses gegenseitigen Beweisthumes in Betrachtung zu ziehen. Die daselbst angeführte und beigelegte Ausschreiben und resolvirte Monitoria der Steuern halber fallen alle in die Jahre von 1634 bis 1665, wo die Herren RitterHauptmänner von Völkershausen und von Görz, beide Buchische Mitglieder, die erste Vorstehere des Buchischen Quartiers waren. Warum sollte das Buchische Quartier dergleichen nicht durch sie geschehen lassen, da ein bloser Rechnungsführer darzu hätte gebraucht werden können, indem es nicht hierauf, sondern auf die Anleg- und Bewilligung der Steuern, auch ob sie zur Orts- oder Buchischen Casse zu liefern gewesen, ankommt. Es setzen aber alle angezogene Urkunden theil explicite theils implicite diese auf vorher gehaltenen Conventen geschehene oder auf höhere Verordnungen sich gründende Einrichtungen voraus c). Da nun diese Einrichtungen von dem per majora von den Mitgliedern gefaßten Schluß abhiengen, so mußte auch um so zuverläßiger die Art der Ausschreib- und Eintreibung von ihnen abhangen. Die damals übliche Unterschrift; Hauptmann, Räthe und Ausschuß relevirt nichts: Sie hat die nemliche Bedeutung, welche oben bey denen Ausschreibungen zu denen Ausschuß- und QuartiersConventen gegeben worden: Alles geschahe Namens des Buchischen Quartiers von Buchischen Vorstehern: Die RhönWerraische hatten keinen Antheil daran. Eben so wenig läßt sich aus denen Urkunden sub No. 59 und 60 der Belehrung, welche RestantenMonitoria und SteuerAusschreiben vorstellen sollen, eine Folge ziehen, ohnerachtet sie zur Zeit

D gefertiget

gefertiget seyn sollen, wo Herr Hans von Bibra, ein RhönWerraisches Mitglied, RitterHauptmann gewesen d): Und wann aus dem ganzen Beweisthum dieser Section endlich weiter nichts gefolgert wird, als „es habe „das Buchische Quartier eine Zeit lang keinen ordentlichen Aus„schuß gehabt, so würde sie der Folgerung gleichen, die man machen könnte, es habe der Canton 50 Jahre lang keinen Vorstand gehabt, weil ihm der RitterHauptmann von 1521 bis 1571 gefehlet e): Was schadet es aber dermalen beiden Corporibus?

a) In der Verwandniß §. 52, b.

b) Es ist diese Sammlung in des Herrn von Holzschubers DeductionsBibliothek sub No. 3446 p. 776 mit ihrem völligen Titel angezeigt.

c) Das erste Ausschreiben von 1634 sub No. 46, a. ist auf einem allgemeinen OrtsConvent, folglich mit Wissen und Willen der Buchischen Mitglieder expediret worden, und es will, daß die Anlagen zur Hauptmannschaft nach der Tann eingeschickt werden sollen. Das kan ohnmöglich eine RhönWerraische Hauptmannschaft gemeint seyn. In der Stelle der nächstfolgenden Urkunde von 1642 sub No. 46, b. wird sich auf einen Vergleich bezogen, folglich auf Buchische Einwilligung. Besonders zeigen die Urkunden von 1653 sub No. 50, b., von 1656 sub No. 52, b. et No. 55, von 1658 sub No. 56, von 1660 sub No. 57 und von 1661 sub No. 58 ganz deutlich, wie die ausgeschriebene doppelte Anlage auf dem Buchischen Convent zur Tann verglichen worden: der übrigen zu geschweigen.

d) Das erstere Ausschreiben von 1673 hat keine Unterschrift, beziehet sich jedoch auf Recesse und Abschiede, und bestimmet die Lieferung zur Buchischen Casse. Das leztere hingegen von 1678 bedarf nähere Erläuterung, wann es für ein Ausschreiben im Buchischen Quartier gelten soll.

e) Dieses zeiget die Liste der RhönWerraischen OrtsHauptmänner ad §. 5. der Verfassung. Es ereignete sich auch eine Vacanz nach der Anno 1637 geschehenen Resignation und bald darauf erfolgten Ableben des Herrn RitterHauptmanns von Völkershausen.

§. 37.

Der 5te Beweis aus denen zuweilen von der OrtsHauptmannschaft unternommenen SteuerExecutionen

Der fünfte Beweisgrund aus der von OrtsVorstands wegen vor und nach der Buchischen Matrikel, auch vor und nach der Aufstellung des Buchischen Ausschusses unternommenen SteuerExecutionen,

ist mit dem vorigen gleichen Schrot und Korns. Wer lieset, was zum §. 71. der Verwandniß angemerkt ist, und in die alte Verfassung des Buchischen ReichsAdels, besonders in die Capitulation 1610 einen Blick thut, der wird über das vorgespiegelte alte ExecutionsRecht vor der Buchischen Matrikel lachen: Und was nach derselben geschehen ist, ist auf Buchische Requisition in Buchischen QuartiersNamen geschehen. Man kan dergleichen von allen benachbarten ReichsStänden anführen; wie wäre es, wann diese sich die Schmidtische Art zu schliesen zu Nuz machen, und in der nemlichen Maase Subordination fordern wollten?

ist gegen die disseitige Gründe unzureichend.

Zu dem disseits schon vollständig geführten Beweis, und der unwidersprechlichen Notorietät will man nur noch, was mehr angeführte VI OrtsIntervention sub Lit. C. sagt, hinzufügen: „Daß die proviso„risch- gemüßigte Verordnung des Buchischen RitterDirectorii an die

Schlitzische

„Schlitzische Bürger und Unterthanen, wegen unmittelbarer Lieferung der „SteuerGelder zum Buchischen TruhenAmt zur Gnüge justificiret worden „seye, auch selbige weiters ihren justizmäsigen Grund daher finde, daß „erwehntes RitterDirectorium, vermöge oballegirten Kaiserlichen Pa„tens und ConsensBriefs pto. collectar. de Ao. 1652, 1668 und 1678 „Inhalts der gedruckten Fränkischen RitterOrdnung p. 184 und 194 mit „der Kaiserlichen vollkommenen Macht und Gewalt, die Saum„selige und Ungehorsame mit willkührlicher Execution, oder sonst „verantwortlichen ziemlichen Mitteln, zur schuldigen Abstattung „der Gebühr anzuhalten, überhaupt und zur Gnüge versehen ist."

Auch heißt es in dem ebenfalls angeführten Vergleich in der Schlitzischen CollectationsSache: „Weilen durante provisorio einige Steuer„Reste bey der Stadt und Gericht Schlitz aufgeschwollen, mit deren exe„cutivischen Heraustreibung das Buchische Quartier aus besonderer „Consideration zeithero zurück gehalten; So verspricht der Herr Graf von „Görz, damit es der eigenen Ritterschaftlichen Execution nicht bedörfen „möge, auf ersteres Zuschreiben des Buchischen QuartiersCollegii . . . „heraus zu treiben."

Kurz! wem das jus collectandi cum annexis zustehet, dem competiret auch das Recht, Steuern auszuschreiben und executive einzutreiben, oder durch andere eintreiben zu lassen, ob er gleich sonsten an sich keine Gerichtsbarkeit auszuüben hätte.

Das jus exequendi ist ein annexum juris collectandi.

Da dieses bereits im Angesicht des ganzen Reichs behauptet ist a), so wird dergleichen auch dem Buchischen Quartier nicht abdisputiret werden können, sondern selbiges wie bisher in seinem desfalsigen ruhigen Besitz gelassen werden müssen. Es ist also auch diese Stütze zum Schmidtischen HoheitsArrondissement niedergelegt, und man zweifelt sehr, ob die *Die*

Sectione VII[ma] angebrachte Winden, Schrauben und Hebel ihr wiederum aufhelfen werden. Hier wird noch weit matter zu Werk gegangen, als bey der vorigen. Ein Verzeichniß der SteuerRestanten von 1605 bis 1615 wer weiß woher, und wozu, soll beweisen, es seye ein ohnerfindliches Vorgeben, daß das Buchische Quartier von jeher eine besondere Matrikel gehabt, weilen hierinnen die Resten des Buchischen und der übrigen Quartiere indistincte untereinander stünden. Sollte es möglich seyn, daß einer, der das Publicum belehren will, sich solche Schwachheiten zu Schulden kommen lassen könne? Welches sind dann die Restanten der RhönWerraischen Quartiere in dieser Consignation? Zeige er doch eine einzige mit Zuverläßigkeit? Kommt es dann auf einige darunter befindliche Namen an, die jetzo von RhönWerraischen Familien geführet werden? Konnten sie nicht damals Buchische Mitglieder seyn, wenigstens Buchische Besitzungen neben den RhönWerraischen haben? Und warum einen so elenden Behelf? Warum nicht die damalige RhönWerraische Matrikel selbsten vorgelegt, um zu sehen, ob die Buchische einverleibt seyn? Oder warum zeigt man diese nicht besonders, wann sie in RhönWerraische Hände gehöret? Warum schweigt man dann zu der dem Bedenken angedruckten Buchischen Capitulation von 1610 still, welche die damalige Errichtung einer besondern Matrikel im Munde führet? Man kan auch eine ganz vollständige von 1583 aufweisen: Jedoch unten ein mehrers hiervon.

Sectione VII. vorgelegte Restantenliste enthält pur Buchische Rückstände.

Freilich hat löbliche OrtsHauptmannschaft auch SteuerExecutiones unternommen: Allein wie wäre dieses möglich gewesen, wenn es hierum nicht

Die OrtsHauptmannschaftliche Exe-

cutiones sind auf Buchisches Ersuchen geschehen;

nicht ersucht, und ihr die RestantenListe nicht communiciret worden wäre, da sie die Matrikel nicht hatte, und bis dato nicht zu sagen, geschweige dann zu erweisen vermocht, daß sie jemals die Erhebung und Berechnung der Buchischen Steuern gehabt.

Sie thut demnach sehr wohl, daß sie die vorhergegangene Requisitiones, oder auch allerhöchst Kaiserliche Aufträge selbsten eingestehet: Denn beide machen ihre eingebildete ExecutionsBefugnisse zunichte, und der für die Buchische Befugniß in der Verwandniß ad §. 71. b. schon ausführlich geführte bündige Beweis bleibt unversehrt.

Ein disseitiges Eingeständniß wird durch ein gegenseitiges aufgehoben.

Aber sollte nicht das annoch §. 8. allegirte angebliche neuere Buchische JudicialGeständniß dem Publico einleuchten? daß vermöge der RitterOrdnung der OrtsHauptmannschaft die SteuerExecution zustehe? Man antwortet, daß dieses Petitum aus der Beilage nicht erhelle, folglich auch nicht das JudicialGeständniß: Hingegen wird sich darinnen auf ein Conclusum vom 2ten Junii 1740 bezogen, worinnen es membro 3 heiset: „Rescribatur parti impetranti dem Directorio des Buchischen Quartiers: Nachdeme Ihro Kaiserliche Majestät aus dem Inhalt dessen übergebene Anzeige, allerunterthänigst vorgetragen worden, was für einen „hoch aufgeschwollenen SteuerRest Stadt und Amt Schlitz zu der Ritterschaftlichen Casse seithero so viel Jahren schuldig geblieben; Als versehen sich Ihro Kaiserliche Majestät zu ihm, dem Directorio allergnädigst, dasselbe werde ohne weitere denen willigen Mitgliedern zur Last „gereichenden Nachsicht diesen SteuerRest zum Besten und Aufrechthaltung „des ihm anbefohlenen RitterCorporis ꝛ ꝛ ꝛ vermöge seiner geleisteten Pflichten nunmehro würklich einzutreiben, und das Buchische „Quartier der Beschwerde jährlich auser sein Verschulden zu bezahlen habender Zinsen zu entheben, von selbsten bedacht seyn b)."

Es war indessen dem Buchischen Directorio nicht zu verdenken, wann es, wie mehrmalen aus derley Ursachen geschehen, um seiner mit Schlitz gehabten Demelees willen, um allerhöchsten Auftrag an die OrtsHauptmannschaft bat. Im Grund geschehen dennoch dergleichen Executiones immer Namens Kaiserlicher Majestät c), folglich muß hiernach auch die angerühmte AmtsObliegenheit bemessen werden. Ein weit bündigeres gegenseitiges gerichtliches Eingeständniß ist hingegen in der eben angeführten VI OrtsIntervention in eben der Schlitzischen CollectationsSache enthalten, und damit hinreichender Beweis geführt, daß an der der RitterOrdnung einverleibten ExecutionsOrdnung das Buchische Directorium ebenfalls Anspruch zu machen habe, des zugleich mit sub Lit. B. angefügten von beiden Directoriis an den Herrn Grafen erlassenen Schreibens weiter nicht zu gedenken.

Beide Urkunden sind noch neuer, als die gegenseitige, es wird ihnen also der Herr Gegner, nachdem er sein uraltes System verlassen, auch einigen Vorzug für der seinigen einräumen.

a) Vertheidigte Freiheit und Ohnmittelbarkeit, P. I. p. 493, 535. P. II. p. 300.

b) Alte und neue ReichsHofrathsConclusa, P. II. p. 207. Herr EtatsRath von Moser neueste Geschichte der ReichsRitterschaft, P. II. p. 288. Wie vielerley Arten sich von jeher bedienet worden, die morose Debenten zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, zeigt eben derselbe in seinem Werk von Deutschen Reichsständen und der ReichsRitterschaft, p. 1338.

c) Eben derselbe an angezogenen Ort, p. 1339. seq.

§. 38.

§. 38.

Der sechste Beweisgrund aus OrtsVorständischen Decisionen derer wegen der Steuern im Buchischen entstandenen Irrungen, und daß die OrtsHauptmannschaft die Matrikel selbst errichten lassen, (§. 19. b.) enthält zwey membra. Das erste läßt sich nicht wohl beurtheilen, ehe und bevor man die OrtsHauptmannschaftliche Decisiones, deren sich gerühmet wird, selbst einsiehet. Man setzet indessen auf die disseitige in der Verwandniß ad §. 71. angeführte Gründe das gute Vertrauen, sie werden der Buchischen Sache getreu bleiben, und will ihnen nur noch das eben in die Hände gefallene förmliche Decret vom 8ten März 1745 sub Lit. I. anliegend beigesellen: „Denen Schlitzischen SteuerEinnehmern, Valentin „Ißleb zu Pfordt, und Johann Heinrich Schäfern zu Frauenrombach, „wird hiermit communiciret, was die Schlitzische DorfschaftsGemeinden „zu Bernshausen, Quek und Pfordt, beschwerend gegen sie eingebracht, „mit dem Aufgeben, binnen 14 Tagen von dato der Insinuation mit „Zurücklieferung des BeschwerungsSchreibens und Beilagen ihre Verantwortung in möglichster Kürze bey dem Ritterschaftlich Buchischen Directorio einzubringen."

Der 6te Grund aus OrtsHauptmannschaftlicher Entscheidung entstandener Steuer- und Matrikular Irrungen Lit. I.

Das andere membrum dieses BeweisGrunds, ob habe die OrtsHauptmannschaft die Buchische Matrikel selbst errichten lassen, kan nur in dem Verstand wahr seyn, worinnen man sagen kan: Sie habe die Sonne sich um ihre Achse drehen, und dem ganzen WeltSystem seine erste Bewegung geben lassen. Man läßt vieles geschehen, weilen man es entweder nicht hindern kan, oder nicht hindern will, und so war es auch mit der Buchischen Matrikel. Man lese doch nur den disseitigen Beweis zum §pho 71. der Verwandniß, um diese grundlose Belehrung einzusehen. Entweder es müssen die daselbst angeführte klare OrtsRecesse trügen, oder es muß die angerühmte OrtsHauptmannschaftliche Fertigung der Buchischen Matrikel eine pur Schmidtische Erdichtung seyn.

Wie konnte dann in dem OrtsReceß vom 10ten Januar 1667 mit deutlichen dürren Worten gesagt werden: Das Buchische Quartier habe seine eigene Matrikel: Und bey Gelegenheit der Rectification der RhönWerraischen Matrikel im OrtsReceß vom 9ten Junii 1669, das Buchische Quartier habe hiermit nichts zu thun, sondern würde in diesem Punkt für sich zu sorgen bedacht seyn, wann die OrtsHauptmannschaft für deren Verfertigung gesorgt hätte? Noch vermöge OrtsRecesses vom 10ten Junii 1695 geschiehet *occasione* der Geheimhaltung der Matrikel von den RhönWerraischen der Antrag: „Daß einem zeitigen Ritter„Hauptmann entweder die Buchische Matrikel auch zugestellt = = = oder „aber ihnen nicht verdacht werden möchte, wann die Verwahrung der dis„seitigen (RhönWerraischen) gleichfalls einem Rath und Ausschuß aufge„tragen würde:" Worauf die Herren Buchische sich vernehmen lassen: „Sie seyen = = des aufrichtigen Erbietens, dem Herrn RitterHauptmann „und sämtlichem Hauptmannschaftlichen Collegio, wann dergleichen ander„seits reciproce geschehe, ihre Matrikel in Fällen, da er deren vonnöthen, „(ohnerachtet sie nicht sehen könnten ad quem finem vel effectum) zu „communiciren."

ist unstichhaltig, und daß die Buchische Matrikel unter OrtsHauptmannschaftlicher Autorität gefertigt seyn solle, ist unerfindlich; denn es gehen

Nur der gegenseitige Herr Deducent kan fähig seyn, das Publicum belehren zu wollen: Die OrtsHauptmannschaft habe etwas fertigen lassen, das vor ihr geheim gehalten werden solle.

Ueberhaupt ist es eine ausgemachte Sache, daß die MatrikularBefugnisse annexa juris collectandi sind. Da nun dieses dem Buchischen Quartier zugestanden werden muß, so kan ihm das Recht, die Matrikel zu errichten, zu erneuern, zu verbessern und die dahin einschlagende Irrungen zu entscheiden, ohnmöglich abgesprochen werden.

Zu beiden membris des gegenseitigen Beweises werden die vermeintliche Gründe Sectione VIIIva vorgelegt. Es werden

SectioneVIII. die erforderliche gerichtliche Erkenntnisse ab, statt deren nur ad- und dehortatoria vorgeleget worden;

ad 1) einige Beschwerden über SteuerConcurrenzIrrungen und über zu hohen Anschlag in der Matrikul in den Jahren von 1653 bis 1676 angeführt: zu geschweigen aber, daß der Herr Deducent theils den gerichtlichen Erfolg schuldig geblieben, als der allein hätte entscheiden müssen, ob würklich eine Gerichtsbarkeit ausgeübet worden, theils nur blose ad- und dehortatoria oder Intercessionales beigebracht, = = = so betrifft das meh-reste, womit er dem Publico ein Blendwerk vormacht, die weitläuftige und viele Jahre gedauerte Schlitzische Verwirrung, an deren Beendigung von allen Seiten und auf allerley Art gearbeitet wurde. Erweget man nun noch, daß die bemerkte ganze Zeit über die RitterHauptmannsFunction, wenigstens bis 1671, von Buchischen Mitgliedern bekleidet worden, die fast continuirlich in Buchischen Angelegenheiten die Direction führten, und die alles, es mochte Buchisch oder RhönWerraisch heisen, unterm OrtsSiegel, und sub nomine collectivo **Hauptmann, Räthe und Ausschuß** expedirten, (§. 35.) und vergißt anbey nicht, daß dergleichen Sachen mehrentheils auf PlenarConventen vorgetragen und resolviret worden, mithin durch die ohngezweifelte Buchische Ueberlaß- Ersuch- und Einwilligungen vollends aller Schein verlohren gehet, dem ein oder der andere Fall durch Schmidtische Kunstgriffe gegeben worden seyn möchte; So wird man diese kurze Periode überschlagen und warten dürfen, bis hieraus sowol, als aus ältern und neuern Zeiten nach fördersamster Widerlegung des diffeits ad §. 71 der **Verwandniß** geführten Beweises triftigere Urkunden und deutlichere und bestimmtere Fälle zur JurisdictionsBegründung in Steuer- und MatrikularSachen für die OrtsHauptmannschaft, zumalen über das Buchische Directorium gezeigt werden. Demnächst

und sowol die Orts- als Buchische Recesse und andere Urkunden beweisen inAnsehung derMatrikular-Einrichtung das Gegentheil.

ad 2) die Errichtung der Matrikel betreffend, so werden desfalsige Ausschreiben an sämtliche OrtsMitglieder, und gehaltene Plenar- Orts- auch Buchische ParticularConvente von 1651, §. 1, 1666, §. 4. und 1665, §. 5. angeführt: Und es wird noch oben drein §. 12. aus dem Buchischen Receß von 1709 erwiesen, daß von dem OrtsSecretarius Platt die Buchische Matrikel verfertiget worden.

Von diesem letztern Umstand hat man dem Herrn Geheimden Rath Schmidt schon in der **Verwandniß** §. 71, a. öffentlich ohnverhalten, daß zu mehrerer Beförderung des Werks der dazu fähige Secretarius Platt mit gebraucht worden, so wie vorhero der Freiherrlich Riedeselische Rentmeister Werner. Daß aber von daher die OrtsHauptmannschaft so wenig Anspruch an das Geschäft machen könne, als die Freiherrlich Riedeselische Familie, und noch weniger, weil er ein Bedienter vom Buchischen Quartier mit war, und in dessen Pflicht und Sold stunde, das verstehet sich ohnehin.

Die allgemeine OrtsConvente hatten auch nicht die Buchische MatrikularRectification allein, sondern die RhönWerraische zugleich mit, und, welches wohl gemerkt werden muß, wenn man die ausgezogene Stellen verstehen

stehen will, die Vereinigung beider Matrikeln zur Absicht. Man findet dieses selbst in den gegenseitigen Urkunden, wenn man sie nur mit einiger Aufmerksamkeit lieset, und sich durch die par bricole §. 6. p. 53. angebrachte Folgerung, „daß dazumalen (nemlich 1667) noch keine Buchische Matri„kel existiret habe, zum deutlichen Kennzeichen, daß die Berühmung eines „besondern Corporis, einer besondern Verfassung, einer blosen Association „und dergleichen, ein ganz neues Hirngespinst der Buchischen Her„ren Rathgeber seye," nicht etwa irre machen läßt.

Der Buchische Deducent braucht diese unziemliche Aufbürdung nicht zu ahnden, da sie ihren Urheber selbst beschämt, der erst §. 1. dieser Section gesagt hatte: Es wurde (den 2ten Febr. 1651) die Materie wegen Renovatur und Aenderung der Matrikel auf einen andern Convent ausgesetzt. Soll ein Ding renovirt und geändert werden, so muß es nothwendig schon vorhanden seyn: Und soll die Berühmung eines besondern Corporis ein Hirngespinst seyn, so trifft die Beschuldigung nicht die Buchische Rathgeber, sondern den OrtsReceß vom 23sten Jul. 1673, wo es ein besonderes *Corpus* constituirender *Etat* genennet wird: Und löbliche OrtsHauptmannschaft selbsten, welche unterm 24sten December 1743 schreibt: Man habe sich niemalen beigehen lassen, dem löblich Buchischen Quartier in seiner respectu eines besondern Vorstandes und *Collegii* zukommenden Verfassung das mindeste Präjudiz zuzuziehen: Mehrer zum §. 49. der Verwandniß angeführten Stellen zu geschweigen: Nur wird obige Bewährung (§. 35.) der besondern Verfassung aus gegenseitigen eigenen Urkunden anhero wiederholet.

a) Es gilt hier das nemliche, was §. 36. schon angeführet worden, und es wird in der besondern Abfertigung noch überzeugender dargethan werden, daß man um selbige Zeit alle Expeditiones Hauptmannschaftlich genennet habe, welche unter des Herrn RitterHauptmanns alleinigen Direction geschehen, sowol RhönWerraisch als Buchischer Seits.

§. 39.

Der siebente Grund aus der RitterOrdnung, MitgliederPflicht und dem Begriff der ersten Instanz sowol, als deren bisherigen Ausübung, hat drey membra.

Der 7te Grund, aus der RitterOrdnung sowol,

Das 1ste, so die Fränkische RitterOrdnung zum Stichblatt hat, ist von dem Herrn Gegner schon in seiner Beleuchtung während denen Vergleichs-Tractaten mißbraucht worden: Man hat ihm aber auch schon gesagt, daß er gegen besseres Wissen und Gewissen, und gegen seine eigene Behauptung in der Altmühlischen Sache, handele, wenn er sie auf ganze Ritterschaftliche Corpora und Directoria deute. (§. 32.)

Das 2te hat die RitterPflicht zum Vorschub, die von einzelnen Mitgliedern beschworen wird, und nicht mehr enthält, oder enthalten sollte, als die RitterOrdnung selbsten. Es kan also deren Stelle, welche hier mißhandelt werden will, eben so wenig, als jene auf ein ganzes Corpus, oder dessen Directorium gezogen werden.

als aus der RitterPflicht, gehet nur auf einzelne Mitglieder und

Sollte der Schluß von einzelnen Mitgliedern auf das ganze Corpus gelten, so wäre die ganze ritterliche Verfassung auf einmal aufgehoben, und die Immedietät wäre ein Unding: Die OrtsHauptmannschaft brauchte alsdann in keinem Fall der Mitglieder Einwilligung: Sie würde für sich thun

können, was sie wolle: Sie würde nicht in des Cantons Namen und aus dessen Macht und Gewalt handeln, (es wäre widersprechend) sondern in eigenem Namen, aus eigener Macht. Das Corpus würde von ihr und nicht sie vom Corpore dependiren: Alles würde umgekehrt, der Herr würde Diener, und der Diener Herr seyn.

Eine solche Interpretationem extensivam der RitterPflicht werden wohl Kaiserliche Majestät selbsten nicht zugeben, was hat man also Ursache, sich dabey aufzuhalten.

die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Buchische Directorium kan nicht erwiesen werden.

Das 3te membrum ist erheblicher: Was kan man aber sagen, so lange nicht die angerühmte Ausübung vorgelegt wird, so lange nicht aus der Menge von Urkunden die Ueberzeugung geschiehet, daß das Buchische Quartier in Corpore, oder dessen Vorstand die Thorheit begangen habe, sich auf eine bey der löblichen OrtsHauptmannschaft angebrachte Klage einzulassen, Bescheid anzunehmen, und sich dabey zu beruhigen, und zwar in der ernsten und ungezweifelten Absicht, sich vor beständig und in allen andern Stücken durchaus unterwürfig zu machen.

Bey einem jeden Ritterschaftlichen Patrioten müßte diese Heruntersetzung um so mehr Mitleiden erregen, da der gegenseitige Deducent von der Verfassung im löblichen Canton Altmühl behauptet, daß nicht einmal ein OrtsConsulent und andere Officialen die OrtsHauptmannschaft für ihren Richter zu erkennen schuldig seyen, sondern wann Beschwerde entstünde, und sie in ihrem Amt defectuös wären, der RitterHauptmann die Sache an das ganze *Corpus* bey einem allgemeinen Convent, oder wenn periculum in mora, durch CircularCommunication bringen solle a). Es muß indessen der Canton RhönWerra und dessen Directorium etwas besonders haben.

Sectio IX. DieRitterOrdnung läßt in Streitsachen die Wahl zwischen höchsten ReichsGerichten und der OrtsInstanz,

Die Sectio IXna strotzet von hieher gehörigen Beweisen: Sie gleichet einem langen empyrischen Recept von unzähligen Ingredienzien, deren Würkungen in und gegeneinander laufen, meistens aber ganz kraftlos sind. Der Patient ist zu bedauern, der Hülfe von ihnen erwartet.

Was kan es

ad 1) die neugeborne todschwache Subordination helfen, wann die RitterOrdnung den Buchischen Mitgliedern wie andern befiehlet, des Orts Hauptmann und Räthen gebührenden Respect beizutragen, auf RitterTägen zu erscheinen, und demjenigen, was daselbst *per majora* beschlossen wird, sich nicht zu widersetzen, da hier der Gegenstand nicht ein einzelnes Mitglied, sondern das ganze Corpus ist, das gleichwol die majora ausmacht? Was kan es helfen, wann sie die Mitglieder anweiset, sich der in des heiligen Römischen Reichs Abschieden versehenen Wege Rechtens zu gebrauchen, oder auch ihre Angelegenheiten bey des Orts Hauptmann und Räthen anzubringen: Da ihnen solchergestalt die Wahl gelassen ist, ob sie sich der Gerichtsbarkeit der höchsten ReichsGerichte oder der OrtsInstanz unterwerfen wollen? Was kan es endlich helfen, wenn sich hierbey auf rechtliche AustragsOrdnungen oder Statuten bezogen wird, da die Buchische von allen denen vorhandenen keine einzige unterschrieben haben b). Alles ist verlohren, was dieserhalb §. 1. dieser Section zum Tag hineingeschrieben worden. Die AustragsOrdnung ist ein Vertrag, der nur diejenige verbinden kan, die ihn errichtet. Das Buchische Quartier hat aber weder Antheil an dem de Ao. 1609, p. 61, da es zumalen selbst das Jahr darauf die Capitulation von 1610, die ebenfalls schleunigen Austrag

trag enthält c), verabfaßte; Noch von dem de 1611 sub No. 116, b, da es noch das Jahr hernach unschlüßig war, wie weit sich mit dem Ort RhönWerra zu vereinigen rathsam seye d), und in Ao. 1633 ein Ritterschaftliches Circulare, vermöge dessen sich die Mitglieder zu Befolgung Hauptmannschaftlicher Schlüsse und Decisionen verbindlich machen sollen, von sich abwiese e); Noch zu der Verfaß- und Ordnung von 1661, wo noch nicht einmal die BeitragsQuota zu denen allgemeinen Bedürfnissen regulirt war f): Noch zu der sogenannten ProceßOrdnung von 1700 p. 63, weil auch hier noch nicht die mindeste Spur von Buchischer Untergebung unter die RhönWerraische Gerichtsbarkeit anzutreffen. Nirgends findet man die Unterschrift eines Mitglieds, das pur Buchisch gewesen wäre. Dieses gestehet Gegentheil p. 63. selbsten ein, und macht nur den elenden Behelf mit einigen wenigen RhönWerraischen, die zugleich Buchische Güter besasen, und will Beweis führen durch den Receß von 1617, No. 116, d. der ebenfalls keine Buchische Unterschrift hat g). Die HauptFamilien waren selbst nach gegenseitigen Beilagen No. 52, a. seq. und 143. **Berlepsch, Boineburg, Buchenau, Buttlar, Dermbach, Haun, Ilte, Mansbach, Rosenbach, Schlitz, genannt Görz, Trümbach, Tann, Schenk zu Schweinsberg, Völkershausen, Weihers** rc. worunter die vier letztern auch zugleich RhönWerraisch waren. Jener Beitritt also muß gezeigt werden, wann der Beweis einige Achtung verdienen soll. Bis dorthin ist es sodann noch Zeit, von den Grenzen des RhönWerraischen AustregalJudicii zu reden: Und bis dorthin will man auch den weisen Satz, **wer active keine Jurisdiction hat, der muß nothwendig passive eines andern Jurisdiction unterworfen seyn,** (p. 60.) samt der daraus ausnehmend regelmäsig gezogenen Folge seinem Urheber schenken, und nur die Versicherung geben, daß das Buchische Quartier noch nie den Gedanken gehabt, sich der competirenden Gerichtsbarkeit zu entziehen, die der Canton selbsten anerkennt. Nur wird es sich demjenigen Richter verbitten dörfen, der öffentlich Krieg mit ihm führet, und doch gerichtlich eingestehet, daß er es mit seines gleichen zu thun habe, und daß beide streitende Theile einen gemeinschaftlichen Richter erkennten (§. 7.).

Was kan

ad 2) die von einem Mitglied abzulegende RitterPflicht zur Subordination des Corporis beitragen? die nach Kaiserlicher und GesamtReichs-Ritterschaftlicher Intention darinnen bestehet, daß es „seine Handlungen „nach dem gemeinschaftlichen Endzweck des ganzen Corporis einrichte, der „RitterOrdnung und andern eingeführten Gesetzen sich gemäs bezeige, und „die ganze Verfassung nach seinem Vermögen in ihren Stand und Wesen „erhalten helfe h)." Hierzu sich eidlich zu verbinden, kan bey einem jeden Ritterschaftlichen Directorio, bey höchsten ReichsGerichten, Kaiserlichen Commißionen, und selbst nach eines RitterCorporis, oder dessen Directorii Auftrag, geschehen. Es war also ganz vernünftig, daß das Buchische Quartier diese Besorgung dem gemeinschaftlichen Directorio des ganzen Cantons überliese. Es ist auch dieses nothwendig, wenn die Buchische Mitglieder, Glieder des ganzen Cantons seyn wollen. Daß aber ein Mitglied so schwören müsse, wie gegenseits p. 60 angegeben worden, nemlich **bey der Hauptmannschaft in allen und jeden zu tragenden Fällen active und passive zu Recht zu stehen, denen ergehenden ritterlichen Erkenntnissen, Aussprüchen, Entschied- und Verabscheidun-**

und der Extract aus der Ritter-Pflicht ist verdächtig, wenigstens unverbindlich;

gen ohnweigerlich und ohnwiedersprechlich nachzuleben, rc. das ist unbegreiflich, und hingegen höchstwahrscheinlich, daß die PflichtNotul seit den vierziger Jahren eigenmächtig und ohne der Mitglieder Einwilligung abgeändert worden: Denn diejenige, welche bey denen Schlitzischen CollectationsActen befindlich, und die hier sub Lit. K. angefügt ist, weiß so wenig von dieser Verbindung, als diejenige, welche Lünig in seinem ReichsArchiv Part. Spec. contin. III. Sect. II. p. 37 dem Publico mitgetheilt hat. Es ist auch sehr unschicklich, rechtswidrig und nichtig, ein Mitglied sich verpflichten zu lassen, daß es die ritterliche Erkenntnisse und Entscheidungen befolgen wolle: Es würden ihm ja dadurch alle in den ReichsGrundgesetzen zugelassene RechtsMittel gegen einen beschwerlichen Bescheid abgeschnitten, welches Ihro Kaiserliche Majestät selbsten nicht billigen werden.

Lit. K.

Dem sey nun, wie ihm wolle, so erwirbt die RitterPflicht, deren Ablegung ohnehin nicht allenthalben nothwendig ist i), der RhönWerraischen OrtsHauptmannschaft keine Jurisdiction über die Buchische Mitglieder. Diesen bleibt nach der klaren Disposition der RitterOrdnung, und nach der uralten Verfassung, die der Gegentheil selbsten so sehr erhoben hat, (§. 34.) die freie Wahl, **sich derer in des heiligen Römischen Reichs Abschieden und Ordnungen versehener Wege Rechtens zu bedienen,** oder aber ihre Klagen bey der OrtsHauptmannschaft anzubringen. Erwählen sie letzteres, wie sie dann thöricht wären, wo sie es nicht thäten, wenn sie sich eine unpartheiische JustizPflege versprechen können, so sind sie alsdann freilich an die AustragsOrdnung gebunden, und in so ferne versprechen sie mit Recht, daß sie sich nach selbiger richten wollen k). Noch weniger kan die RitterPflicht eine Jurisdiction über das Buchische Corpus und dessen Directorium, und am allerwenigsten eine Superiorität und obrigkeitliche Gewalt erwerben. Die Logic verbietet schon, vom Einzelnen aufs Ganze zu schliesen, und die Folge aus dem Kaiserlichen Rescript de 27sten Jan. 1702, p. 70 von ein oder mehrern RhönWerraischen Mitgliedern auf den Buchischen Ausschuß ist gar eine unverzeihliche Sünde dagegen. Bereits in dem Buchischen **Bedenken** §. 30, das doch jetzo durch die gegenseitige **Belehrung** widerlegt heisen soll, ist dieser eitele Gedanken abgewiesen, der Herr Belehrer thut aber, als wüßte er es nicht.

Aber wenn nun gleichwol

Die Rubriken von Judicial-Fällen bey der OrtsInstanz beweisen nichts.

ad 3) so viele Praejudicia vorhanden sind, so wird sich das Buchische Quartier dennoch gefangen geben müssen.

Die Beilage 138, a. hat alle in dem OrtsArchiv befindliche Rubriken zusammen getragen, allein bey allen machen nur einzelne Buchische Mitglieder die Beklagten aus, bis auf die fünf ersten, welche das Ansehen haben, ob seye der Buchische Vorstand in Klage genommen worden.

Schon oben ist gesagt, daß es hierauf nicht ankomme, und noch weniger auf blose Rubriken, sondern auf würklich erfolgte pure Einlassung, und auf Erkenntnisse, wobey sich das Buchische Quartier beruhiget. Allein da getrauet man sich mit keinem ActenStück weiter hervor zu gehen, als mit dem sub 138, b. und 139, a. des Jud Beifuß Leib zu Fuld Klage pto. debiti betreffend. Jenes siehet einem Rescripto communicatorio ähnlich, und diese einer ExceptionalHandlung, welche aber eben so, wie die mehreste gegenseitige Urkunden, das Schicksal hat, daß sie nicht gegen, sondern für das Buchische Quartier beweiset. Man beliebe nur den Schluß zu lesen: „Wir bedingen vor uns gegen diesen Juden alle rechtliche com-

„petirende

„petirende Nothdurft Rechtens, und werden seine gegen uns und unse„re gemeine Freiheit brauchende Verwessenheit der Gebühr zu „verfolgen nicht entziehen. Da unterdessen wir zugleich hiemit dienstlich „übersenden, was *ex errore* und anderweit unbekannten unserm *Etat* „gegen ihn, Juden, uns zugefertiget worden."

So hätte nicht wohl können geschrieben werden, wenn man die OrtsHauptmannschaft für das forum competens geachtet hätte, und wenn man gesonnen gewesen wäre, nach dem gegenseitigen Ausdruck den Juden sofort zufrieden zu stellen. Wie sehr hier abermals neben der Wahrheit hingegangen werde, das beweiset auch das sub Lit. L. angelegte Jüdische Schreiben, worinnen vermeintlicher Kläger erst 16 Jahre hernach noch dem Buchischen RitterRath drohet, diese Sache bey Kaiserlicher Cammer zu Wetzlar anhängig zu machen, und durch ordentlichen Weg Rechtens zu verfolgen. Lit. L.

So ist der Beweis der ausgeübten Gerichtsbarkeit über das Buchische Directorium beschaffen, und wann damit erst 1680 angefangen wird, so fragt man billig, wie es dann mit der uralten Verfassung stehe, die noch über hundert Jahre zurückfällt und gegenseits zur eigentlichen Entscheidungs-Zeit so bestimmt und vestgesetzt worden, daß man alles neuere für unstatthaft und nichtig erkläret hat l).

a) Vorstellung der Altmühlischen DißidienSache, pag. 12.

b) Dieses ist in der Verwandniß §. 18, a. und §. 69. gezeigt.

c) Nachdeme im Jahr 1600 beschlossen war, es sollten sich die Mitglieder der in den ReichsGesetzen beschriebenen ersten Instanz bedienen, erfolgte in der Capitulation von 1610 die Vorschrift eines schleunigen Austrags; Eben daselbst §. 17.

d) ibid. §. 19.

e) ibid. §. 24.

f) Denn diese erfolgte erst 1666, von dieser Zeit an wird auch erst die Buchische PersonalMatrikel mit der RhönWerraischen verbunden, vermöge der gegenseitigen Beilage sub No. 143.

g) Man bittet hier einen jeden wahrheitsliebenden leser, seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, denn es wird eine ganz auserordentliche Erschleichung gewagt. Wer die RhönWerraisch- und Buchische Familien nicht vor einander kennet, doch auch von einem offentlich auftretenden Schriftsteller die Dreistigkeit nicht erwartet, daß er so viele Familien und Mitglieder für Buchisch ausgeben werde, die es nicht sind, und sogar eine Urkunde, die von allen vier Quartieren promiscue unterschrieben seyn solle, von dem nemlichen Jahr und Tag produciret, wovon in der Verwandniß §. 21. schon vor die Augen geschrieben war, daß ein Receß vorhanden seye, der nur von drey Quartieren wisse, der kan leicht irre gemacht und zu glauben verleitet werden, was der RhönWerraische Deducent zu behaupten sucht: Es zeige nemlich der OrtsReceß vom 14ten October 1617 sub No. 116, d. der Herren Mitgliedere Unterschrift aus allen 4 Quartieren: Er behält aber den OrtsReceß arglistig zurück, und legt statt dessen die Capitulation für den damals erwählten Herrn RitterHauptmann von Bibra bey. Oben §. 34. hat man diesen Betrug schon angeführet, damit aber jedermann davon desto mehr überzeugt werde, so wird dieser Receß, der natürlicherweise die nemliche Unterschrift hat, sub Lit. M. in extenso beigelegt. Lit. M.

Solche Touren müssen gespielet werden, wenn man das Ansehen haben will, Dinge erweisen zu können, die zu erweisen nicht möglich sind.

h) Vertheidigte Freiheit, P. II. p. 375.

i) Eben daselbst, p. 646 heißt es: „So viel die Immatriculirung der Realisten in Ansehung ihrer besitzenden RitterGüter betrifft, so ist dabey die „Ablegung der RitterPflicht nicht einmal bey allen 6 Cantonen in Franken, „und bey denen 5 ConCantonen in Schwaben gar nicht eingeführt."

k) Hieher gehöret, was ad §. 69. der Verwandniß ausgeführet ist.

l) Sect. II. §. 4. p. 14 und Sect. IV. Was auserdem in dieser weitläuftigen Section hier und da der Subordination zum vermeintlichen Behuf ausgestreuet und mit Unglimpf begleitet worden, das wird durch das bisher Deducirte hoffentlich ebenfalls verächtlich werden; allenfalls bis zur besondern Abfertigung ruhen können: Nur gehöret noch zur allgemeinen Abfertigung die Abziehung der Maske, die der Herr Deducent §. 11. und am Ende der Sect. II. der HypothekenSache anlegt, um dem Publico deren Ausgang für das Buchische Quartier als besonders nachtheilig vorzubilden. Er sagt, Kaiserliche Majestät hätten selbiges abgewiesen, weilen der Ungrund des Vorbringens schon aus der Klage selbsten hervorgeleuchtet hätte. Das Buchische Quartier verehret aber mit allerunterthänigstem Dank, daß die OrtsHauptmannschaft angewiesen worden, auf Buchische RitterGüter, ohne zuvor mit selbigen communiciret, und die Nachricht, ob und was für SchuldForderungen dasselbe *in Corpore* etwa selbsten an die Besitzere dieser Güter habe, zuverläßig eingeholt zu haben, keine gerichtliche Hypotheken mehr constituiren, in diesem Fall aber **zuvörderst dergleichen Quartiers *Credita* in das HypothekenBuch gehörig einzutragen.** Wer kan denn gegen den klaren Buchstaben dieser allerhöchsten Verordnung läugnen, daß Kaiserliche Majestät das Buchische Quartier in Corpore anders, als einzelne Mitglieder behandelt wissen wollen: Daß dessen Forderungen allerdings ein Vorzug vor den OrtsHauptmannschaftlichen Confirmationen gegeben werden solle, weilen sie dem HypothekenBuch vor anderweiten Confirmationen einverleibet werden müssen, und daß folglich durch diese Distinction das Schmidtische SubordinationsSystem einen gewaltigen Stoß erlitten habe? Man will ferner noch das §. 5. ersichtliche bodenlose Einstreuen pto. juris armorum mitnehmen, und dasjenige entgegen setzen, was die **Verwandniß** §. 52. enthält. Alles gegenseitige Schreibwerk ist vergebens, so lange nicht jene Gründe gehoben, und die dabey gebrauchte Urkunden zernichtet sind.

Dort ist auch des OrtsHauptmannschaftlichen Schreibens von 1759 gedacht, wovon gegenseits sub No. 125, b. besonders Aufheben gemacht werden will. Allein die vermeintliche Verwahrung fällt weg, wenn man die Lit. N. Buchische WiederAntwort, welche sub Lit. N. anlieget, lieset, und das gegenseitige Stillschweigen hierauf bemerket.

Auf die in dem §. 6, 7. und 9. enthaltene Vorgänge dienet der §. 44. und 66. der **Verwandniß.**

Im 8ten §pho p. 69 wird unwahr gesagt, daß der QuartiersVorstand andere Ausschreiben habe drucken und circuliren lassen: Societätsmäßige Communicationes sind von Aufträgen weit unterschieden.

Was der vom Herrn Procurator Ludolf sub No. 139, g. angeführte Receß enthält, ist keine Folge aus dem demselben angefügten Staubischen Schreiben: Und daß durch des Herrn Geheimen Hofraths und OrtsConsulenten Meiern ertheilte an sich irrige Instruction sub No. 139, h. das ReichsHofrathsConclusum in Sachen Hahn contra den Herrn Grafen von Görz sollte abgeändert worden seyn, das ist per ipsa narrata conclusi sub Lit. Lit. O. O. falsch. Es ist dieses schon ad §. 76. der **Verwandniß** angezeigt. Warum gedenkt man dessen nicht, und räumet nicht die übrige dortige fundamenta

menta aus dem Weg? Gegen die Urkunde sub 139, c, die man vor der Hand nicht anerkennen kan, dienen andere, die deutlicher, zuverläßiger und wichtiger sind, ad §. 51. und 58. der **Verwandniß**.

Schließlich will man nur noch den §. 12. aus der Aufschwörung eines Mitglieds gefolgerten, für den Buchischen Vorstand äuserst empfindlichen Satz widersprechen: Daß die Herren Mitglieder nicht dem Buchischen selbst subordinirten Ausschuß, sondern Hauptmann, Räthen und Ausschuß untergeordnet seyen. Die Buchische Verträge und allerhöchst Kaiserliche Verordnungen werden wohl hierinnen sichern Ausschlag geben.

Der Buchische sogenannte Ausschuß bestehet auch aus fünf Cavalieren, wenn der RitterHauptmann mit dazu gerechnet wird, und diesen gedenket man nie davon auszuschliesen, wann er das Beste des Buchischen Quartiers durch seine Direction mit befördern hilft. Wird er nicht mit dazu gerechnet, so bestehet er von 1633 an, aus einem RitterRath, auch zuweilen aus mehrern, und dreien Ausschüssen, die als beständige MitVorstände auf eine besondere EidesFormul verpflichtet werden. Wann ein RitterRath resignirte, so wurde er doch mit zu engern Conventen und Expeditionen gezogen, und daher findet man die Bezeichnung: **Räthe und Ausschuß**.

§. 40.

Dem 8ten Beweisgrund, daß das Buchische Quartier kein Corpus separatum sey,

Endlich will noch der achte Beweisgrund daher genommen werden, daß das Buchische Quartier kein Corpus separatum, am allerwenigsten dem Canton RhönWerra blos associiret seye (§. 19. 8.).

Allein es ist schon oben gesagt, daß selbst das Thema probandum eine Separation, oder zwey verschiedene Corpora oder Directoria voraussetze, weilen sich sonsten keine Subordination gedenken lasse. (§. 20.) Wie ist es möglich, daß ein Corpus oder ein Directorium allein einer Subordination fähig seyn könne, da es sich nicht selbsten subordiniret seyn kan?

ist in der Verwandniß bereits weitläufig begegnet,

Das Buchische Quartier wird indessen damit getröstet seyn, daß durch weit mehrere Urkunden in der **Verwandniß** erwiesen ist, daß und in wie ferne beide ReichsRitterschaften als verschieden, und also die Buchische als ein besonderes Corpus zu betrachten, und daß selbiges dem RhönWerraischen würklich associiret seye, als der Gegentheil beizubringen im Stande seyn wird. Wann Gründe und Gegengründe einander gleich sind, wann beiderseitige Urkunden einander die Waage halten; So wird schon nichts erwiesen: Wie viel weniger kan ein Beweis bestehen, der das Uebergewicht beides an Anzahl und Stärke gegen sich hat.

und daß es dem RhönWerraischen associiret seye, solches ist auch von andern lange behauptet.

Der erste Abschnitt der **Verwandniß** zeiget so umständlich als gründlich, daß der Buchische Adel vor den 1570er Jahren nicht einmal in einiger Verbindung mit dem Fränkischen gestanden, geschweige dann mit dem Canton RhönWerra, (§. 2. bis §. 11.) und daß erst 1588 sich gegen Abgeordnete der Fränkischen ReichsRitterschaft der Verbindung halber näher erkläret, jedoch aber besondere Bündnisse gegen auswärtige Zudringlichkeiten, und in Ansehung des JustizWesens unter sich errichtet, (§. 12-14.) auch 1603 und 1610 in Buchischen gemeinen Sachen die besondere Macht und Gewalt seines Ausschusses bestätigt, (§. 15-17.) hingegen der RhönWerraischen AustragsEinrichtung und beständig bestimmten BeitragsQuoten zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen bis 1666 entäusert, (§. 18-§. 32.) und wenigstens nur nach Willkühr beigesteuert worden. (§. 23. u. §. 31.) Da die Existenz und Richtigkeit dieser Urkunde nicht widersprochen werden kan, und es platterdings unmöglich ist, gegenseits eben dergleichen in contrarium

trarium aufzuführen; So ist es auch unmöglich, eine ursprüngliche gänzliche Verschiedenheit beider Corporum und deren nachher erfolgte Consociation mit Bestand zu widersprechen. Diese GeschichtsUmstände sind so bekannt, daß man in einer Gräflich Görzischen Deduction in öffentlichen Druck lieset: „Es hat der RitterOrt Rhön und Werra über die Buchi„sche associirte Ritterschaft um so weniger Ursache, sich einige Domina„tion herauszunehmen, und mehr jura sich zuzueignen, als durch die Asso„ciation übertragen worden, wann er auch über die andere Mitglieder mehr „jura hätte, weil das ganze rechtliche Fundament des Cantons Rhön und „Werra über den Adel von den Buchen einzig und allein die Association „ist.

„Wann also in dem Wirzburgischen Receß §. 3. auf eine zum Can„ton Rhön und Werra allschon behaftete RitterVerwandniß sich bezogen „wird, so wird darunter keine stärkere RitterVerwandniß verstanden, als „durch die Association constituiret worden."

Ferner: „Wenn der RitterOrt Rhön und Werra nach dem Ver„gleich die Association nicht gelten lassen will; So muß dadurch der ganze „Vergleich und Association aufgehoben werden, wenigstens siehet man kei„ne Verbindlichkeit, warum das Quartier Buchen noch an den Vergleich „und Association gebunden seyn soll, wann der RitterOrt Rhön und Wer„ra sich nicht gebunden achtet, mithin könnten die Buchischen sich antiquam „libertatem vindiciren."

Ingleichen: „Die Beschaffenheit des Buchischen Quartiers hat vor „der Association darinnen bestanden, daß es ein von dem RitterOrt „ganz independentes eigenes Ritter *Corpus* gemacht, das gar nicht zur „Fränkischen Ritterschaft, sondern blos zum Oberrheinischen Craiß gehö„rig gewesen, dahin auch seine ReichsPraestanda durch Fuld geliefert, in„deme das Quartier Buchen nicht im Fränkischen sondern Oberrheinischen „Craiß gelegen, und deswegen auch noch bis diese Stunde sein eigen *Corpus* „ausmacht, das seine RitterRäthe und Deputirte hat, und das nichts „von den übrigen Cantons unterscheidet, als daß es sich keinen besondern „RitterHauptmann constituiret, und wohl befugt wäre, sich dergleichen „zu constituiren, und sich völlig zur Rheinischen ReichsRitterschaft zu schla„gen, oder einen eigenen Canton zu machen, wenn der Canton Rhön und „Werra den Inhalt der Association = = = nicht halten, und sie schlech„ter noch wie ihre Fränkische Mitglieder, die keine dergleichen particulare „Association, sondern die allgemeine RitterVerbindlichkeit ohne einige Li„mitation haben, zu tractiren fortfahren wollte a)."

Es ist solchemnach die diesseitige Lehre von der alten besondern Verfassung des Buchischen Adels, und dessen erfolgte wesentliche Association mit den RhönWerraischen unter Vorbehaltung der jurium corporis separati keine neue Erfindung des Buchischen Consulenten, sondern eine Lehre, die schon lange behauptet worden, und die durch die in der Verwandniß liegende obangeführte Gründe und Urkunden noch mehrers bevestiget, besonders aber dadurch ganz inconsestable wird, daß sogar der Bestätigungs-Receß von 1686 die Buchischen ausdrücklich associirte Mitglieder nennet b).

Sect. X^ma hat keine passende Gründe dagegen, sondern Verdrehungen

Sectio X^ma kan daher keine ächte Fundamente und Schlüsse enthalten, welche die Sonderbarkeit des Buchischen Corporis nach dem diesseitigen Begriff und die Association schwankend zu machen im Stande wären. Es wird auch in der That gleich mit petitionibus principii und falschen

Voraus-

Voraussetzungen der Anfang gemacht. Der Beweis soll in denen Praemissis liegen, die doch zerstört sind, und zur Erläuterung wird eine meisterliche Verdrehung der RhönWerraischen Verfaß- und Ordnung vom 1sten Julii 1661 gemacht, die an sich schon das Buchische Quartier nichts angehet c). Es heißt darinnen, die Truhenmeister sollen die überschiesende Gelder in die RitterTruhe einschütten, und weil hier von zweien die Rede ist, so will der Herr Belehrer das Publicum weiß machen, unter dem einen seye der Buchische verstanden, da doch das Publicum schon durch die Verwandniß §. 61. c. mit Beziehung auf den OrtsReceß von 1694, dergleichen man vorher noch viele anführen könnte, von zweien blos RhönWerraischen unterrichtet war. Das Hennebergische Quartier hatte einen besondern, und die beiden Saal- und MainQuartiere auch einen besondern. — Prae- und falsche Vorbildungen.

Eine gleiche Gefährde begehet er mit dem CircularSchreiben sub No. 145, das er blos einer Buchischen TruhenmeistersWahl widmet, da doch die RhönWerraische AusschußStelle damals mit dem Buchischen TruhenAmt verbunden war, und das Schreiben ausdrücklich des **Ausschusses** mit erwehnet. Die AusschußWahl gehörte aber für den ganzen Canton d): War nun der Ausschuß erwählt, so war der Buchische Truhenmeister zugleich mit erwählet, woferne das Buchische Quartier beide Stellen combiniren lassen wollte, als welches lediglich von ihm dependirete.

Nicht **befugt**, wie §. 3. an einigen Beispielen gedrehet werden will, sondern **schuldig** ist die OrtsHauptmannschaft, sich der Buchischen Processe anzunehmen, wenn man es verlanget, sie mögen bestehen, worinnen sie wollen: Dieses beweisen die angeführten Stellen selbsten. Das Buchische Quartier zahlet zu den RhönWerraischen EtatsSpesen seine Quota und hilft die Canzley unterhalten, so muß ihm auch dafür gedienet werden e).

Hat demnächst das Buchische Quartier selbsten Vorstellung gethan, und gebeten, daß in der Buchenauischen AlienationsSache die Commißion zugleich auf den RitterOrt erkannt, und das vorige Conclusum abgeändert werden möge, wie gegenseits §. 3. p. 76. eingestanden wird, so bedarf es weiter keines Beweises, daß die Abänderung von des Buchischen Quartiers freien Willen, nicht aber von der Befugniß der OrtsHauptmannschaft dependiret habe f): Wo kommt denn nun die Subordination hin?

Freilich würde das Buchische Quartier nach §. 5, wann in seinen oder der RhönWerraischen besondern Sachen majora Platz greifen sollten, immer zu kurz kommen: Aber nicht, weilen diese gegen jenes drey Quartiere ausmachen, sondern weil die Anzahl ihrer Mitglieder stärker ist. Diese machen zusammen ein Corpus, und jenes das andere aus. Wann und wie also eine Trennung, oder auch votum curiarum statt finde, das ist §. 57. §. 61, c. und §. 62. der **Verwandniß** ausgeführt, und selbst die gegenseitige Beilagen sub No. 9. No. 10. p. 21. verb. **Gleichwie nun sämtlich anwesende Mitglieder** &c. ingleichen No. 35, No. 45, c. No. 59, a. &c. bestärken die Ausführung.

a) Dieses Impressum führet den Titel: **Gegründete Ausführung und klarer Beweis, daß nach denen RitterOrdnungen, Kaiserlichen Confirmationen und Privilegien dem löblichen Canton Rhön und Werra kein** *jus collectandi subditos membrorum*, **sondern nur ein** *jus judicendi membris collectas communi consensu decretas* **zukomme** &c.

b) Der hieher gehörige Passus ist schon in dem **Bedenken** §. 9, a. angezeigt.

c) Nach der Ausführung des vorhergehenden §phi ad 1.

d) **Verwandniß** §. 82.

e) Von der beiderseitigen Verbindlichkeit, einander zu aßistiren, handelt der §. 34. und §. 55. der **Verwandniß**: Und §. 51, c. und §. 71, a. ist das OrtsHauptmannschaftliche Geständniß, daß die Einmischung in das Buchische Casse- und MatrikularWesen ein **unerlaubter Eingriff** in die Buchische Gerechtsame seye, besonders merkwürdig.

f) Hiervon geschiehet Erwehnung in der Anmerkung zum §pho 76. der **Verwandniß** die Ursache und Veranlassung des Buchischen Gesuchs um Beiordnung der OrtsHauptmannschaft war aber keinesweges die contradictorische Unterwerfung des MatrikularWesens, sondern weilen das Buchische Quartier mit einer starken Forderung bey der Sache intereßiret war.

§. 41.

Die Warnung für Trennungs-Absichten ist überflüßig.

Nun wird noch rathsam seyn, die in der Ueberschrift zur 10ten Section geäuserte Warnung: **Es seye der dem Buchischen Quartier aufgestiegene SeparationsGedanken den Buchischen Herren Mitgliedern sehr gefährlich**, in eine kurze Prüfung zu nehmen.

Es würde sich niemalen das Buchische Quartier eine Separations-Absicht haben zu Schulden kommen lassen, wenn es nicht genöthiget worden wäre, gegen löbliche OrtsHauptmannschaft die gegründete Beschwerden zu führen, daß sie die Bande der Societät zerreisse, die Einigungs-Verträge auser Augen setze, und an statt dem Buchischen Quartier, als seinem associirten Corpori, mit vorzustehen und dessen Bestes suchen und fördern zu helfen, sich gegen selbiges auflehnen, ihm seine liquide und eingestandene KriegsForderung bestreiten, seine besondere Verfassung zu Boden treten, Freiheit und Gerechtsame zernichten, somit selbiges in grösten Schaden und Ungemach stürzen wolle. Ist hingegen nicht aber auch das ganze Bestreben durch die zum Druck beförderte Schriften von Seiten des Buchischen Quartiers die Wiederherstellung der Einigkeit und des societätsmäsigen Vertrauens, die Anerkennung der Bündnisse, der OrtsVorständischen Obliegenheit, und der möglichsten Mittel, dergleichen Zwiespalt und Trennung für die Zukunft vorzubeugen öffentlich gezeigt? Mit was für Grund mag also das Buchische Quartier einer Trennung beschuldiget werden, dem man nicht einmal die mindeste Veranlassung zu Erhebung des ersten RechtsStreits, der blos die nichtige ConsulentenWahl zum Vorwurf hatte, zur Last legen kan, und wie bereitwillig ist es nicht gewesen, und noch bis diesen Augenblick, der ganzen Fehde nach Recessen und Billigkeit ein Ende zu machen, das gegenüber durch ohnverantwortliche Verzöger- und Weiterungen zu Erreichung unlauterer Absichten gegen die allerhöchste ausdrückliche Befehle auf das weiteste zu entfernen gesucht wird.

Sollte aber ja etwas auf die Frage ankommen, welches sich bey näherer Einsicht des vollständigen SubordinationsSystem zeigen wird, ob eine Trennung für die Buchische Herren Mitglieder gefährlich seye? so fragt es sich zuvörderst, was für eine Art der Trennung und unter welchen Zeit- und andern Umständen dergleichen gemeint seyn solle?

Wann

Wann sich ein Theil des Ritterschaftlichen Corporis von dem andern, oder auch nur ein immediates Mitglied trennen will, so ist es für selbiges allemal gefährlich. Das ganze Corpus ist alsdenn schuldig, sich einer solchen Trennung zu widersetzen, und eine löbliche OrtsHauptmannschaft würde sich einer schweren Verantwortung aussetzen, wenn sie bey einer solchen Art von Trennung still schweigen wollte: Aber nicht um der eingebildeten Subordination willen, sondern weilen dergleichen Trennung sowol Kaiserlicher Majestät als dem Corpori nachtheilig, jeder ritterliche Vorstand aber verpflichtet ist, dergleichen Nachtheil aus allen Kräften zu verhüten und abzuwenden.

Eine Trennung vom ganzen RitterCorpore ist zwar gefährlich,

Eine andere Art der Trennung ist, wann ein Ritterschaftliches Corpus sich theilet, und also aus einem zwey oder mehrere werden: Oder auch, wenn zwey geringere Corpora um ihres eigenen Bestes willen sich vereinigen sollten, und doch getrennet bleiben. Diese Art Trennung war auch gefährlich, aber nur zu derjenigen Zeit, wo die ritterliche Freiheit und die Ohnmittelbarkeit des ReichsAdels von allen Seiten gekränkt wurde, und wo unter der Idee einer aufgekommenen Reichsständischen LandesHoheit ganze Distriete deren Verlust ausgesetzt waren. Blos dieser Bewegungsgrund war die Ursache der Verbindung kleinerer ReichsAdelichen Gesellschaften unter sich, um sich gegen jene Gefahr zu verstärken und ihre Kräfte zu ihrer Erhaltung zu vereinigen. Es würde vor sie gefährlich gewesen seyn, wenn sie getrennt geblieben wären. Nachdeme aber neuerer Zeiten diese Gefahr ceßiret, folglich die HauptUrsache gröserer Verein- und Verbindungen wegfällt, gleichwol gegründete Veranlassungen zu einer Trennung in diesem Betracht vorhanden seyn können, ohne Kaiserlicher Majestät oder dem ganzen Corpori das mindeste Präjudiz zuzuziehen; So läßt sich nicht begreifen, was für üble Folgen davon zu besorgen wären, oder worinnen die beiderseitige Pflichten verletzt würden, da die Pflichten gegen sich selbsten die ersten sind.

aber nicht die Theilung eines in verschiedene Corpora, weñ ein Theil von dem andern angegriffen, verfolgt und gedruckt wird, an statt ihm societätsmäßig beizustehen.

Hätte nun das Buchische Quartier in diesem Verstand, denn kein anderer ist möglich, würkliche TrennungsAbsichten; aus was für einem Grund sollten ihm wohl dergleichen zu verdenken gewesen seyn, da ein groser Theil seines bisher vereinigten Corporis sich gegen Recht und Billigkeit über selbiges zu erheben, selbiges zu drangsalen und allenthalben in Schaden und Nachtheil zu stürzen sucht, da die Selbsterhaltung immer das gröseste Gesetz ist, bey dieser Trennung aber dem Kaiser was des Kaisers ist, gegeben wird, und die Ohnmittelbarkeit und Verbindung mit dem ganzen Corpore ohnverletzt bleibt. Man frage das ohnbefangene Publicum, ob es nicht vernünftiger und billiger, und denen allgemeinen Regeln der Gesellschaft gemäser seye, daß ein Ritterschaftliches Corpus dem andern gleich bleibe, als daß sich eines von dem andern Händ und Füse binden lasse?

Die gegenseits vorgebildete Schwierigkeiten sind Chimären und aufgethürmte Nebel, wofür sie ein jeder sogleich erkennen muß, der weiß, daß jeder Theil schon seinen besondern MatrikularAnschlag habe.

Die Mühe, die sich gegenseits gegeben wird, aus alten Beispielen zu zeigen, daß vor Zeiten die Buchische keine TrennungsAbsichten gehabt, scheint nur angewendet zu seyn, um die Widersprüche zu vermehren. Der Buchische Receß von 1682, welcher in der Verwandniß §. 36, c. angeführet ist, redet ja überlaut davon, und der §. 8. dieser Section bemerkte Hergang mit den Herren Gebrüdern von Schlitz, genannt Görz, ist

just dazu ausgesucht, den Herrn Deducenten einer abermaligen ohnverantwortlichen Gefährde überführen zu können. Er läßt einen Receß von 1657 sub No. 148 ohne Kopf und Fus beidrucken, und glaubt, das Publicum würde ihn ohne genaue Einsicht ohnehin für RhönWerraisch erkennen. Sollten aber wohl die RhönWerraische, wie es in der ersten Zeile ausdrücklich heiset, gesagt haben: **Weilen die übrige drey RhönWerraische Quartiere uf ihrer unbilligen Zumuthung beharren** ꝛc. Sie müßten eben so unbesonnen gewesen seyn, als der Herr Verfasser der Belehrung.

Haben nun zuverläßig pur Buchische diesen Receß errichtet, und resolviret, die vorhin beschlossene Exclusion der beiden Herren Gebrüdere von der Ritterschaft wiederum aufzuheben und zu caßiren, so wird ihnen eine Gewalt zugestanden, deren sich die OrtsHauptmannschaft dermalen schwerlich anzumasen getrauen möchte. Wie siehet es nunmehro um die Subordination aus?

Schluß.

§. 42.

Es sind in dem Bedenken nur wenige Sätze angegriffen; deren Beweisgründe aber stillschweigend eingeräumt.

Wenn man nun alles dasjenige zusammen nimmt, was der RhönWerraische Herr Deducent mit zehn Sectionen voll ArchivalUrkunden auszurichten so mühsam unternommen, nemlich nach der Verheisung des Rubri zum ersten Theil der vorliegenden **Belehrung** das in Ao. 1775 zu Lauterbach gedruckte **Bedenken über den prätendirten Vorzug derer von der RhönWerraischen OrtsHauptmannschaft confirmirten Hypotheken** ꝛc. in seine Blöse zu stellen; So sollte man glauben, es müßte kein Wort darinnen verschont blieben, alles müßte umgekehrt seyn. Man findet sich aber betrogen: Nur wenige Sätze sind angegriffen, und zwar mit vorsichtiger Uebergehung ihrer BeweisGründe. Den übrigen Inhalt hat er auf sich beruhen gelassen, und sich hingegen in ein SubordinationsSystem gewagt, dem Vernunft und Recht allen Beifall versagen.

Nichts findet man in dem Bedenken herausgefordet, als

1) den §. 7. enthaltenen Satz: Es habe das Buchische Quartier in den ältern Zeiten ein eben so besonderes Corpus in Beziehung auf den Canton RhönWerra ausgemacht, wie dieser in Beziehung auf die Fränkische ConCantons a).

Die Gründe dazu, daß es der Canton Buchen genennet worden, das seinen besondern Obmann mit vier Räthen gehabt: Bald andere Directores unter der Benennung Hauptmann in Buchen, Truhenmeister und Ausschuß, denen nach der Buchischen Capitulation von 1610 solche Macht und Gewalt eingeräumet worden, dergleichen heut zu Tage nicht leicht einem OrtsVorstand eingeräumet würde, läßt man gelten b).

Nächstdeme greift der RhönWerraische Herr Deducent

2) den Buchischen an, daß er in dem nemlichen §pho des **Bedenkens** die Dreistigkeit begangen, das Buchische Quartier dem RitterOrt Rhön und Werra an die Seite zu setzen, und die Subordination des löblichen QuartiersVorstandes gänzlich zu mißkennen c); Läßt aber den Beweis

weis dazu, daß es vier auch fünf Cavalliers zu seinem Vorstand habe: Daß es besondere und allgemeine Convente halte: Daß es besondere Verträge sowol unter sich, als mit Auswärtigen schliese: Daß ihm das jus collectandi cum annexis zustehe: Daß es eine besondere Matrikel, ein besonderes Aerarium, ein besonderes Siegel habe: Und daß es seinem Vorstand überhaupt nicht an derjenigen Macht und Gewalt fehle, welche die Orts-Hauptmannschaft in Ansehung der übrigen drey Quartiere, als der eigentlichen RhönWerraischen Ritterschaft ausübe: das alles getrauet er sich nicht anzugreifen d).

Er beschuldiget ihn ferner

3) eines §pho 9, a. begangenen Verbrechens, daß er den OrtsReceß 1686 nur eine Punktation nenne, und von dessen Ratification nichts wissen wolle, da sich doch eben dieser Receß, der gegenseits in der Kriegs-KostenSache producirt worden, selbst nur eine Punktation nennet e). Er scheinet sodann damit noch auf das **Bedenken** zu zielen, daß er

4) dem QuartiersVorstand vorrückt, er habe erst vor kurzem die Frage aufgeworfen: Ob die gerichtliche Confirmationen der SchuldVerschreibungen, welche bey dem Canton ausgefertigt würden, eine hypothecam publicam würken könnten f)?

Allein er mag die Frage beantworten, wie er will, so läßt er doch zu Beschränkung der OrtsInstanz über das Buchische Quartier die Grundsätze gelten, daß die Buchische Mitglieder nach der Capitulation ihre Rechts-Angelegenheiten auch bey dem Ausschuß anbringen können: Daß sie meistens ihre besondere erkohrnen Gerichte gehabt: Daß der Würzburgische Vertrag mit Fuld die OrtsInstanz mißkenne g): Daß nach eben erwehnter Buchischen Capitulation das Quartier ein beständiges jus quaesitum und um deswillen eine specialstillschweigende Hypothek vor allen Gläubigern auf allen und jeden Gütern ohnwidersprechlich haben solle h): Daß ein Buchisches Mitglied, das seinem Corpori besonders mit Pflichten verwandt, nicht wollen kan und darf, daß etwas zum Nachtheil des Corporis unternommen, einem Fremden für ihm der Vorzug eingeräumet werde i): Daß dem Buchischen Quartier, als Theilhaber an der Gerichtsbarkeit, die Clausul: Uns, dem Canton ohne Schaden und Nachtheil, in dreifachem Betracht zu statten komme k): Daß eine Nichtigkeit begangen werde, wann ein JudicialActus über ein Buchisches Mitglied blos RhönWerraischer Seits mit Ausschliesung der Buchischen MitVorstände im Hauptmannschaftlichen Collegio ausgeübet wird l): Daß das Buchische Catastrum und die GüterMatrikel nicht im RhönWerraischen, sondern Buchischen Archiv liege, die zu Consentir- und Confirmirung der Hypotheken ohnumgänglich erforderlich ist: Daß die Recesse, worauf sich bey dem jure confirmandi hypothecas gegründet wird, im Buchischen Quartier nie publiciret, auch der Schluß, vermöge dessen die Mitglieder eine pflichtmäsige Anzeige von der Qualität ihrer Güter einschicken sollen, unbefolgt geblieben: Daß das Buchische Quartier in keinem einzigen Fall um einer Ritterschaftlichen Confirmation willen in eines Buchischen Mitgliedes DebitSache wäre zurück gesetzet worden m): Daß bey denen vorgegangenen Confirmationen die erforderliche causae cognitio nicht vorhergegangen n): Daß kein Fall erweislich seye, wo vom Buchischen Vorstand eine OrtsConfirmation active oder paßive verlangt worden o): Daß löbliche OrtsHauptmannschaft selbsten erst noch Ao. 1742 allerhöchsten Orts angefragt: Ob sie gewisse Verschrei-

bungen confirmiren solle p)? Daß constitutio hypothecae eine species alienationis seye, folglich wo eine alienatio prohibita einschlägt, niemand, als Kaiserliche Majestät consentiren und confirmiren dürfe: Daß der Buchische Vorstand selbsten fidem publicam habe, und keiner andern Vorständischen Bestätigung bedürfe: Und daß die erforderliche Vorsicht und Behutsamkeit bey denen geschehenen OrtsHauptmannschaftlichen HypothekenBestätigungen nicht beobachtet worden q): Das HypothekenBuch selbsten auch die erforderlichen Eigenschaften nicht habe.

Ueber alle diese Wahrheiten hat der Herr Verfasser der Belehrung hinausgesehen, und sie also stillschweigend eingeräumet, ja die letzte sogar ausdrücklich nachgegeben, wann er selbsten behauptet, es seye die bessere Einrichtung des HypothekenBuchs ohnlängst getroffen, und dadurch der Beschwerde abgeholfen worden r).

a) Vid. Sect. I. §. 1. p. 1.

b) Alles dieses findet man nirgends widersprochen: Füget man noch hinzu, was die Verwandniß §. 64. enthält, und ebenfalls nicht widersprochen werden kan, so bestehet das Gesagte um so mehr.

c) Sect. III. §. 1. p. 16.

d) Hieher gehöret auch §. 50. seq. ingleichen §. 55. und §. 64. der Verwandniß.

e) Sect. IV. p. 32, wovon oben §. 34. h. das Nöthige bemerkt worden.

f) Sect. X. §. 11. p. 72.

g) Nach dem Bedenken, §. 8.

h) Bedenken, §. 12.

i) Eben daselbst, §. 15.

k) ibid. §. 16.

l) ibid. §. 17.

m) ibid. §. 19, 20. und 21.

n) ibid. §. 27.

o) ibid. §. 29.

p) ibid. §. 31.

q) ibid. §. 33.

r) Sect. X. §. 11. p. 73 wird ausdrücklich gesagt, es seye vermöge Recesses vom 21sten Julii 1772 ein ganz genaues Regulativ beliebt, und dasjenige im voraus schon geschehen, was Kaiserliche Majestät in Errichtung eines neuen HypothekenBuchs aufgegeben.

Es muß also nothwendig das vorhergehende nichts getaugt haben. Gehet man indessen jetzo vorsichtiger bey denen Confirmationen, als vormals zu Werk, so ist daran der gemachte gegründete Vorwurf, und die Buchischer Seits vorher gezeigte Untauglichkeit schuld. Es ist aber unwahr, daß den Fehlern, nach allerhöchst Kaiserlicher Intention, abgeholfen worden. Weder der Extract des allegirten OrtsRecesses sub No. 141 zeiget es, noch weiß man von einem desfalsigen PlenarConvent: Nicht einmal die Vorlegung des HypothekenBuchs ist dem Buchischen Quartier geschehen, und es werden noch immerfort Hypotheken confirmiret, ohne mit diesem zu communiciren. So wenig werden die allerhöchst Kaiserlichen Befehle geachtet, wenn dergleichen zu Handhabung der Gerechtigkeit für das Buchische Quartier ergehen.

§. 43.

§. 43.

Auser diesen wenigen Stellen findet man in denen bisherigen zehn Sectionen das Buchische Bedenken gar nicht allegiret, geschweige widerlegt: Nur werden in der gegenwärtigen eilften Section, worinnen man dergleichen gar nicht suchen dürfte, weil sie nur Conclusiones enthalten solle, noch die Beilagen I. K. und L., womit bewiesen worden, daß auch von höchsten ReichsGerichten der Buchische Vorstand für ein Directorium erkannt werde, angetastet. Besonders stehet der Beweis für den Buchischen Vorstand als ein wahres Directorium fest.

Der RhönWerraische Herr Deducent möchte hier gerne nach seiner Kunst zu drehen das Publicum belehren, es seye die in dem Kaiserlichen Patent enthaltene Auflage an die Mitglieder zur Folgeleistung auf den Buchischen Vorstand nur in so ferne zu deuten, in wie ferne der RitterHauptmann, der das Buchische Quartier mit dirigire, darunter mit begriffen.

Oben §. 22. hat man aber gezeigt, daß derselbe in der Altmühlischen DißidienSache ganz anders gelehret. Dort gab er dem Vorstand durch die Person des RitterHauptmanns kein besonderes Gewicht und Ansehen: Hier kehret er aber jene Lehre um, um dem RitterHauptmann das Ansehen ganz, und dem Vorstand nichts zu lassen: Allein es wird keiner grosen Aufklärung brauchen, wann nur das Publicum die Geneigtheit hat, die Rubriken derjenigen ReichsHofrathsSchlüsse, welche jene Patente und Rescripte erkannt haben, und sub Lit. P. Auszugsweise beiliegen, anzusehen. Lit. P.

Ein RhönWerraischer OrtsConsulent, wenn er nur die mindeste Ehrliebe besitzt, darf sie um so weniger ignoriren, da von ihnen sogar eine gedoppelte Sammlung gedruckt vorhanden a), und um so weniger, wann er behaupten will, es gehe alles das die OrtsHauptmannschaft an, deren Rathgeber und Sachwalter er ist. Keines von allen denen Conclusis gedenket eines RitterHauptmanns: Blos Rath und Ausschuß, Buchischen Quartiers ist es gemeinet, dem die Herren Mitglieder gebührende Folge leisten sollen, und dem die Benennung eines Directorii gegeben ist: der weiters oben und in der Verwandniß geführten Beweise nicht zu gedenken b). Wer übrigens die hierbey gegenseits angebrachte Wiederaufwärmung der Direction auf QuartiersTägen lieset, der wird auch lesen, was darauf geantwortet worden c), und er wird sich der Moquerie über die der Beilage zum Bedenken sub Lit. H. entgegen gesetzte Stelle aus der RhönWerraischen Verfaß- und Ordnung von 1661 und gemachte Beschuldigung einer Contravention der von Kaiserlicher Majestät bestätigten Verfaß- und Ordnung schwerlich enthalten können, wann er bemerkt, daß jener Receß den 9ten Julii 1661 schon geschlossen, die Verfaß- und Ordnung aber erst den 20sten November mit Kaiserlicher Confirmation versehen worden, und daß selbige der RitterHauptmann, Herr Volprecht von Görz, mit dessen Autorität er die angeführte actus judiciales bemänteln will, selbsten nicht unterschrieben habe. Es war ja diese Verfaß- und Ordnung ein pur RhönWerraisches Werk, wozu also auch sogar der RitterHauptmann, weil er ein pur Buchisches Mitglied war, seinen Namen nicht hergeben mochte. Warum hat man dann damals nicht die Subordinations-Maschine angelegt, die doch nach der Schmidtischen Einbildung nothwendig schon existiren mußte? Muß diese Ausschliesung des Buchischen Quartiers und seines ganzen Vorstandes nicht der stärkste Beweis gegen die intendirte Subordination seyn? Man wollte mit einem Statuto, mit einer Verordnung, welche die Buchische Mitglieder zu Anerkennung der OrtsInstanz verbinden

verbinden sollte, nichts zu thun haben d): Die Mitglieder wollten die ihnen dieserhalb in der RitterOdnung verliehene Freiheit behalten; um so mehr mußte solche auch ihrem besondern Directorio zu statten kommen e). Das Beste in der gegenseitigen ganzen Conclusion ist indessen noch die angebrachte GeneralAnmerkung: „daß alles dasjenige, was der Herr Deducent pro actibus possessoriis angiebt, lauter *actus turbativi*, und feierlichen Verträgen der RitterOrdnung und ganzen RhönWerraischen Verfassung zuwiderlaufende molimina seyen, welche heimlich unternommen „worden sind." Wenn man sich disseits nicht schämte, so hätte man sich dieser Conclusion ebenfalls bedienen können, um die Abfertigung desto kürzer zu fassen, denn was einem Theil, zumalen *inter pares*, (§. 7.) recht ist, das ist dem andern billig. Aber wie kan derjenige Theil die actus des andern für heimlich ausgeben, wovon er die Urkunden aus seinem eigenen Archiv foliantenweis in die Welt streuet: Und wie kan er sich mit Turbationen seines Gegners schützen, von dem er doch behauptet, er dependire von ihm, er stehe unter seiner Gewalt? Das ist ein sicherer Widerspruch, als den der gegenseitige Herr Schriftsteller darinnen finden will, daß in dem Bedenken §. 11. gesagt worden: das Buchische Quartier prätendire keine Jurisdiction über seine Mitglieder, und doch mit der Beilage sub Lit. H. bewiesen werden wollen, das Buchische Quartier habe nach dem Receß *de 1661 actus judiciales* vorgenommen. Wer dieses für eine offenbare Contradiction erkennt, dem wird nicht besser gerathen, als wenn man ihm die Logik in die Hand giebt. Wären es bodenlose Dinge, was im übrigen der angeführte 11te §. des Bedenkens von prorogirter Instanz der Buchischen Mitglieder, von der Buchischen Gerichtsbarkeit in SteuerSachen und von der Beschaffenheit beiderseitiger RitterCassen, enthält; So hätte sie ja der Herr Belehrer des Publici desto leichter widerlegen können, auch widerlegen müssen, wenn er sich der ihm selbst aufgebürdeten Pflicht hätte entledigen wollen: Denn diese Punkte sind wichtig, und sie sind nicht ohne Beweis behauptet. Die darunter befindliche Anmerkung hat Beweises genug, und die Verwandniß §. 51. und §. 71. noch mehreres. Eben daselbst, und zwar in der Anmerkung zum 71. §pho, ist auch schon gezeigt, daß der RhönWerraische Herr Rathgeber seiner Principalschaft mit der sub No. 149 seiner Beilage, womit er eine OrtsHauptmannschaftliche Confeßion verwirft, keine Ehre bringe: Denn wenn die RhönWerraischen dasjenige verdächtig machen, was ein Buchischer RitterHauptmann gethan, so haben auch die Buchische das Recht, verdächtig zu machen, was ein RhönWerraischer gethan. Und wo kommen alsdenn alle seine Beweisthümer hin, die in die Jahre 1650 bis 1671 und von 1680 bis 1684 fallen, und den grösten Theil seiner Urkunden ausmachen? Er verwirft sie ja alle, wenn er ausdrücklich sagt: „Die Mo- „limina seyen meistens zu der Zeit unternommen worden, wo ein Mitglied „aus dem Buchischen Quartier die RitterHauptmanns Würde bekleidet, „und ein Beamter in der Tann die Function eines OrtsConsulenten ver- „treten hat."

Was wird ihm zu seiner SubordinationsAusführung übrig bleiben, da in dem bemerkten Zeitraum sowol, als von 1694 bis 1746 lauter Buchische Mitglieder die RitterHauptmannStelle bekleidet haben, in den achtziger Jahren aber ein Tannischer Amtmann OrtsConsulent gewesen ist?

(a Die

a) Die eine ist schon oben §pho 36, b. angeführt: Die andere führt den Titel: „Abdruck der an dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath zu Wien, darauf zu Frank„furt, dann an dem Kaiserlichen CammerGericht zu Wetzlar, ingleichen an „dem ReichsVicariat zu München ergangenen, anfänglich provisional, end„lich aber definitiven Erkenntnissen, in Sachen der ReichsRitterschaft in „Franken, Orts Rhön Werra, Buchischen Quartiers, sodann der Stadt „Schlitz und des dazu gehörigen Gerichts Schlitz, in 16 Dorfschaften beste„hend, contra Herrn Johann, Grafen von Schlitz, genannt Görz, die „Ritterschaftliche Incorporation und Verwandniß in Steuer- und gemeinen „KriegsPrästationen, RitterSteuern und OrdonanzGelder betreffend."

b) §. 50, b. wo ohnumwundene Confeßiones von löblicher OrtsHauptmannschaft selbsten angeführt sind, dem man noch beifügt, was oben §. 21. bemerkt worden.

c) Sowol in der Verwandniß §. 36, a., §. 56, d. und §. 64, als oben §. 35.

d) Man leget den Schluß und die Unterschrift dieser Ordnung sub Lit. Q an, und ziehet daraus die richtige Folge, daß durch deren Kaiserliche Confirmation auch die Ausschliesung des Buchischen Quartiers vom RhönWerraischen GerichtsZwang zugleich mit bestätiget seye: Und daraus, daß der RitterHauptmann dieses Statutum nicht mit unterschrieben, folgt ferner, daß die in der Verwandniß §. 58. enthaltene Lehre: Es seye ein Buchisches Mitglied die Pflichten gegen das Buchische Corpus denen Pflichten gegen die RhönWerraische vorzuziehen schuldig, ihren guten Grund habe. Kein besseres Beispiel kan gegeben werden, als wenn selbst ein RitterHauptmann die RhönWerraische Pflichten um der Buchischen willen zurück setzt. Lit. Q.

e) Da solchergestalt das Buchische Quartier denen RhönWerraischen in Ao. 1661 zuverläßig noch nicht subordiniret war, und gegenseits selbsten, und zwar mit Recht, behauptet wird, es seye solches auch durch die Recesse von 1666, 1671 und 1686 nicht geschehen; (Sect. IV. p. 25) So wird wol leider gar kein Zeitraum für sie übrig bleiben.

§. 44.

Wiederholung der disseitigen Gründe gegen die Subordination.

Sollte es nun wol Ernst gewesen seyn, daß der RhönWerraische Herr Deducent in diesem ersten Theil seiner Belehrung, das Buchische Bedenken habe widerlegen wollen? Es ist sehr unwahrscheinlich, und seine Conclusion in dieser Sect. XI. auf die Subordination ist sehr unschicklich: Folgende ist vielleicht bündiger. Der Buchische QuartiersVorstand ist ein Directorium, dessen Eigenschaften mit den Eigenschaften des RhönWerraischen, in so ferne beide als verschieden betrachtet werden, im Grund mit einander überein kommen. (§. 42, 21 et 20.) Keinem Directorio klebet ein Dominat oder obrigkeitliche Gewalt und Gerichtsbarkeit weiter an, als durch Verträge und Concessiones überlassen ist, (§. 20 et 22.) folglich auch dem RhönWerraischen nicht. Kein Vertrag ist vorhanden, der die Buchische Ritterschaft der RhönWerraischen unterwürfig machte, oder ein Directorium dem andern, (§. 43 et 24.) noch weniger eine Conceßion, mithin auch keine übertragene und verwilligte Superiorität oder Gerichtsbarkeit. Die angebliche Geständnisse und Anerkentnungen, welche die Stelle feierlicher Verträge und verbindlicher Entsagungen der Freiheit vertreten sollen, haben die gesetzliche Erfordernisse nicht. Der ernste Wille, sich unterwürfig zu machen, die deutliche ohnumwundene Erklärung, die Absicht warum, der Vortheil weswegen, die gerichtliche Begebung, die gegenseitige Annehmung, der disseitige Auftrag oder Einwilligung sämtlicher Buchischer Mitglieder, (§. 33.) wird gemisset; alles fehlet allenthalben,

 mithin

mithin auch die Subordination. Das Herkommen, das ebenfalls die Stelle eines Vertrags vertreten kan, wird in uralten Zeiten gesucht, wo nur gesellschaftliche Verbindungen angegeben werden können, die weiter keine Absicht hatten, als sich bey Gleich und Recht zu schützen, und bey ihrer Freiheit und Ohnmittelbarkeit zu erhalten, nicht aber, einander zu unterdrucken: (§. 34.) Und dieses ist nach dem gegenseitigen eigenen Beweis in den neuern Zeiten nicht abgeändert worden. (Sect. IV.) Kaiserliche Befehle, Ritter- und andere Ordnungen gehen nur einzelne Mitglieder an, die sich dem Directorio zur Folgeleistung per pacta verbunden, nicht aber deren Vorstand: (§. 37.) Und eine RitterPflicht, die die ReichsGesetze gegen sich hat, ist auch in Ansehung dieser schon unverbindlich: (ibid.) Zusammenverschreibung der Mitglieder, Veranstaltungen RhönWerraischer allgemeiner Orts- und Buchischer besonderer Convente; (§. 35.) Steuer-Ausschreib- und Eintreibungen sind DirectorialVerfügungen, die keine Subordination würken. (§. 36 u. 37.) Was auf Buchischer Seite geschehen, ist entweder auf Kaiserlichen Befehl, oder auf vorgängige Bewilligung des Quartiers von dem RitterHauptmann, ohne Zuthun eines anderweiten membri collegii RhönWerrensis, als Buchischen und nicht als RhönWerraischen Vorstand geschehen. (§. 35.) Die Erricht- und Erneuerung der Buchischen Matrikel hat blos vom Quartier dependiret: (§. 38.) Und nie hat die OrtsHauptmannschaft über dieses oder dessen Directorium eine Gerichtsbarkeit ausgeübt, (§. 39.) wozu sogar die einzelne Mitglieder sich verbindlich zu machen nicht zu bringen gewesen. (§. 43.) Von 1575 an (§. 34.) bis 1774 (§. 5. seq.) hat die OrtsHauptmannschaft Kaiserlicher Majestät, oder die beide höchste ReichsGerichte für die competirende Richtere des Buchischen Quartiers erkannt, und die Selbsthülfe inter pares, unter gleich freien Adelichen Gesellschaften, die unter einem gemeinschaftlichen Richter stehen, für unbillig geachtet. (§. 7.) Selbst die gegenseitigen Beilagen beweisen die jederzeitige Sonderbarkeit des Buchischen Corporis aus dessen besondern Behandlung, (§. 40.) und wenn man nur an die Haltung derjenigen besondern Convente gedenkt, denen ein zeitiger RitterHauptmann, als erster Buchischer Mitvorsteher, auf Erfordern beizuwohnen schuldig gewesen, so verschwindet schon die SubordinationsIdee. (§. 35.) Die gegenseitige HauptUrkunde, welche hierzu den ersten Stoff gegeben, nennet das Buchische Directorium einen **NebenVorstand**: (§. 25.) Wie kan es untergeordnet seyn? Diesem räumet die Urkunde sub No. 148. eine Befugniß und Gewalt ein, deren sich der OrtsVorstand dermalen selbsten nicht anmasen möchte: (§. 41.) Wie kan er eine Superiorität über ihn prätendiren? Ueber ein Collegium, das Kaiserliche Majestät selbsten für ein wahres Directorium vielfältig erkannt, und die Mitglieder zu dessen Achtung und zu Befolgung seiner Schlüsse angewiesen haben: (§. 43.) Und sollten endlich in denen Urkunden jezuweilen einige Passagen vorkommen, welche widrig ausgelegt werden könnten; So wird sich mit der gegenseitige Bitte an das Publicum vereiniget, „solches in sensu accomo-„do nach Maasgabe der vorhandenen Recesse und Anerkenntnisse zu neh-„men, und hiernach die Interpretation zu machen. (Sect. IV. p. 25.)"

Beila-

Beilagen.

Lit. A.

Extract aus der OrtsHauptmannschaftlichen Imploration gegen das Buchische Quartier pto. vorenthaltenen Beitrags. (ad §. 7, b.)

ꝛc. ꝛc.

Hierbey aber wollte sich das löblich Buchische Quartier nicht beruhigen, und trieb die Sache so weit, daß es auf eine eigenthätige Art den recessirten Beitrag zu denen Erogationibus publicis, tam ordinariis quam extraordinariis verweigerte, welche Art von Repressalien *inter pares* die unter einem gemeinschaftlichen Richter stehen, so leicht nicht werden erhöret worden seyn ꝛc.

Lit. B.

Schreiben beider Ritterschaftlicher Corporum Vorstände, an den Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görz.

Hochgeborner ReichsGraf,
Insonders Hochgeehrtester Herr Vetter, Oheim und Schwager!

So bedauerlich uns jederzeit gefallen, daß wir wegen des dem RhönWerraischen Ritter *Corpori*, Buchischen Quartiers, auf der Stadt und auf dem Gericht Schlitz zustehenden *juris collectandi cum annexis* mit Ew. Hochgeb. in eine beschwerliche Rechtfertigung verwickelt worden; So wenig wird Uns testantibus actis die mindeste Schuld disfalls beigeleget werden können, masen uns niemalen in die Gedanken gekommen, das bey denen Ritter- und CharitativsSteuern Ew. Hochgeb. gleich allen Herren Mitgliedern competirende jus subcollectandi in geringsten Zweifel zu stellen, da wir vielmehr solches jederzeit in und auser Gericht Denenselben ultro eingestanden haben, hingegen das Buchische Quartier nicht zu verdenken ist, daß bey so heftiger Ew. Hochgeb. ohne Ursache unternommenen Impugnirung der auf Deroselben eigenen und Dero in Gott ruhenden Vorfahren Bekenntnissen, auf Dero RitterPflicht, auf das kundbare Herkommen, auf die allermildeste Kaiserliche Concession und darüber ertheilte Privilegia, auf die unwidersprechliche Possession, auf die ReichsGrundgesetze, und endlich auf so viele Reichsgerichtliche Erkenntnissen sich gründenden ReichsRitterschaftliche CollectationsGerechtigkeit, und viele Jahr über unterbliebenen Steuerlieferung, auch dadurch aufgeschwollenen grosen Rest, der Buchische Quartiers-Vorstand, um mit denen Praestandis aufkommen zu können, die currenten Ritter- und CharitativsSteuern immediate an die Unterthanen auszuschreiben und an das TruhenAmt liefern zu lassen, sich entschliesen müssen ꝛc. Die wir in Er-

wartung einer beliebigen Erklärung mit ohnausgesetzter Geflissenheit und Consideration beharren,

Ew. Hochgeb.

Datum den 25sten Octobr. 1746.

dienstbereitwilligste

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät resp. würkliche Räthe, Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien ReichsRitterschaft, Landes zu Franken, Orts RhönWerra.

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät würklicher Rath, Rath und Ausschuß, Reichsfreier Ritterschaft, Landes zu Franken, Orts Rhön-Werra, Buchischen Quartiers.

Lit. C.

Aller VI Orte der ReichsRitterschaft in Franken Intervention ad causam des Buchischen Quartiers, contra den Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görz. (ad §. 21.)

rc. rc.

Ew. Kaiserliche Majestät hat das Buchische RitterQuartier in Franken, Orts RhönWerra, allerunterthänigst beschwerend anzuzeigen sich vermüßiget gesehen,

rc. rc.

Da auch ferner die Buchische RitterMatrikul und SteuerRechnungen, woraus nur einsweils von jüngern Zeiten ein Extractus, der Buchischen BeschwerungsAnzeige sub No. 6. beigefüget ist, klar vor Augen legen, daß die Görzische Unterthanen der Stadt und des Gerichts Schlitz von unfürdenklichen Zeiten, bis diese Stunde, der Reichsfreien Ritterschaft in Buchen, Orts Rhön-Werra, auser aller Contestation incorporiret, und mit denen Steuern dahin verwandt sind, und dahero die ehemalige Herren von Görz, als Schlitzische GanErben, zu Zeiten derer zwischen dem Hochstift Fulda und dem Buchischen ReichsAdel im vorigen Seculo obgewaltete LandsaßiatsStrittigkeiten bey ihrem ReichsRitterschaftlichen *Nexu* mit dem Buchischen RitterQuartier sich zu conserviren gesuchet.

rc. rc.

Welchen assertis et confessionibus der jetzige Herr Graf von Schlitz, genannt von Görz, beständig und noch letzthin in dem wider seine Dorfschaften des Gerichts Schlitz Ao. 1732 in Camera Imperiali abermalen pto. diverſ. gravam. angestellten Proceß, (wie der dem Buchischen Klaglibell sub No. 3. beigefügte Extractus mit dürren Worten besaget) ohne geringsten Anstand inhäriret, und denuo judicialiter bekennen müssen, was masen in der Wahrheit gegründet und ganz richtig seye, daß nach dem ehemaligen vom Schlitzischen Ammtmann Lucius coram Commissione Caesarea beschehenen Eingeständniß, die Schlitzer Herrschaft keine Anlagen, sondern das Buchische TrubenAmt auszuschreiben habe, ingleichen die Collectio der RitterSteuern intuitu der Herren von Görz, res aliena seye, und der Ritterschaft zukäme.

rc. rc.

Am allerwenigsten aber bemeldten Unterthanen die in Sententia ausdrücklich in eventum zugelassene Selbstlieferung verstatten wollen, sondern vielmehr ihnen

selbige

selbige bey Straf inhibiret hat, die provisorisch gemüßigte Verordnung des Buchischen Ritter *Directorii*, an die Schlitzische Bürger und Unterhanen wegen unmittelbarer Lieferung der CharitativsSteuerGelder, zum Buchischen TruhenAmt zur Gnüge justificiret worden: Auch selbige weiters ihren justizmäßigen Grund daher findet, da erwehntes Ritter *Directorium* vermög ob allegirten Kaiserlichen Patents und ConsensBriefs pto. collect. de annis 1652, 1668 und 1678 Inhalts der gedruckten Fränkischen RitterOrdnung pag. 184 et 194 mit der Kaiserlichen vollkommenen Macht und Gewalt, die Saumselige und Ungehorsame mit würklicher Execution oder sonst verantwortlichen gezie mende Mitteln zur schuldigen Abstattung der Gebühr anzuhalten, überhaupt und zur Gnüge versehen ist.

Lit. D.

Extract Buchischen Recesses vom 21. Septembr. 1674.
(ad §. 25, b.)

rc. rc.

1mo.) Nachdeme es endlichen mit Gottes Hülfe so weit kommen, daß man sich mit denen übrig dreien RhönWerraischen Quartieren solide und in universum wiederum vereiniget, und also eines Leibes Glieder seye, man bey solcher Bewandniß nun auch mehr nicht als eines Haupts vonnöthen, und da dergestalt eine löbliche Hauptmannschaft der Buchischen Mitglieder Wohlfart sowol, als übrigen zu beobachten hätte, noch eines andern Neben Vorstandes nun um so weniger vonnöthen, sondern vielmehr ganz überflüßig seyn würde rc.

Lit. E.

Extract Buchischen RatificationsRecesses vom 21. Jun. 1761. (ad §. 28.)

rc. rc.

In Urkund dieses zwiefach ausgefertigten und mit Hand und Siegel bekräftigten Recessus. So geschehen den 7/17 Jun./Jul. Anno 1671 zu Neustadt an der Saal.

(L. S.)

(L. S.) Johannn Hartmann Rosenbach.

Hans von Bibra, Hauptmann.
(L. S.)

Otto Hermann von und zu der Tann, RRath.

Ph. Friedrich von S. gnt. Görz, RRath.
(L. S)

(L S.) Julius Gottfried von und zu Erthal, RRath.

J. Georg von Bechtelsheim.

G. Sittich von Schlitz, gnt. von Görz. (L. S.)

(L.S.)

(L. S.) Adam Herboldt Wolf von Guttenbergk.

(L. S.) Joh. Adolph von Wildungen.

(L. S.) Georg von und zu Buchenau.

(L. S.) Jörg Sittich von Trümbach.

(L. S.) Casp. von Bucholz.

(L. S.) Carol von und zu Manßbach.

(L. S.) Eitel Georg von Boineburg zu Lengsfeld.

(L. S.) Wilhelm Ludwig von Berlebsch.

G. Christoph v. u. z. d. Tann. (L. S.)

(L. S.) Adolph Ludwig von und zu Völkershausen.

(L. S.) Wilhelm Christoffel von Boineburgk zu Lengsfeld.

(L. S.) Ludwig von Boineburgk zu Lengsfeld. mppria.

(L. S.) Otto Heinrich von und zu Manßbach.

(L. S.) Ludwig Schenk zu Schweinsberg.

(L. S.) Gottfried von Ebersberg genannt von Weihers.

Lit. F.

Extract Schreiben Löblicher Orts-Hauptmannschaft an das Buchische Directorium. (ad §. 31.)

rc. rc.

Die ohnzielsetzliche Expedition an den Canton Ottenwald folget gleichergestalt „hiebey, worauf wir uns beziehen, und nicht weniger unsern insonders „Hochgeehrten Herren Vettern, Oheim und Schwägern anheim „geben, ob Dieselbe sich mit unserm Vorschlag conformiren, folglich die Mit-„ausfertigung und Remittirung des an oft mentionirten Canton erlassenen ge-„meinschaftlichen Schreibens gefallen lassen, oder fals etwa bey ein- oder an-„dern Punkt einiger Anstand vorwalten solte, uns solchen ohnschwer er-„öfnen wollen, um die anderweite Einrichtung der mit dem Canton Ottenwald „zu pflegenden Communication treffen zu können: Im übrigen mit aller Geflissen-„heit beharrende,

Unserer insonders Hochgeehrten Herren Vettern, Oheim und Schwägern,

Datum Schweinfurt den 11ten Febr. 1747.

freund dienstwillige

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät resp. würkliche Räthe, Hauptmann, Räthe und Ausschuß, der ohnmittelbar freien Reichs-Ritterschaft Landes zu Franken Orts Rhön-Werra.

Lit. G.

Lit. G.

Extract Buchischen Recesses vom 30. Junii 1619.

ꝛc. ꝛc.

Welchen Mängeln nun zu begegnen wir kein besser und fürträglich Mittel fin den können, als uns etelich gewissen Persohnen aus uns zum sondbahren engern und dan auch großern Ausschuß zu vergleichen, welchen die Fortsetz- Ausführ- und Manutenirung obberürter unserer Adelichen Freiheit guetter Löblich Gepräuch undt alten Herkommens volmächtig zu vbergeben, die sich auch solches weges mit ihrem besten Vleiß vndt Trewe ahnzunehmen: Daß wir hierauf zuvor hergehende vndtschiedliche Zusammenbeschreibung mit einmüthigem Sinn vnßere Erp. liebe Vettern, Schwägern vndt Gevättern Georg Friedrichen vndt Caspern beede von der Thann, Wilhelm Friederichen von vndt zu Völkershaußen, Diederichen vom Schachten vndt Danielen von Hutten zum Engern — vndt den Wilhelm Balthasern von Schlitz gnt. von Görz, Alexander von der Thann, Georg Danieln von Manßbach, Georg Christen von Buchnaw, Melchior Riedharden von Lauttern, Craft Christoffen, Wolf Hermann vnd Georg Eberhardten von Boineburgk, Georg Melchiorn von Buchnau, Johann Reinharden von Lüdder, Lucas Wilhelmen von Romrodt, Balthasar Philepsen von Mörlaw gnt. Böhmb, vndt Henrich Carlen von der Than zum größern Ausschuß nicht allein erwehlet, sond. auch sich darmit Erp. beladen zu lassen erbetten, alßo daß nun fortahn vndtzwar vornemblich ernannter sonderbahre engere Ausschuß volkommene Macht haben soll, berürter vnßerer Freyheit, es werde gleich dieselbe insgemein od. gegen einem ieden Mitglied insondheit angefochten, sich mit Ernst anzunehmen, dieselbe durch gebührende es seyen rechtlich od. andere Mittel handzuhaben vndt zu vertretten, sich derwegen zusammen zubeschreiben, davon zu consultiren zu schließen, vndt solchen gemachten Schluß ins Werk zu richten, vndt so oft es die Notdurft erfordern würde, entwed. den ganzen größern Ausschuß, od. deren einßtheils zue sich zu erfordern, vndt mit ihnen vertravlich zu communiciren, welche auch ohnfehlbar vndt ohnweigerlich ohn einige Hind.nuß (es wehren dan solche ehehaften von Leibs Ahngelegenheit vorhanden, daß einen od. dem andern zu kommen nicht müglich) zu erscheinen schuldig seyn solten ꝛc.

Ad Lit. G.

Extract Buchischen Recesses vom 31. Octobr. 1620. (ad §. 34.)

ꝛc. ꝛc.

Seint auch zum dritten durch gehaltene vmbfrag durch die mehrere Stimmen Wolf Hermann von Boyneburg vndt Bernhard Reinhard von Buchenaw zu Truhenmeistern vndt Einnehmern verordnet welche berürte Anlag von den Adelichen Mitgliedern empfahen vndt angeregtem Fuldischen Abschied nach dem erwehlten Ausschuß so jezo nochmals ratificirt würd, Rechnung zu thun schuldig seyn sollen.

Daß vorstehende Abschriften und Extracte, und zwar sub

Lit. D. Extract Buchischen Recesses vom 21sten September 1674.

Lit. E. Extract Buchischen Ratifications-Recesses vom 21sten Junii 1671.

Lit. F. Extract Schreibens löblicher OrtsHauptmannschaft an das Buchische Directorium, d. 11ten Febr. 1747.

Lit. G. Extract Buchischen Recesses vom 31sten October 1620.

mit ihren wahren Originalien: Sodann

Lit. A. Extract aus der OrtsHauptmannschaftlichen Imploration gegegen das Buchische Quartier, pto. vorenthaltenen Beitrags, bey dem Kaiserlichen OriginalMandat vom 13ten May 1773.

Lit. B. Schreiben beider Ritterschaftlichen Corporum Vorstände an den Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görz, d. 25sten October 1746.

Lit. C. Extract aller VI Orte der ReichsRitterschaft in Franken Intervention ad causam des Buchischen Quartiers, contra den Herrn Grafen von Schlitz, genannt Görz, d. praes. de 25sten Jun. 1743 und

Lit. G. Extract Buchischen Recesses vom 30sten Jun. 1619.

mit denen uns vorgelegten, theils sehr alten, und theils bey denen Acten unter CanzleyHand befindlichen Abschriften vollkommen gleichlautend seyen: Solches wird auf Verlangen nach geschehener Collation hiermit glaubhaft attestiret. Tann den 7ten Junii 1779.

(L. S.) Johann Christian Friedrich Müller, Notar. publ. Caes. iurat.

(L. S.) Johann Michael Grünkorn. Kaiserl. Notarius.

Lit. H.

Zeugniß, daß die Buchische Ratification des OrtsRecesses von 1686 in denen eingebundenen Recessen fehle.

Auf beschehene Requisition des Herzogl. Sächs. Gothaischen Hofrath, auch ReichsRitterschaftlich Buchischen Consulenten, Herrn Conrad Schäffers, bezeugen wir zu Steuer der Wahrheit, daß weder in dem uns vorgelegten Band ReichsRitterschaftlich Buchischer Recesse von den Jahren 1670 bis 1699 *inclusive*, der meistentheils Originalien enthält, noch in denen zusammen gehefteten RhönWerraischen OrtsRecessen von 1684 bis 1694 aus meistens mit dem OrtsInsiegel vidimirten Abschriften bestehend, keine Buchische Ratification derjenigen Punktation, welche den Schluß hat:

> Wie dann diese Punctation den anwesenden Herren Mitgliedern vorgetragen, dem Receß beigelegt, und ad interim von Herrn Hauptmann, Räthen und beiderseits Herren Deputirten unterschrieben und gesiegelt worden. So Geschehen Neustadt an der Saal den $\frac{17}{27}$ September Ao. 1686.

befindlich, und doch auch keine Spur einer Herausnahme anzutreffen seye. Tann den 7ten Junii 1779.

(L. S.) Johann Christian Friedrich Müller, Notar. publ. Caesar. iurat.

(L. S.) Johann Michael Grünkorn. Kaiserlicher Notarius.

Lit.

Lit. I.

Buchisches Decret, in Sachen der Schlitzischen Steuer-Einnehmer zu Pfordt, gegen Heinrich Schäffern zu Frauenrombach. (ad §. 38.)

Denen Schlitzischen SteuerEinnehmern, Valentin Jßleb zu Pfordt und Johann Heinrich Schäffern zu Frauenrombach wird hiermit communiciret, was die Schlitzische DorfschaftsGemeinden zu Bernshausen, Quek und Pfordt, beschwerend gegen sie eingebracht, mit dem Aufgeben, binnen 14 Tagen von dato der Insinuation mit Zurücklieferung des BeschwerungsSchreibens und Beilagen ihre Verantwortung in möglichster Kürze bey dem Ritterschaftlich Buchischen *Directorio* einzubringen. Decretum Tann den 8ten März 1745.

Der Röm. Kaiserl. Majestät würklicher Rath, Rath und Ausschuß, Reichsfreier Ritterschaft, Landes zu Franken, Orts RhönWerra, Buchischen Quartiers.

Lit. K.

RhönWerraische RitterPflicht. (ad §. 39.)

Wir der Orts RhönWerra zugethane Mitglieder geloben, versprechen und schwören hiermit Gott dem Allmächtigen, daß wir unsern verordneten Hauptmann, Räthen und deren zugeordneten, gebührlichen Respect, Ehr und Lieb jederzeit erzeigen, auch in allem, was sie nach Ausweisung der Ritterlichen Privilegien, Abschieden, Capitulationen, Austrag, Satzungen und Ordnungen, so allbereit aufgericht, und hiernechst aufgerichtet werden mögen, schliesen werden, gutwilliglich Folg thun, sie daran in keinerley Weis verhindern, sondern vielmehr, da an einem oder andern Mangel erfunden, dasselbige mit gebührender Bescheidenheit erinnern, uns selbsten aller adelichen Tugenden mit Ernst befleisigen, insonderheit wider Ihro Kaiserl. Majestät der Religion- und ProphanFrieden unserer LehnHerrenPflicht nach adelicher Freiheit und dieser Landschaft Aufnehmen, um keiner HerrenDienst, Gnad, Gunst, Gewinnst, oder anderswegen uns gebrauchen zu lassen, sondern dieselbige samt obberührten unseren bestätigten, da sie wider Rechts bedrängt mit Zusammensetzung Leib, Gut und Blut, nach äuserstem Vermögen zu vertreten, über unsere Privilegien, Ordnungen, Capitulationen, Austrag und Satzungen vestiglich zu halten, und sonsten alles, das Adelich löblichen Aufnehmen und Beförderung unseres lieben teutschen Vaterlandes und Ritterlichen Wohlfart immer erspieslich bis zum Aeusersten befördern helfen und darbey vor einen Mann zu stehen, treulich und ohne Gefährde: So wahr uns Gott helfe.

Daß vorstehende Copiam von einem dem Pappier und der Schreibart noch ältern Exemplar abgeschrieben worden, und mit demselben verbotenus gleichlautend befunden habe, solches attestire hiermit. Lauterbach den 7ten September 1745.

(L. S.) G. H. S. Müller, Notar. Cæs. publ. iurat.

Pro Copia Copiae vidimatae verbotenus consona subscripsit et subsignavit. Viennae in Austria hac 20 Ian. 1746.

In fidem.

(L. S.) *F. P. Dahmen*, Notarius Caesar. publicus iuratus.

Ad Lit. K.

RitterPflicht aus Lünigs ReichsArchiv.

Der Herr solle des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbar freier Ritterschaft Landes zu Franken, löblichen RitterOrts Steigerwald, Herrn Hauptmann, Räthen, und gesamten Herren RitterMitgliedern, geloben und zu Gott dem Allmächtigen mit erhobenen Fingern schwören, daß er zuförderist der Römisch Kaiserlichen Majestät als einer löblichen ReichsRitterschaft alleinigem und höchsten zeitlichen OberHaupt, allerunterthänigsten Gehorsam und Treu, sondern auch dieses löblichen RitterOrts Herren Hauptmann und Räthen, schuldigen Respect leisten, des RitterOrts Hoheit, Freiheit, Recht und Gerechtigkeiten, auch Wohlfart und Aufnehmen mit Rath und That, so viel an ihme, helfen, befördern und erhalten, der RitterOrdnung und darinnen befindlichen Satzungen und andern in der RitterOrdnung nicht ausdrücklich enthaltenen, jedoch vom löblichen RitterOrt gemachten und angenommenen christlichen und gemeinnützlichen Ritterschaftlichen Statutis und OrtsRecessen sich jederzeit gemäs bezeigen, dann in denen vor diesem RitterOrt zwischen Herrn RitterMitgliedern, oder andern Partheien schwebenden Sachen, da er zu rathschlagen oder zu votiren erfordert wird, gegen männiglich in seinem Bedenken gleiche Waag halten, und darinnen keinen Unterschied machen, des löblichen Orts Geheimnissen und was jederzeit berathschlaget oder geschlossen worden, niemanden offenbaren, als denen es sich eignet, und im übrigen sich also erweisen und verhalten wolle, wie einem Ritterlichen Mitglied und christlichen Gott vor Augen habenden AdelsGenossen wohl anstehet und gebühret.

Lit. L.

Schreiben Jud Löw Ochß zu Frankfurt an den Buchischen Herrn RitterRath. (ad §. 39.)

Hochwohlgeborner Freiherr!
Gnädiger Herr RitterRath!

Ob zwaren Ew. Freiherrl. Gnaden nicht allein wie nemlichen auf HochAdel. Ritterschaft Buchischen Quartiers 500 fl. in Capitali von des Herrn Cardinals und Abts zu Fulda HochFürstl. Eminenz höchstseligster Gedächtniß herrührend nebst vieljährigen Interesse zu erfordern hätte, mündlich vorgestellet, sondern auch deswegen 3 à 4mal schriftliche Anerinnerung gethan und unterthänig gebeten habe, Sie mögten geruhen, hochvermögenden Orts beförderſamlich anzutragen, damit ich doch dermalen zu meiner Zahlung gelangen könte; So ist jedoch bis dahero nichts erfolget. Alldieweilen nun innerhalb 14 Tagen, wie äußerlich vernehme, ein RitterTag gehalten werden, und folglichen gute Gelegenheit, um dieser Sache ihre abhelfliche Maas zu geben, sich fügen solle; Habe bey so langwührigem schädlichen Nachsehen nicht umgehen können, Ew. Freiherrl. Gnaden zum Ueberfluß nochmals gehorſ. anzugehen und zu bitten, die nachdrücksame Beförderung dahin zu thun, auf daß ohne fernern Umtrieb zu dem meinigen gelangen möge, allermaßen ich des unterthänigen Anerbietens wäre, woferne Ew. Freiherrl. Gnad. diese 500 fl. nebst verschienenen Interessen übernehmen wolten, Ihro noch darzu 500 fl. auf ein Jahr lang ohne Interesse gegen ausstellende Obligation vorzuleihen, nur damit zur Richtigkeit gelange, woferne aber in reifer Erwägung des so langen nachtheiligen Nachsehens die Güte nicht verfangen wollte, wird mir keinesweges zu mißdeuten seyn, wann bey Kaiserl. Hochlöbl. Cammer zu Wetzlar diese Sache anhängig mache, und durch ordentlichen Weg Rechtens dieselbe

verfolge,

verfolge, womit zu eingetretenem neuen und vielen folgenden Jahren alle selbst beliebte Prosperität und beharrliches Hochergehen gehorsamst angönne, seyende

Ew. Freiherrl. Gnaden

Frankfurt
den 3ten Jan. 1696. unterthl. gehorsamster

Löw Ochs.

Rubr.

A Monsieur
Monsieur le Baron de Weihers, Conseiller de la Noblesse du Canton de Rhoen et Werra presentement

à

Gerschfeld.

Lit. M.

RhönWerraischer OrtsReceß von 1617.

Wir des Heiligen Reichs befreiter Ritterschaft Orts Rhön und Werra in Franken Adeliche Mittglieder endts benannt vor uns und sampt liche unser anhero betagte Adeliche Mittglieder uhrkunden und bekennen hiemit: Demnach vermög wolermeltes Ritterorts vor diesem ufgerichteter sonderbaren Ritterlichen Ordnung und Vergleichung zu Abwart und Verrichtung gemeines Ritterlichen Wesens obliegender Deliberationen und anderer Geschäften im Jahr 1613. unserm Hauptmann drei Adeliche Rhat, als die WohlEdle Gestrenge und Veste Veit Ulrich von Schaumburg ꝛc. Burggraf zu Tundorf, Neidthardt von Tüngen, und Adam Melchior Marschalk von Ostheimb ꝛc. zugeordnet worden, sich aber seithero befunden, daß beedes wegen Vielheit der Mühewaltungen, dann oftmals eingefallener Leibsschwachheit und anderer Ehehaften Verhinderungen denselben iedesmal zu erscheinen, und solchen Ritterlichen Handlungen abzuwartten nicht müglich gewesen, daß wir darauf mit reifem wohlerwogenem Bedacht solche Mengel zu verbessern und wolermeldte Herrn Räth eines theils Mühe zu erleichtern einmüthiglich heüt dato beschlossen denselben dreien noch Sechs andere zu ritterlichen Mitrhatern und Ausschüssen, als die auch WohlEdle Gestreng und Veste, Wolf Adamen und Haußen beede von Steinav genannt Steinrük, wegen Ritterlichen MaynQuartiers, Cunraden von Breitenbach gnt. von Breitenstein, und Julium Albrechten von Tüngen, an dem Saal, dann Casparn von Stein und Wilhelm Rudolphen von der Tann, am Ritterlichen Hennebergischen Quartier, doch solchergestalt zuzuordtnen, daß dieselbe erstlich nicht alle Jahre insgesamt, sondern ein Jahr umb das ander nur drey (es fielen dann solche wichtige Berathschlagungen für, daß derenwegen die vebrige sämptliche, oder noch zum Theil zu beschreiben unsers Orts Hauptmann vor nöthig erachten würde) mit den Ritterlichen Geschäften beladen werden, und von iezt dato ob wolermeldte Veit Ulrich von Schaumberg, Neidhardt von Tüngen, und Adam Melchior Marschalk als denen unsers Ritterlichen Wesens Notturft nach der Zeit am Besten bewust, den glüklichen Anfangk machen, und bis uf *Trium regum* des verhoffenden 1619. Jahrs verbunden seyn, aber uf solche Zeit davon erlediget werden, und sobalden ander drey von den iezt neu erwehlten an dessen Statt antretten, deren alsdenn fürters iährlich Abwechselung geschehen soll, daß allwegen der eltist so am längsten bemühet worden nach vollendetem iährlichen

 Rittertag

Rittertag ab, vnd ein anderer von obernenten Adelichen Personen dargegen eintretet, nicht weniger auch alle Jahr an des eltisten abgetrettenen oder sonst abgangenen Stell, wiederum ein ander Adelich Mitglied so hierzu am meinsten qualificirt erachtet, durch Hauptmann und Rath von newem erwehlet vnd den andern beigesetzet werden soll. Welche drey erwehlte RitterRhät nun die jährliche Ordnung erreicht, dieselben zum andern beneben dem Hauptmann des gemeinen Ritterlichen Wesens vnd dessen angehöriger Adelichen Mitglieder Wohlfahrt ihnen mit allen Rechten, Trewen vnd eifrigem Vleis angelegen seyn lassen, die jährlich vf Dienstag nach der heiligen DreyKönigTag verabscheidete ordentliche Zusammenkunft ohn einige Verhinderung, wie die auserhalb göttlichen Gewalts Nahmen haben möchte besuchen, wie nicht weniger da sie umb einfallender wichtigen Ursachen wegen vnter dessen extraordinarie von dem Hauptmann zusammen betagt vnd beschrieben würden, ohnfehlbarlich erscheinen, vnd beneben wolermeltem Hauptmann ihren besten Verstandt nach bethatschlagen, schließen vnd selbiges vollziehen helfen sollen und mögen.

Da auch zum Dritten, dem Hauptmann vf die ausgeschriebene Correspondenz und Craißtäge selbsten zu raisen nicht muglich, vnd gleichwol dieselbe zu besuchen die Nottursft erfordern würde, sollen wolermeldte Ritterrhat, nach gestalten Sachen zum Theil, oder miteinander doch mit zuvor verfaßter gewisser Instruction gutwillig beladen lassen.

Also auch vors Vierte die Vnderhandt und Vergleichung deren zwischen den Adelichen Mitgliedern iezuweilen vorfallender Differentien so ihnen vom Hauptmann vfgetragen gerne vber sich nehmen, und darinnen solchen besten müglichen Vleis anwenden, damit berurte Differentien durch lengern Verzug nicht zunehmen, sondern ufs ehist es immer thuen: Vnd muglich beigelegt vnd verglichen werden mögen.

Nicht weniger am 5. zu denen Rechtstägen so craft Ritterlichen Austrags denen iezuweilen strittigen Adelichen Mittgliedern anzusetzen, erscheinen vnd was vermög ermeltes Austrags vnd der Ritterschaft Advocaten gutachten darbey vonnöten volnziehen vnd befördern.

Es sollen auch dieselbe Sechstens beneben dem Hauptmann die iährliche TruhenmeistersRechnungen ordentlich abhören und wo dieselbe richtig auch der Vorrhat ohne Abgangk so balden in die Ritterliche Truhen geliefert befunden, den Truhenmeister quittiren, in verspurtem Mangel aber denselbigen nicht weniger als andere seumige Mittglieder durch Kaiserl. ExecutorialProceß darzu ohne einige Saumbnus oder andere Respect anhalten, oder im widrigen Fall sie solches vnderlassen vnd dem Ritterlichen Wesen schaden geschehen lassen wurden, solchen von dem ihrigen wieder zu erstatten und guth zu machen verbunden seyn: Schließlichen sollen sie mit Visitirung der Ritterschaft Canzeley vnd allen andern, so dem Hauptmann zu verrechten obliegt demselben jederzeit zu Dero selbst vnd gemeiner Ritterschaft besten Getrewen willigen Beystandt leisten.

Hingegen wir vnd vnsere Adeliche Mitglieder sampt vnd sonders vns schuldig vnd verbunden erkennen, wohlermelten Ritterrhäten an aller solchen dero Verrichtungen einige Hinder- vnd sperrung nicht zuzufügen, sondern vielmehr darzu allen eüßerst- müglich- vnd willigen Beystandt zu leisten, auch gegen alle Wiederwärtigkeit so derentwegen denselben vber Verhoffen zustehen möchte nach eußerstem Vermögen zu vertretten; Gestalt dann solchen allerseits steif vnd vestiglich bei wahren Worten vnd Adelichen Ehren nachzusetzen wir vns eigenhändig unterschrieben, vnd vnsere angeborne Adeliche Ringpittschaft vfgetrukt, alles getreüwlich vnd ohne Gevehrde. Geschehen in Neüstadt an der Saal, Dienstags den 14. Octobris im Sechzehnhundert vnd Siebenzehnden Jahr.

(L. S.) Valentin Echter zu Meßbelbrunn.	(L. S) Veit Ulrich von Schaumberg.	(L. S.) Georg von Bibra.
(L. S.) Adam Melchior Marschalk von Ostheimb.	(L. S.) Wolf Adam von Steinaw genannt Steinrück.	(L. S) Hanß Dietrich Diemer, vor mich vnd meine Gebrüder.
(L. S.) Balthasar Rab Spechsart.	(L. S.) Ott Heinrich von und zu Bastheimb.	(L. S.) Lorenz von Münster der iunger. (L. S.)

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Conrad von Breitenbach gnt. Breitenstein.	Caspar Wilhelm von Stein.	Hanß von Steinaw gnt. Steinruck.
(L. S.)	(L. S)	(L S.)
Adam von vnd zu Bastheimb.	Wilhelm Rudolph von der Tann.	Christoph Wilhelm von Schletten.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Georg Eyrich von Erthal zu Elvershaußen.	Moritz Hemmert Voyt von Salzburg.	Georg Philipp Marschalk von Ostheimb.
(L. S.)	(L. S)	(L. S)
Neidthardt Wilhelm von Tüngen.	Hanß Christoph von Steinav gnt. Steinruk.	Hartmann Wolf zu Carspach.
( )	(L. S.)	(L. S)
Levin Coral von Grümbach.	Hanß Christof von Gebsattel.	Philips Ernst Wolf zu Karspach.
(L. S.)	(L. S)	( )
Georg Albrecht Voyt von Salzburg.	Wilhelm Sigmundt Forstmeister.	Wolf Albrecht von Tüngen.
(L. S)		
Lucas von Ebersberg gnt. von Weyhers.		

Nachvolgende haben Volmachten eingeschikket.

1) Otto Heinrich von Ebersberg genanndt von Weyhers.
2) Balthasar Philips von Morlaw gnt. Behem.
3) Moritz Hermann Marschalk von Ostheimb.
4) Georg Christoph Heußlein.
5) Veit Vlrich von Moßbach.
6) Philips Schrimpf von Berg.
7) Georg Wolf von Thüngen.
8) Albrecht von Tüngen.
9) Philips Heinrich von Tüngen.
10) Caspar Werner Auerochs.
11) Dietrich Jobst Auerochs.
12) Reinhardt von Wegmar.
13) Hermann Wilhelm von Wegmar.
14) Reinhardt von Eschweg.
15) Hanß Ludwig von Heßberg.
16) Wolf Conrad von Zweiffel.
17) Alexander Voyt von Zweiffel.
18) Georg Sittig Rapp.
19) Alexander Diemar.
20) Ott Heinrich Diemar.
21) Martin Geuß von Helldritt.
22) Hanß Wolf Voyt von Salzburg.
23) Caspar Georg Voyt von Salzburg.
24) Otto Heinrich von der Tann.
25) Wilhelm Sebastian Speßhardt.
26) Hanß Siegmundt Voyt von Salzburg.
27) Georg Friedrich von Erffa.
28) Hanß Wilhelm von Moßbach.

Lit. N.

Extract Buchischen AntwortSchreibens an löbliche Orts-Hauptmannschaft vom 26. April 1759, RecrutenStellung betreffend. (ad §. 39, l.)

rc. rc.

Wir können die sincereste Versicherung geben, daß wir : : : blos diejenige CommunicationsPflegung gemeinet haben, womit uns ein schon gefaßter Directorial- oder Hauptmannschaftlicher Schluß bekannt gemacht, und zu weiterer Besorgung in unserm Quartier überlassen wird : : können aber nicht umhin : : : diejenige Folge depreciren zu dürfen, welche Dieselben aus dem angezogenen OrtsReceß *de Ao.* 1686 zu machen beliebet. Wir können zwar nicht leugnen, daß darinnen einer Direction, welche ein zeitiger RitterHauptmann auf Buchischen QuartiersTägen führen solle, gedacht worden, : : : und wollten wir gleich einräumen, daß die vorbehaltene förmliche Bestätigung würklich erfolgt seye, so würde doch demselben entgegen stehen, daß dessen Vollziehung in diesem Punct schwer zu erweisen, hingegen observantia contraria, die sich gleich in wenigen Jahren nach diesem Receß ergeben, unleugbar seye, maßen unter andern die Buchische QuartiersRecesse de Ao. 1695, 1696, 1699 (und viele andere) : : nicht die mindeste Spur einer Direction zeigen, vielmehr durch die Stelle ihrer Unterschrift bestärken, daß sie dem Buchischen RitterRath zuweilen den Vorsitz gelassen haben, : : : auch ist unverborgen, wie vest das Buchische Quartier und dessen Mitglieder sich verbunden, von seiner besondern Verfassung im mindesten nicht abzuweichen, noch zu gestatten, daß darinnen einiger Eintrag geschehe rc.

Lit. O.

ReichsHofrathsConclusum, in causa Hahn contra den Herrn Grafen von Görz. (ad §. 39, l.)

Lunae 22 Sept. 1760.

Haan c. den Grafen v. Schlitz genannt Görz, Mandati et paritoriae, nunc Executionis, sive impetrantl. substituirter Aldt. Dammers. sub praes. 26. Augusti nup. accusando lapsum termini, supplicat pro clemme nunc decernenda iam comminata severiore ordinatione Caesarea ad immediatam Imperii nobilitatem Loci ad Rhonnam et Werram appon. ultimum Conclusum.

In eadem der ReichsRitterschaft in Franken Orts Rhön und Werra, Buchischen Quartiers, Aldt. v. Middelburg sub praes. 25. eiusdem mensis, übergiebt allerunthänigste Anzeige und Bitte, pro clemme. ex allegata sontica ratione metuendae recusationis dispensando a demandata commissione ad exequendum appon. Lit. A. B. C. et D.

Wird ReichsRitterschaft in Franken Orts Rhön und Werra, Buchischen Quartiers vorkommenden besondern der Sache Umständen nach des ihr unterm 7ten Dec. 1758 in hac causa ertheilten Executions Auftrags in Kaiserl. Gnaden hiemit wieder entlediget, sicque transcribatur nunc decreta commissio ad exequendum an das Reichs-Ritterschaftliche Directorium in Franken, Orts Rhön und Werra in Conformitate priori.

Johann Georg Reitzer.

Ad

Ad Lit. O.

Schreiben des Herrn ReichsAgenten von Middelburg an das Buchische Directorium in dieser Sache.

Reichsfrey Hochwohlgebohrne Freiherren, Gnädige Herren Herren!

Ew. Ew. Hochfreiherrl. Hochfreiherrl. Gnad. Gnad. hochvenerirliches Schreiben d. d. 22. elapsi habe in schuldigstem Respect erhalten, und daraus ersehen, was gestalten HochDieselbe wegen der an den Herrn Grafen von Görz habenden bey höchstpreißlichem Kaiserl. ReichsHofrath Rechtshängigen SchuldForderung, mithin daher zu besorgenden recusationis billigen Anstand haben, die aufgetragene ExecutionsCommißion in Sachen des Kaufmann Haan contra besagten Herrn Grafen von Görz zu übernehmen. Ich werde nicht ermangeln, Ew. Ew. Hochfreiherrl. Hochfreiherrl. Gnad. Gnad. Befehl gemäs dieses vorzustellen und um allergnädigste Dispensation von solchem Auftrag, auch die Uebertragung an den Hochlöbl. Canton RhönWerra um so mehr zu bitten, als ohnehin das *Commissorium* in der Canzley aus Verstoß an dessen Hochlöbl. OrtsVorstand ausgefertiget worden. Ew. Ew. Hochfreiherrl. Hochfreiherrl. Gnad. Gnad. empfehle mich zu stets beharrlicher Gnade und verbleibe in vollkommensten Respect,

Ew. Ew. Hochfreiherrl. Hochfreiherrl. Gnad. Gnad.

Wien,
den 6ten August 1760.

unterthänigst gehorsamster Diener
Johann Heinrich von Middelburg.

An
Hochlöbl. Buchisches Quartier.

Lit. P.

Extracte aus ReichsHofrathsConclusis, zum Beweis, daß der Buchische Vorstand ein Directorium seye.

Jovis 2. Iun. 1740.

Reichsritterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra, Buchischen Quartiers, Rath und Ausschuß, contra den Buchischen QuartiersDeputatum sive Ausschuß Christoph Caspar von und zu der Tann und respective Johann Grafen von Görz, in puncto contraventionis ordinationis Equestris.

rc. rc.

2) Cum hujus notificatione fiat rescriptum an die sämtliche Mitglieder der freien ReichsRitterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra, Buchischen Quartiers, des Inhalts: Jhro Kaiserl. Majestät hätten mißfällig vernehmen müssen, daß unbefugter Weise getrachtet werden wollen, allerhand Zwiespalt und Uneinigkeiten unter ihnen, insonderheit ungegründetes Mißtrauen gegen das *Directorium* des Buchischen Quartiers anzustiften, und sich dessen nach dem bisherigen Herkommen eingerichteten Veranstaltungen eigenmächtig zu widersetzen: Nachdeme

aber solches Unternehmen nicht allein aller guten Ordnung vornemlich der Ritterschaftlichen Observanz und Verfassung gänzlich entgegen laufe ꝛc.

Der von ihnen beschwornen RitterOrdnung in allem gemäs sich zu verhalten, ihrem *Directorio* und dessen *majoribus* die gebührende Folge zu leisten.

ꝛc. ꝛc.

3) Cum inclusione Mandati et praecedentis rescripti in originali ad insinuandum, rescribatur etiam parti impetranti, dem *Directorio* des Buchischen Quartiers.

ꝛc. ꝛc.

Als verseheten sich Kaiserliche Majestät zu ihm, dem *Directorio*, allergnädigst, dasselbe werde ohne weitere denen willigen RitterMitgliedern zur Last gereichende Nachsicht, diesen SteuerRest zum Besten und Aufrechterhaltung des ihm anbefohlenen Ritter*Corporis*, nicht weniger zur Beförderung des allerhöchsten Kaiserl. Interesse, vermög seiner geleisteten Pflichten, nunmehr würklich einzutreiben, und das Buchische Quartier der Beschwerde jährlich, auser sein Verschulden zu bezahlen habender Zinsen zu entheben, von selbst bedacht seyn: Wie solches aber geschehen, hätte Ihro Kaiserliche Majestät das *Directorium* bald möglichst allerunterthänigst anzuzeigen.

Arnold Heinrich von Glandorf.

Veneris 14. Octobr. 1740.

Reichs Ritterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra, Buchischen Quartiers, Rath und Ausschuß, contra den Buchischen QuartiersDeputatum sive Ausschuß Christoph Caspar von und zu der Tann und respective Johann Grafen von Görz, in puncto contraventionis ordinationis Equestris.

ꝛc. ꝛc.

3tio.) Quo praevio und eher nicht, als bis der Ihro Kaiserl. Majestät schuldige Gehorsam, und die würkliche Parition in puncto der neuen RitterAusschussesWahl nach Inhalt der in vorigen Conclusis ergangenen Kaiserlichen Verordnungen, dociret worden, soll allererst dem impetratischen Theil frey stehen, falls er gegen das *Directorium* so erhebliche Gravamina anzubringen vermeinen würde, daß deshalben ein allgemeiner RitterConvent zu halten nöthig wäre, solche Gravamina zuförderist specifice und bescheinigter Kaiserl. Majestät anzuzeigen, worauf sodann dem Befund nach (zumal die im letzten Exhibito vorgegebenermasen intendirte Entziehung des durch die Ritterschaft hergebrachten juris collectandi, welcher das Buchische Ritter*Directorium*, wegen der bey Kaiserlicher Majestät Pflichten halber und wohl geschehenen Meldung des Schlitzischen grosen SteuerRückstandes beschuldiget werden will, schon von nun an, für ganz ungegründet und unrecht ersonnen hiermit erkläret wird,) sowol solcher Anstellung eines RitterConvents halber, als

4to.) in puncto inspectionis Archivi Equestris woferne zu gleicher Zeit die bey dem *Directorio* geziemend angesuchte, von letzterm aber verweigerte Erlaubniß der im Beiseyn dazu verordneten Aufseher und Bedienten vorzunehmenden Einsicht desselben bescheiniget werden, Ihro Kaiserl. Majestät das Nöthige allergerechtest zu ermessen und anzubefehlen nicht ermangeln würden ꝛc.

Arnold Heinrich von Glandorf.

Lunae

Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Rhön-Werra, Buchischen Quartiers, contra den Grafen Johann von Schlitz genannt von Görz, pto. contraventionis ordinationis equestris &c.

Referuntur exhibita et Conclusum.

Nachdeme von der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Rhön-Werra, Buchischen Quartiers, genugsam erwiesen und beigebracht, daß er sowol, als seine Vorfahren, ohnstrittige und collectable Mitglieder der Reichs-Ritterschaft gewesen, wider den klaren Inhalt der Kaiserl. Erkenntniß und der Verordnung vom 2ten Junii 1740, Kraft dessen der so hoch aufgeschwollene Steuer-Rest der Stadt und Amt Schlitz vom *Directorio* Buchischen Quartiers zum Besten und Aufrechthaltung des ihm anbefohlenen Ritter-*Corporis*, nicht weniger zur Beförderung des allerhöchsten Kaiserl. Interesse, eingetrieben werden sollen; : : : Als wird

1mo.) das : : : widerrechtlich publicirte Patent hierdurch Autoritate Cæsarea gänzlich caßiret und annulliret, ihm auch auferlegt, sich dergleichen in dieser Sache, sonderlich wo die Ritterschaft in Conformität derer Kaiserlichen Privilegiorum und Iudicatorum verfähret, ergehen zu lassen, in Zukunft durchaus zu enthalten, dem Ritterschaftlichen *Directorio* die gebührende Achtung und Ehrerbietung zu erweisen, und demjenigen, was ihm in der Cameral-Sentenz bereits vorgeschrieben worden : : : zu geleben.

rc. rc.

Matth. Wilhelm Haan.

Lit. Q.

Schluß der Verfaß- und Ordnung, des Heiligen Römischen Reichs ohmittelbar freier Ritterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra.

rc. rc.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Subscriptionen und vorgedruckten Ring-Pettschaften. So geschehen zu Römershag den ersten Julii, Anno Sechzehn-Hundert ein und Sechzig.

(L. S.) Wolf Albrecht Kotwitz von Aulenbach.
(L. S.) Raphael Johann Auerochs.
(L. S.) Otto Hermann von und zu der Tann.
(L. S.) Christoph Caspar Speßhardt.
(L. S.) Hanß Ernst von Lautern.
(L. S.) Georg Heinrich Levin von Heldritt.
(L. S.) Philipp Adam Voit von Salzburg.
(L. S.) Hanns Henrich von Fronhoven.
(L. S.) Julius Gottfried von Erthal.
(L. S.) Adam Ulrich von Steinau, genannt Steinrück.
(L. S.) Friedrich von der Tann.
(L. S.) Adam Valentin Heußlein von Eußenheim.
(L. S.) Hanns Conrad Diemar.
(L. S.) Georg Bastian Speßhard.

Vorstehende Abschriften und Extracte, und zwar sub

Lit. I. Buchisches Decret in Sachen der Schlitzischen Steuer-Einnehmer zu Pfordt, gegen Heinrich Schäffern zu Frauenrombach vom 8ten März 1745, und

Lit. L. Schreiben Jud Löw Ochs zu Frankfurt an den Buchischen Herrn RitterRath d. 3ten Jan. 1696.

sind mit ihren wahren Originalien und OriginalConcepten, sodann

Lit. K. RhönWerraische RitterPflicht, mit einer in vol. II. actor. jud. in Sachen Rath und Ausschuß contra Herrn Grafen von Görz pto. jur. collectand. befindlichen Abschrift von einer uns bekannten OrtsCanzley Hand, ingleichen

Lit. M. RhönWerraischer OrtsReceß von 1617

mit einer sehr alten Abschrift völlig gleichlautend, und

Lit. Q. Verfaß- und Ordnung des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbar freier Ritterschaft in Franken, Orts RhönWerra rc. de 1. Jul. 1661

ist aus einem Abdruck richtig ausgezogen. Welches wir auf Verlangen mittelst der hierunter gedruckten uns conferirten NotariatsSigneten und unsern eigenhändigen Namens Unterschriften hiermit bezeugen. So geschehen Tann den 7ten Jun. 1779.

(L. S.)	(L. S.)
Johann Christian Friedrich Müller,	Johann Michael Grünkorn.
Notar. publ. Cæs. iurar.	Kaiserl. Notarius.

Zusätze

Zusätze und Verbesserungen.

Um sich nicht ebenfalls Jahre lang mit einer abgenöthigten Vertheidigung in einer Sache aufzuhalten, deren Ende zu beschleunigen, wenigstens den Aeußerungen nach, von beyden Theilen so sehnlich gewünschet wird, hat man geeilet, und durch die Eilfertigkeit ist verschiedenes zurück geblieben, das annoch nachgeholt und verbessert zu werden verdienet.

Man bittet demnach dem §o 21. noch folgendes hinzu zu thun:

Aus der Benennung Ausschuß und dessen Einrichtung bestätigt sich die Wahrheit, daß sich der Buchische Adel in den ältesten Zeiten mehr nach dem Rheinischen als Fränkischen gerichtet. Man findet aber dergleichen auch noch von 1548. bey dem Schwäbischen ReichsAdel, (vertheidigte Freiheit P. I. p. 365.) und in der Schwäbischen RitterOrdnung §. 42. Ja es wurde sogar dessen gemeines Directorium sämtlicher Viertel in der Erneuerung ihrer Einigung von 1543. ein Ausschuß genannt. (Herr EtatsRath von Moser in den vermischten Nachrichten von ReichsRitterschaftlichen Sachen p. 199.) Der Canton Hegau, Algau und am Bodensee hat noch bis auf den heutigen Tag einen DirectorialAusschuß (idem von ReichsStänden und der ReichsRitterschaft p. 1316.). Desgleichen hies der Vorstand der Ritterschaft im untern Elsaß wenigstens Anno 1606. noch ein Ausschuß (idem in Beiträgen zu ReichsRitterschaftlichen Sachen p. 472. §. 17.). In dem Buchischen Receß vom Monat May 1671. empfehlen sämtliche Mitglieder ihre Anliegenheiten dem ausgeschossenen Vorstand zu erspriesslicher Direction. Es sind also zwar die Worte Ausschuß und Vorstand Synonima, aber nicht in derjenigen verkleinerichen Bedeutung, die ihnen gegenseits gegeben werden will.

Ad §. 35. a. Vermöge Buchischen Recesses vom 10 Jul. 1661. thut der Herr RitterHauptmann denen erschienenen Mitgliedern die Proposition dahin: „Demnach bey löblicher Ritterschaft Herkommen „wäre, daß dasjenige, was bey VI. Orthstägen verglichen und beschlos„sen, jeden Orts Mitgliedern bey absonderlichen Zusammenkünften hin„terbracht und communicirt, sodann zweytens, ein und andere beym „Ort vorfallende Nothwendigkeit von Hauptmann und Räthen ver„fügt, drittens der Mitglieder Anliegen vernommen und nach Befin„den resolviret, und remedirt zu werden, so hätte der Hauptmann diese „Zusammenkunft auszuschreiben nöthig erachtet.„

Zu dem §o 39. wird in der Anmerkung (l) des Herrn Geheimen HofRaths und OrtsConsulenten von Meyern Schreiben sub Nro. 139 h. der gegenseitigen Beilagen, diejenige Würkung abgesprochen, welche ihr der Herr Gegner beizulegen vermeinet. Wenn man das vom Herrn ReichsAgenten von Middelburg an den Buchischen Vorstand erlassene Schreiben, so dem disseitigen Adiuncto sub Lit. O. angefügt ist, (und diesem ist doch wohl als einem gemeinschaftlichen Anwald mehrere Unpartheilich-

keit zuzutrauen,) dagegen hält, so wird man von der eigentlichen Ursache der erfolgten Abänderung gründlich belehret, zugleich aber auch unterrichtet, daß man schon damals damit umgegangen, das Buchische Directorium zu exauctorisiren; und hier kan man mit besserm Grund sagen, als gegenseits p. 81. geschehen, daß dazu heimliche molimina unternommen worden. Aber eben dieser Vorgang dienet zu einem Beweis mit, daß keine Subordination behauptet werden wolle, indem man es nicht einmal wagen mögen, sich des angeblichen bey der ReichsCanzley begangenen Fehlers willen mit dem Buchischen Vorstand einzuverstehen, geschweige dann diesem, oder auch dem höchstpreißlichen ReichsHofrath geradezu zu sagen, daß es nicht befugt seye, Kaiserliche Aufträge anzunehmen, eben als ob hierzu alle diejenige unfähig wären, die keine Jurisdiction über diejenige auszuüben hätten, gegen welche Commißiones erkannt werden.

Ihro Kaiserliche Majestät werden sich wohl hierinnen schwerlich Vorschriften geben, oder die allerhöchst Denenselben hierinnen zustehende freie Macht und Gewalt beschränken lassen.

Indessen gedenket dieses Meyerische Schreiben dennoch nur der Buchischen Mitglieder, worüber dem Canton die Jurisdiction zustehen solle, keineswegs aber des VorstandsCollegii. Ohne allen Zweifel wäre sich hier der Schmidtischen Grundsätze von dessen Subordination zu Nutz gemacht worden, und sie würden zu damaliger Absicht fruchtbarer gewesen seyn, als alles andere, was sonsten angeführet ist, wenn man sich nur getrauet hätte, standhaften Gebrauch davon machen zu können.

Würde doch gegenseits bey der besonders Sect. IX. §. 1. et 2. übertriebenen ersten Instanz beherzigt, daß keine Macht und Gewalt für ein Ritterschaftliches Directorium, weder in Staats- noch JustizSachen, denkbar seye, als nur diejenige, welche selbigem würklich aufgetragen worden; und liese man sich doch diejenige Zurückweisungen zur Warnung dienen, welche neuerer Zeiten mitten unter dem Flor der AusdehnungsAbsichten erfolgt sind.

Man kan sich nicht enthalten denen schon in der Verwandniß ad §. 68. bemerkten annoch folgende anzufügen:

In dem ReichsHofrathsConcluso vom 19 Febr. 1778. in UntersuchungsSachen der Frau von Forstmeister, gebohrne von Boyneburg, angeschuldigte Vergehungen betreffend, wird, ohne daß eine Beschwerde gegen den Löblichen RitterOrt erhoben worden, blos auf dessen Official-Anzeige, ihm alles Ernstes verwiesen, ohne Special Kaiserlichen Auftrag mit Vernehmung der Frau von Forstmeister in hac causa criminali herfür gegangen zu seyn.

So erfolgte auch in Sachen der Unterthanen zu Gersfeld unterm 26 Mart. dieses Jahres noch auf das Ansuchen diese Sache, ad primam Instantiam zu remittiren, das Conclusum: „Es werden sowol der Unter„thanen als der ReichsRitterschaft Cantons Rhön Werra gemach„te Einwendungen hiermit verworfen, und lezt gedachter Reichs„Ritterschaft ihr Benehmen in dieser Sache, nicht nur alles Ernstes „ver- sondern solche auch hiermit angewiesen, sich in Zukunft bei Kai-

„serlichen

„serlichen Ungnaden dergleichen, auch alle Einmischung in diese Sa-
„che sich weiter nicht zu Schulden kommen zu lassen.„

Wäre demnächst Löbliche OrtsHauptmannschaft ihrer Befugnisse in allen und jeden vorkommenden Sachen sich der Gerichtsbarkeit anmasen zu dürfen gewiß, so hätte sie nicht nöthig gehabt, die allerhöchste Conceßion in ConcursFällen, bey Gelegenheit des von Manßbachischen DebitWesens, zu erwürken, die nach der Hand so ausnehmend mißbraucht worden (Verw. §. 68, c. et e.); und demnoch ergieng auch hierinnen unterm 17. Octobr. 1777. der allerhöchste Befehl: „Die acta praeuia rotulatione, „anstatt solche ad Extraneos zu Fällung einer Sentenz zu versenden, zu „gleichem Zweck an Kaiserliche Majestät mittelst unterthänigsten Berichts „originaliter et integraliter ad acta von Manßbach DebitWesen betref„fend, in specie Göy et Consorten contra Hörlin einzureichen, und die „Abfassung einer Sentenz zu gewärtigen.„

Endlich dürfte sich auch wohl schwerlich die unterm 30. Junii 1778. an die Löbliche ReichsRitterschaft in Schwaben ergangene allerhöchste Verordnung in das Schmidtische System schicken: „Nachdeme es sich aus der „Natur und Eigenschaft der Ritterschaftlichen Verfassung von selbsten ver„steht, daß denen RitterDirectoriis die Befugnis zukomme, in Fällen, die „die Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, „Verhüthung unerlaubter Thätlichkeiten, und Vergewaltigung der Mit„glieder unter sich betreffen, nicht minder bey verschwenderischen und in„corrigiblen oder eines criminis publici schuldigen Mitgliedern, ingleichen „wo Unterthanen ihrer Herrschaft den Gehorsam verweigern, oder sich em„pören, so oft nemlich in dieser sowol, als auch in sonstigen Vor„fällen ein periculum in mora oder damnum irreparabile zu befürch„ten wäre, die der Sache Umständen angemessene Vorkehrungen und Ver„fügungen, auch mit allenfalsiger Arretirung des schuldigen Theils, bis „auf weitere Kaiserliche allerhöchst eigene Verordnung provisorie „zu treffen; Als hatten sich die Implorantische Directores, Hauptleute, „Räthe und Ausschuß hiernach, jedoch dergestalt zu achten, daß in der„ley dringenden Fällen, nach denen von ihnen *provisorie* gemachten Ver„fügungen, die jedesmahlige Anzeige also gleich bey Ihro Kaiserlichen „Majestät mit Gutachten allerunterthänigst berichtet, eingebracht, und „hierüber die allerhöchste Entschliesung eingeholet werden solle.„

Erklärung.

Sowol die erste Wärme, worinnen die gegenseitige mit Verachtung, Anzäpfung und Verläumdung angefüllte Druckschrift gelesen, als die Eilfertigkeit, worinnen sie abgefertigt worden, hat verursachet, daß man hier und da die Sprache der Empfindung gebraucht hat. Ob nun zwar alle gegen den Herrn Verfasser hart scheinende Ausdrücke wenig beleidigend sind, und sich weit härtere gar leicht rechtfertigen liesen, da ihm in den disseitigen Schriften nicht die mindeste Veranlassung zu derley Ausfällen gegeben worden; so will man dennoch, um zu zeigen, wie sehr man der Bescheidenheit ergeben seye, hiermit declariren:

Daß nicht das mindeste in der Absicht zu beleidigen, sondern alles aus Liebe zur Wahrheit und aus gerechtem Eifer für die gekränkte Buchische Sache aus eines äuserst beleidigten Feder geflossen seye.

Fehler.

Fehler.

Pag. 5 lin. 21 wird gelesen *ad* §. 5. an statt ad §. 4.
p. ead. §. 3. lin. 9 in dem InvitationsSchreiben, an statt in das.
p. 8. not. b. lin. 19 Verwandniß statt Verfassung.
p. 7. not. a. lin. 11 auf eine aufrichtige statt aufrichtig.
p. 20 lin. 9 reichhaltig statt reichshaltig.
p. 21 §. 20 lin. 5 der achte statt der ächte.
p. 23 not. d. lin. 15 in der nemlichen statt in ihrer
p. 25 lin. 11 ritterlichen statt richterlichen.
p. 31 lin. 21 *Hevrematica* statt *Hermeneutica*.
p. 34 lin. 15 *plurium* stattt *plurimum*.
p. 38 lin. 19 Einem Gesetzgeber etwas aufzubürden statt Gesetzgeben.
p. 39 lin. 5 *Interpretatione* statt *Interpretationi*.
p. 45, lin. 32 abhängig an statt anhängig.

Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrner Herr,

Insonders Hochgeehrter Herr Vetter, Oheim und Schwager!

Es ist zwar der zweyte Theil der diesseitigen Deduction gegen das löbl. Büchische Quartier schon zu der Zeit aus der Presse gekommen, als Wir bey dem letztern Wahl-Convent annoch versammlet gewesen sind, die Mittheilung an die Herren Mitglieder aber mußte um deswillen verschoben werden, weil die hochangeschwollene Wasser und die Bodenlose Weege den Transport von Nürnberg hieher und den Circular-Gang der Ritter-Botten verhindert haben.

Gegenwärtig aber übersenden Wir ein Exemplar davon, woraus Unsers Ermessens die Richtigkeit der von Uns verthaidigten Grundsätze und das wahre Verhältnüß Unsers Rit-

Ritter-Orts gegen das ihm einverleibte Buchische Quartier klar in die Augen fallen wird.

Womit Wir unter göttlicher Obschirms-Erlassung verharren:

Unsers insonders Hochgeehrten Herrn Vetters, Oheim und Schwagers,

Datum Schweinfurth, den 7.ten Januarii 1780.

Freund-dienstwillige
Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät resp. würkliche Räthe, Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbar freyen Reichs-Ritterschafft Landes in Franken, Orts Röhn-Werra.

Ritter-Orts gegen das ihm einverleibte Buchische Quartier klar in die Augen fallen wird.

Womit Wir unter göttlicher Obschirms-Erlassung verharren:

Unsers insonders Hochgeehrten Herrn Vetters, Oheim und Schwagers,

Datum Schweinfurth, den 7.ten Januarii 1780.

Freund-dienstwillige
Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät resp. würkliche Räthe, Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbar freyen Reichs-Ritterschafft Landes in Franken, Orts Röhn-Werra.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Abfertigung der grundlosen Belehrung des ohnbefangenen Publici von dem Verhältniß des ReichsRitterOrts Rhön und Werra gegen das Buchische Quartier und der neuerlich aufgestellten seltsamen Meinung, ob seye letzteres dem erstern subordiniret

Meiningen 1779

4 J.germ. 302 u#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510957-5
VD18 1027877